

Geschäftsjahr 2023, Abschreibungsanträge Postulate

1. Allgemeine Verwaltung

Keine Abschreibungsanträge

2. Präsidialdepartement

Postulat GR Nr. 2014/44

Einreichende Alecs Recher (AL)

Titel Anonyme Erfassung der Merkmale Geschlechtsidentität und se-

xuelle Orientierung in Befragungen, bei denen diese Merkmale

mutmasslich von Relevanz sind

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, in Befragungen, bei denen damit gerechnet werden kann, dass die Geschlechtsidentität oder/und die sexuelle Orientierung der Befragten von Relevanz ist, diese beiden Merkmale einfliessen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Antwortenden ihre sexuelle Orientierung und ihre Geschlechtsidentität anonym, aber individuell korrekt angeben können.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat erachtet es nach wie vor aufgrund der heutigen Datenlage grundsätzlich als sinnvoll, relevante Daten und Fakten zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans Menschen in dafür geeigneten städtischen Befragungen zu erheben, dies jedoch immer unter der Voraussetzung, dass keine Angaben gemacht werden müssen, die eine Person nicht machen möchte. Dies aus Gründen des Datenschutzes.

Zur Erfassung und Verarbeitung von Personaldaten sind unterschiedliche Systeme im Einsatz. Im führenden System für Personaldaten SAP HCM ist die Abbildung einer dritten geschlechtsneutralen Option bisher technisch nicht umsetzbar. In neu eingeführten HR-IT Systemen wie «SAP SuccessFactors» wird eine geschlechtsneutrale Option angeboten. Langfristig ist die Ablösung von SAP HCM durch SAP SuccessFactors geplant, womit die Abbildung geschlechtsneutraler Optionen unabhängig von einer Entwicklung im SAP HCM möglich wird.

Viele städtische Befragungen enthalten Fragecluster zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans Menschen. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Lebenssituation dieser Menschen und entsprechende Erkenntnisse, aus denen ein möglicher Handlungsbedarf abgeleitet werden kann (siehe beispielsweise Befragungsstudie «Unterwegs in Zürich: Wie geht es Ihnen dabei?», Bevölkerungsbefragung, Mitarbeitendenbefragung, Jugendbefragung usw.). In der Gesundheitsbefragung Jugendlicher 2022 gab es zum ersten Mal die Möglichkeit bei der Frage nach dem Geschlecht nebst den Kategorien «Mädchen» und «Junge» auch «Anderes» als Antwortmöglichkeit anzugeben. Zudem enthält der Bericht unter «Liebe und Sexualität» ein Unterkapitel zu «Geschlechtsidentität».

Die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich veröffentlicht in Zusammenarbeit mit Statistik Stadt Zürich auf ihrer Website Indikatoren zu verschiedenen Gleichstellungsthemen. Die verwendeten Daten stammen zu einem grossen Teil aus nationalen oder kantonalen Erhebungen. Bei Indikatoren, die auf Erhebungen der Stadt Zürich basieren, wird, wenn möglich, die sexuelle Orientierung berücksichtigt; so beim Zivilstand, der Familienform oder dem steuerbaren Haushaltsäquivalenzeinkommen nach Haushaltsform. Die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität wird bei öffentlich publizierten Indikatoren nur ausgewiesen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist (d. h., wenn die Grundmenge genügend gross ist). Sofern es die Datenmenge und der Datenschutz erlaubt, sollen zukünftig auch Indikatoren zur Änderung des Eintrages des amtlichen Geschlechts oder zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe auf der Website der Fachstelle veröffentlicht werden. Dies geschieht im Rahmen des Gleichstellungsplanes 2023–2026.



Postulat GR Nr. 2017/246

Einreichende SP- und AL-Fraktionen

Titel Escher-Keller-Jubiläum 2019, Förderung der Forschung über

die Verwicklung der Familie Escher in die Sklaverei und Sicht-

barmachung im Stadtbild

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Hinblick auf das Escher-Keller-Jubiläum im Jahr 2019 die historisch-kritische Forschung über die Verwicklung der Familie Escher in die Sklaverei gefördert und die Erinnerung an die von der Familie Escher von 1815 bis 1845 betriebene Sklaven-halterplantage Buen Retiro in Cuba – zum Beispiel mit einer Gedenktafel im Belvoirpark oder am Belvoir selbst – im Stadtbild sichtbar gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Universität Zürich (Lehrstuhl Prof. Dr. Gesine Krüger) legte am 29. September 2020 den vom Präsidialdepartement in Auftrag gegebenen Forschungsbericht «Die Beteiligung der Stadt Zürich sowie der Zürcherinnen und Zürcher an Sklaverei und Sklavenhandel vom 17. bis ins 19. Jahrhundert» vor. Der Bericht leuchtet den Sachverhalt vertieft aus und fand ein grosses und sehr positives Echo. Dem Prüfauftrag, die historisch-kritische Forschung zu fördern, ist somit entsprochen. Das Präsidialdepartement setzte verschiedene Massnahmen um zur Verbreitung der Erkenntnisse des Berichts. So lief im Jahr 2023 die Ausstellung «Blinde Flecken – Zürich und der Kolonialismus» im Stadthaus. Die Ausstellung war äusserst erfolgreich und zog während sieben Monaten etwas mehr als 14 000 Personen an. Über 70 Führungen wurden durchgeführt, dazu kamen nochmals rund so viele individuelle Besuche von Schulklassen. Auf vielfachen Wunsch hin wurden die Ausstellungstexte nach Abschluss der Ausstellung in einer E-Publikation auf Deutsch und Englisch veröffentlicht. Die Ausstellung war begleitet von einem umfangreichen Rahmenprogramm, an dem sich zahlreiche Zürcher Kulturinstitutionen beteiligten und das ebenfalls auf grosse Resonanz stiess. Im Frühjahr 2023 wurden Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe I zum Thema veröffentlicht. Auf der städtischen Webseite www.stadt-zuerich.ch/koloniales-erbe wird das Thema ebenfalls dargestellt. Und auch in der Dauerausstellung «Einfach Zürich» im Landesmuseum beleuchtet seit April 2023 ein Objekt die Verstrickungen von Zürich in den Kolonialismus und die Sklaverei.

Der Bericht der Universität Zürich äussert sich auch zur Frage einer allfälligen Gedenktafel im Belvoirpark oder an der Villa Belvoir. Eine solche Gedenktafel wird am fraglichen Ort als «eher zweifelhaft» bezeichnet. Dennoch möchte das Präsidialdepartement die Frage, ob es eine zusätzliche Erinnerung im Stadtbild geben soll, vertieft prüfen. Diese Prüfung erfolgt nach Vorliegen der geplanten «Strategie Erinnerungskultur». In der Erarbeitung der Strategie setzt sich die Stadt unter anderem mit der Frage auseinander, wie sie mit Aspekten und Akteurinnen sowie Akteuren der Stadtgeschichte umgehen möchte, die bislang wenig Beachtung fanden. Die Strategie liegt voraussichtlich im Jahr 2025 vor.

Postulat GR Nr. 2018/240

Einreichende Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Titel Offenlegung der Verbindungen eines Unternehmens zur Skla-

verei bei Geschäftsbeziehungen mit der Stadt

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen von ihrem Engagement zur Offenlegung der Verbindungen des Unternehmens zur Sklaverei abhängig gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Forderung des Postulats wurde geprüft. Das Resultat des Prüfauftrages ist, dass sich das Postulat rechtlich nicht umsetzen lässt. Wie bereits bei den Abschreibungsanträgen in den Weisungen GR Nrn. 2023/137 und 2022/116 ausgeführt, ist dazu im Detail festzuhalten:

Vertiefte Abklärungen durch die Fachstelle Beschaffungswesen im Finanzdepartment (Finanzverwaltung) haben ergeben, dass die geforderte Offenlegung der Verbindungen eines Unter-



nehmens zur Sklaverei auch nach Inkrafttreten des revidierten Vergaberechts gemäss Submissionsverordnung (vom 28. Juni 2023, SVO, LS 720.11) und Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (vom 20. März 2023, BeiG IVöB, LS 720.1) nicht über das Vergaberecht erreicht werden kann.

Es ist gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht möglich, die Anbietenden gestützt auf die allgemeinen Teilnahmebedingungen i. S. v. § 3 SVO i. V. m. Art. 12 und 26 BeiG IVöB (Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Umweltrecht, Korruption usw.) retrospektiv zu verpflichten, sämtliche Kontakte und Verbindungen eines Unternehmens zur Sklaverei anzugeben. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen können nur ganz oder gar nicht erfüllt sein (Angabe im Selbstdeklarationsformular mit Ja oder Nein). Sie lassen damit keinen Spielraum für eine Beurteilung, wie die Verbindung eines Unternehmens zur Sklaverei war und ob diese zu einem Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen soll. Hinzu kommt, dass solche Angaben - selbst, wenn sie mithilfe eines Selbstdeklarationsformulars anzugeben wären – von der Stadt Zürich im Beschaffungsprozess nicht abschliessend. rechtsgenügsam und mit vollständiger Sicherheit ermittelt werden könnten. Es bestehen weder die erforderlichen Kapazitäten und Mittel noch geeignete Instrumente, um die Angaben zu verifizieren. Die Pflicht zur Offenlegung allfälliger Verbindungen eines Unternehmens zur Sklaverei kann auch nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterium bei der Auftragsvergabe formuliert werden. Ein «Eignungskriterium» muss sich grundsätzlich immer auf die ausgeschriebene, also gegenwärtige Leistung beziehen. Von den Anbietenden können deshalb nur Nachweise verlangt werden, die in Bezug auf diese Leistung erforderlich sind. Zudem müssen Eignungskriterien erfüll- und überprüfbar sein, was bei der Offenlegung von Verbindungen zur Sklaverei aus verfahrenstechnischen Gründen kaum möglich ist. Auch als mögliches «Zuschlagskriterium» fällt die Offenlegung der Verbindung eines Unternehmens zur Sklaverei ausser Betracht, weil ein «Zuschlagskriterium» leistungsbezogen sein und sich immer direkt auf das Angebot selbst beziehen muss.

Postulat GR Nr. 2018/261

Einreichende Christina Seidler und Jean-Daniel Strub (beide SP)

Titel Rahmenkredit zur Stärkung der Partizipation der Quartiere in der Stadt-

entwicklung

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat zur Stärkung der Partizipation in der Stadtentwicklung eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, welche einen Rahmenkredit in geeigneter Höhe definiert, der den Stadtquartieren zur Verfügung steht. Über die nach Quartieren aufgeteilten Mittel bestimmen die Einwohnerinnen und Einwohner mittels geeigneter Beteiligungsverfahren, wobei unter anderem Participatory Budgeting-Prozesse in Betracht kommen. Wünschenswert ist, dass vorgängig ein öffentlich ausgeschriebener Ideenwettbewerb durchgeführt wird, auf dessen Grundlage die zur Anwendung kommenden partizipativen Verfahren ausgewählt werden. Diese sind für selbst-definierte lokale Zwecke zu verwenden. Dabei ist zu prüfen, ob heute bestehende Quartierkredite in den Departementen sinnvoll integriert werden können. Vor dem Auslaufen des Rahmenkredits ist dem Gemeinderat im Hinblick auf eine allfällige Weiterführung der Finanzierung über die gesammelten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

Abschreibungsantrag:

Im Rahmen des Strategie-Schwerpunkts «Smarte Partizipation erproben» führte die Stadtentwicklung 2019/20 und 2021 auf der digitalen Plattform «Decidim» zwei Pilotprojekte mit der Methode des Participatory Budgeting durch, um die Stärkung der Partizipation in den Quartieren mit einer neuen Methode zu testen: die «Quartieridee» im Quartier Wipkingen mit einem Budget von 40 000 Franken und die «Stadtidee» in der ganzen Stadt Zürich mit einem Budget von 550 000 Franken aus der ZKB-Jubiläumsdividende. Beide Projekte wurden in Zusammenarbeit mit Urban Equipe durchgeführt und von der Stiftung Risiko-Dialog evaluiert.

Die Resonanz beider Pilotprojekte zum Partizipativen Budget fiel verhalten aus. Zwar begrüsste die teilnehmende Bevölkerung den Prozess und die direkte, niederschwellige Art der Partizipation. Sowohl der Umfang als auch die Vielfalt der eingereichten Projekte waren jedoch deutlich tiefer als erwartet, insbesondere bei der «Stadtidee». Bei der «Quartieridee», die sich



auf das Quartier Wipkingen beschränkte, waren 99 Ideen eingereicht worden und acht durch die Quartierbevölkerung zur Umsetzung ausgewählt worden. Die Ausarbeitung und auch die Umsetzung der Ideen generierte finanziell und personell einen hohen Aufwand. Ohne die enge Begleitung durch den Verein Urban Equipe wären viele Ideen aber gar nicht machbar gewesen.

Bei der stadtweiten Ausschreibung der «Stadtidee» wurden statt der erwarteten 500–600 Ideen nur 167 eingereicht. 136 Ideen kamen zur Abstimmung und 61 wurden umgesetzt. Der bescheidene Rücklauf kann teils zurückzuführen sein auf die Themenvorgabe («Umwelt» oder «Kinder und Jugendliche»), die Anforderung an den Detailgrad der Eingaben oder die Kommunikation, die ausschliesslich online oder von Mund zu Mund stattgefunden hatte.

Es wurden in beiden Pilotprozessen überwiegend soziokulturelle Projekte eingereicht, die zwar für die lokale Nachbarschaft einen temporären Gewinn brachten, aber nicht dem Grundgedanken des «Participatory Budgeting» entsprechen, demgemäss Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit erhalten sollen, direkt über einen (substanziellen) Teil des Budgets der Stadtverwaltung zu entscheiden. Auch konnte kein Bedarf für diese Form von Partizipation und Mitbestimmung etwa in Zielgruppen wie Ausländer*innen, Jugendliche und Pendler*innen eruiert werden, die von den formellen politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten in Zürich ausgeschlossen sind. Auf Seiten der Verwaltung müssten erhebliche personelle Ressourcen geschaffen werden für die notwendige enge Begleitung der eingereichten Projektideen. Vor diesem Hintergrund will der Stadtrat auf die Einführung eines neuen Rahmenkredits zur Stärkung der Partizipation in den Stadtquartieren verzichten.

Postulat GR Nr. 2019/58

Einreichende Pirmin Meyer (GLP) und Marcel Tobler (SP)

Titel Standort für den Weiterbetrieb des Impact Hubs zur Förderung

in Unternehmerinnen und Unternehmern in Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Impact Hub zur Förderung von Unternehmerinnen und Unternehmern in Zürich ein Standort, der den Fortbestand des Impact Hubs im heutigen Um-fang für einen planbaren Zeitraum sichert, zur Verfügung gestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die privatrechtliche Stiftung Limmathaus hat sich für die Impact Hub AG als neue Hauptpächterin nach der geplanten Gesamtinstandsetzung entschieden. Der Entscheid wurde vom Stiftungsrat Mitte 2020 gefällt. Dazu existiert eine rechtlich bindende Vereinbarung vom November 2022, die ohne Gegenstimme im Stiftungsrat beschlossen wurde. Aktuell verfolgt die Stiftung zusammen mit dem Impact Hub eine grossmehrheitlich private Finanzierung für die grosszyklische Erneuerung des Limmathauses.

Aktuell zeichnet sich zudem ab, dass die Zwischennutzung am Sihlquai 131 ein viertes Mal verlängert wird, so dass die Räumlichkeiten über 2024 hinaus durch die Impact Hub AG genutzt werden können.

Postulat GR Nr. 2019/371 Einreichende GLP-Fraktion

Titel Standardmässige Anwendung der E-Partizipation bei klar struk-

turierten Prozessen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die E-Partizipation bei klar strukturierte Prozesse Standard mässig angewendet werden kann und diese grundsätzlich den bisherigen Eingabemöglichkeiten gleichgestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 827/2022 hat der Stadtrat die Plattform «Mitwirken an Zürichs Zukunft» als Standardapplikation für *informelle* E-Partizipationsprozesse der städtischen Organisationseinheiten festgelegt. Für klar strukturierte Prozesse im Bereich der formellen Partizipation, also der



gesetzlich verankerten Formen der Mitwirkung in Planungsprozesse (wie z. B. § 13 Strassengesetz, LS 722.1), ist die Plattform nicht vorgesehen. Die Digitalisierung solcher formellen Formen der Mitwirkung bei klar strukturieren Prozessen ist jedoch ein zentrales Ziel des Stadtrats. Dazu gehört auch der sukzessive Ausbau des E-Government-Angebots (wie z. B. die formelle Mitwirkung beim §13 Strassengesetz, die seit 2022 digitalisiert zur Verfügung steht oder der kürzlich lancierte Service «Meine Kinder», welcher die Aufgaben für Eltern rund um die Kinder in Zusammenhang mit der Schule digital rund um die Uhr vereinfacht). Mit STRB Nr. 464/2021 hat der Stadtrat zudem das Digitalisierungsprogramm «Digi+» lanciert, um die städtischen Dienstleistungen und klar strukturierte Prozesse beschleunigt zu digitalisieren (neu werden z. B. die von der Stadt vergebenen Projektbeiträge für die internationale Zusammenarbeit vollständig digital erfasst und bearbeitet oder wird ein neues Fahrzeug-Sharing und Buchungs-Tool für Dienstfahrzeuge pilotiert, um den städtischen Fuhrpark auf ein Minimum reduzieren zu können).

Postulat GR Nr. 2020/184

Einreichende Alexander Brunner und Elisabeth Schoch (beide FDP)

Titel Senkung der Mietgebühren von städtischen Räumen für Startups

bis Ende Jahr

Der Stadtrat wird beauftragt, die Mietgebühren für von der Stadt vermietete Räume für Startups bis Ende Jahr zu senken oder wo möglich ganz auszusetzen. Bei Unter-/Weitervermietungen ist sicher-zustellen, dass die Mietsenkungen weitergegeben werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat schnell, zielgerichtet und mit bedarfsgerechten Massnahmen auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie reagiert. Als eine der subsidiären Sofortmassnahmen zur Liquiditätssicherung und Entlastung von Betrieben und Geschäften mit Lockdown-Bestimmungen hat der Stadtrat (STRB Nr. 310/2020) schon früh Mietzinsreduktionen und -erlasse für Gewerbemietende von städtischen Liegenschaften veranlasst – während beiden Lockdowns (März bis Mai 2020 bzw. Dezember 2020 bis Februar 2021). Während des zweiten Lockdowns kam als weitere Massnahme das Drei-Drittels-Modell Mieten hinzu (GR Nr. 2021/43). Von dieser Entlastung haben alle betroffenen Gewerbebetriebe profitieren können, nicht ausschliesslich der «Unternehmenstypus Start-up». Bei Coworking-Zentren wie beispielsweise BlueLion oder Impact Hub haben sowohl die Betreibenden als auch die eingemieteten Start-ups profitiert.

Postulat GR Nr. 2020/189

Einreichende Roger Bartholdi und Stephan Iten (beide SVP)

Titel Erstellung eines Massnahmenplans zur Entlastung und Förde-

rung des Gewerbes und der Wirtschaft

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie anhand eines langfristig angelegten Masterplans das lokale Gewerbe und die lokale Wirtschaft entlastet und gefördert werden kann. Der Masterplan soll mit den Direktbetroffenen und den Stadtzürcher Gewerbeverbänden gemeinsam entwickelt und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Abschreibungsantrag

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Postulats waren die längerfristigen Auswirkungen der Pandemie und die teils einschneidenden Einschränkungen für die Wirtschaft und das Gewerbe nicht abschätzbar. Rückblickend präsentiert sich ein differenzierteres Bild: Der Stadtrat stand bereits während der akuten Pandemie-Phase in regelmässigem Austausch mit der Wirtschaft und dem Gewerbe (mehrere runde Tische mit Branchenvertreter*innen) und hat entsprechend auch Unterstützungsmassnahmen eingeleitet und umgesetzt, die eine mittelfristige bis längerfristige Wirkung entfalten. Beispielsweise bildeten die Erleichterungen bei der Nutzung des öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken, insbesondere im Bereich Boulevardgastronomie, eine sehr effektive Massnahme (Gebührenverzicht und Erhöhung der Platzkapazität im Aussenbereich um 30 Prozent). Die Massnahme wurde über den gesamten Pandemieverlauf hinweg



verlängert. Für die Boulevardgastronomie wurde schliesslich 2022 ein neuer Leitfaden unter Einbezug der positiven Erkenntnisse aus der Pandemie erarbeitet.

Wie auch von den Postulanten erwähnt, ist das Gewerbe äusserst heterogen. Die stark betroffenen Branchen haben sich mehrheitlich gut und relativ schnell erholt. Die Tourismusregion Zürich beispielsweise – für die während der Corona-Krise ein Sonderbeitrag geleistet wurde – erzielte 2023 ein Rekordjahr und bewegt sich gegenwärtig sogar über den Vor-Corona-Werten 2019. Ein zusätzlicher Masterplan zur Entlastung des Gewerbes und der Wirtschaft erscheint in diesem Sinne nicht zielführend. Der Stadtrat ist hinsichtlich der Förderung des lokalen Gewerbes und der Wirtschaft krisenunabhängig aktiv.

Postulat GR Nr. 2020/450

Einreichende Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP)

Titel Aufnahme des Themenbereichs «Diskriminierung» in die Bevöl-

kerungsbefragung der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er den Themenbereich «Diskriminierung» in die Bevölkerungsbefragung der Stadt Zürich aufnehmen und die Bevölkerung über Diskriminierung befragen kann. Alternativ kann der Stadtrat auch eine eigenständige Befragung zu diesem Thema prüfen.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen des Postulats wurde in der Bevölkerungsbefragung 2023 umgesetzt. Der Frageblock zur Diskriminierung wird künftig alle vier Jahre im Fokusteil der Befragung erhoben. Die Fragen wurden mit den entsprechenden städtischen Fachstellen und Expert*innen zusammengestellt. Für die gemäss Postulat zu erfragenden Inhalte und Gruppenzugehörigkeiten wurden, wo dies möglich war, die gleichen Fragen gestellt, die das Bundesamts für Statistik (BFS) in seiner Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» verwendet. Damit können Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung der Stadt Zürich zum Thema Diskriminierung mit schweizweit erhobenen Werten verglichen werden.

Partiell mussten Fragen aus Praktikabilitätsgründen angepasst oder gewisse postulierte Inhalte und Gruppenzugehörigkeiten weggelassen werden. So konnten insbesondere die Frage nach dem Aufenthaltsstatus sowie die Frage, durch wen die Diskriminierung erfolgte, nicht wie gefordert gestellt werden.

Ersteres deshalb, weil mit der Stichprobe der seit 1999 regelmässig durchgeführten Bevölkerungsbefragung Gruppen wie Asylsuchende, Schutzbedürftige oder Sans Papiers nicht erreicht werden. Das Ergebnis zur Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsstatus' wäre entsprechend wenig aussagekräftig. Die Aufnahme der genannten Gruppen in die Stichprobe der städtischen Bevölkerungsbefragung ist keine Option, weil dadurch die wichtige langfristige Vergleichbarkeit der Ergebnisse verloren ginge. Auf eine Spezialbefragung mit Fokus auf diesen Gruppen wurde in Absprache mit den einbezogenen städtischen Fachstellen und Expert*innen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet.

Auf die Frage nach dem/der Akteur*in der Diskriminierung wurde in der Bevölkerungsbefragung einstweilen verzichtet, da die Übernahme der entsprechenden Frage des BFS nicht möglich war. Die Definition der Frage durch das BFS war zum Zeitpunkt der Durchführung der städtischen Bevölkerungsbefragung nicht abgeschlossen. Mit der Frage nach dem/der Akteur*in der Diskriminierung können problematische Stereotypisierungen und Zuschreibungen verbunden sein. Die Formulierung der Frage ist entsprechend anspruchsvoll und bedingt sorgfältige Pretests.



Postulat GR Nr. 2021/186

Einreichende Yasmine Bourgeois (FDP) und Ronny Siev (GLP)

Titel Darstellung der Geschichte des Pfauens und der aufgenomme-

nen Kunstschaffenden vor und während des 2. Weltkriegs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Schauspielhaus an dessen Zeit vor und während des 2. Weltkriegs und die Jahre danach erinnert werden kann. Insbesondere soll der Stadtrat einen geeigneten Weg finden, die Geschichte des Pfauens in jener Zeit und die der aufgenommenen Kunstschaffenden und ihrer Angehörigen, sowie ihre Flucht in die Schweiz, dem Publikum darzustellen.

Abschreibungsantrag

Der Gemeinderat hat sich am 9. März 2022 für die Variante «Sanierung mit kleinen Eingriffen» ausgesprochen. Absicht ist eine möglichst geringe Eingriffstiefe im Saal, sodass der historische Pfauensaal inklusive der Decke weitmöglichst als Zeitzeuge erhalten werden kann.

Ergänzend hat der Steuerungsausschuss Modernisierung Pfauen des Stadtrats entschieden, dass dem «Kunst und Bau»-Projekt, das im Rahmen des Bauvorhabens ausgeschrieben wird, die Vermittlung der Geschichte des Pfauens und die Erinnerungskultur zur Aufgabe gestellt werden soll. Ergänzend zum baulichen Aspekt der Erinnerung sieht der Stadtrat vor, im Rahmen einer Aktualisierung des Subventionsvertrags mit der Schauspielhaus Zürich AG zum gegebenen Zeitpunkt den Auftrag mit aufzunehmen, dass das Schauspielhaus in angemessener und geeigneter Form inhaltlich an die bedeutende Geschichte des Hauses erinnern soll.

3. Finanzdepartement

Postulat GR Nr. 1998/105

Einreichende Andrea Widmer Graf (FDP)

Titel Gebiet Leberen-Sunnau in Adliswil, Verlegung der Fussball-

plätze des FC Wollishofen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für die Fussballplätze des FC Wollis-hofen Ersatz gefunden werden kann, falls die Entwicklung im Gebiet Leberen-Sunnau in Adliswil eine Verlegung der heutigen Fussballplätze erfordert. Bei einer Verlegung der Fussballplätze ist darauf zu achten, dass für die neuen Plätze mindestens gleichviel Land zur Verfügung steht wie heute.

Abschreibungsantrag

Die im Baugebiet gelegenen Fussballplätze sollen in Übereinstimmung mit der Nutzungsplanung der Stadt Adliswil in die angrenzende Erholungszone verlegt werden. Die in Turniergrösse geplanten Plätze mit einem Garderobengebäude kommen teils auf Stadtzürcher, teils auf Adliswiler Boden zu liegen. Die Verlegung der Plätze erfordert eine vorgängige Umlegung des Landes in der Bau- und in der Erholungszone und eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.

Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) schloss deshalb und als Grundlage für einen privaten Quartierplan 2009 mit der hauptbetroffenen Grundeigentümerin einen privaten Landumlegungsund Erschliessungsvertrag ab. Die Durchführung eines privaten Quartierplanverfahrens erwies
sich aber schliesslich als nicht realisierbar. LSZ beantragte deshalb 2012 die Einleitung eines
amtlichen Quartierplanverfahrens. Ende 2015 hat die Stadt Adliswil die Vorbereitungsarbeiten
für das amtliche Verfahren aufgenommen und Ende 2017 sämtliche betroffenen Grundeigentümer*innen über die bevorstehende Einleitung orientiert. Auf Begehren der hauptbetroffenen
Grundeigentümerin (neu: Erbengemeinschaft) sollte vor dem Erlass des Einleitungsbeschlusses der Standortgemeinden der private Landumlegungs- und Erschliessungsvertrag grundbuchlich vollzogen werden, auch wenn in der Folge kein privates, sondern ein amtliches Verfahren durchgeführt wird. Die dafür notwendigen Flurwegaufhebungen hat der Kanton Ende
2020 genehmigt.



Die Parzellierungsbewilligungen der Standortgemeinden Zürich und Adliswil sind im Februar und April 2022 erlassen worden. LSZ und die Erbengemeinschaft konnten im März 2023 eine Vereinbarung abschliessen, mit der offene Punkte des Landumlegungsvertrags (insbesondere Abweichungen bei den Landabtretungen, uneingeschränkte Weiterführung Sportplatzbetrieb FC Wollishofen bis zur Baureife der Grundstücke) bereinigt sowie die Auflagen der Parzellierungsbewilligung Adliswil erfüllt wurden. Anschliessend wurde der Landumlegungsvertrag grundbuchlich vollzogen. Damit wird das Land für die Stadt gesichert, um im Rahmen des amtlichen Quartierplanverfahrens die heute in der Bauzone gelegenen Fussballplätze mindestens im gleichen Umfang in die angrenzende Erholungszone (E1/ES Sport- und Freizeitanlagen) zu verlegen.

Postulat GR Nr. 2002/483

Einreichende Roger Bartholdi und Roger Liebi (beide SVP)

Titel Parkhäuser, Privatisierung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche durch die Stadt betriebenen Parkhäuser zukünftig durch Private ohne Subventionen bewirtschaftet werden können.

Abschreibungsantrag

Mit allen städtischen Parkierungsbauten im Portfolio von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) sind dauerhafte öffentliche Interessen verbunden. Der Gemeinderat hat entsprechend am 18. März 2018 mit der neuen Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) die Zuweisung der städtischen Parkhäuser zum Eigenwirtschaftsbetrieb «Parkierungsbauten (2036)» und damit zum Verwaltungsvermögen beschlossen (vgl. Art. 3 i. V. m. Anhang 1 FHVO sowie STRB Nr. 960/2017, Erwägungen Ziffer 2). Mit Blick auf die öffentliche Ausrichtung wurden mit der Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sämtliche übrigen mit dem Aufgabengebiet verbundenen Wertpositionen (Aktien der Parking Zürich AG [PZAG]), Baurecht für das Parkhaus Urania) vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen (vgl. STRB Nr. 762/2019, Kapitel 6).

Die bestehende Ausgliederung der PZAG beschränkt sich auf die Organisation und Struktur des Unternehmens. Sie ist formeller Art, da zwar der äussere Rechtsrahmen dem Privatrecht entspricht, aber das Eigentum und die Festlegung der Eignerstrategie vollständig beim Gemeinwesen verbleiben (vgl. STRB Nr. 320/2018 betreffend Eignerstrategie 2018–2022).

Am 21. April 2021 wurde im Gemeinderat eine Motion eingereicht, die die Kommunalisierung der Bewirtschaftung der Parkhäuser und Liquidation der PZAG verlangt (GR Nr. 2021/184).

Die Motion wurde am 1. Juni 2022 an den Stadtrat überwiesen. Gestützt darauf wurde im Mai 2023 das gemeinsame Projekt von LSZ und PZAG zur Kommunalisierung gestartet. Ziel des Projekts ist eine vollständige Integration der PZAG (Organisation, Prozesse und IT-Systeme) bis Ende 2025, inklusive Anstellung aller PZAG-Mitarbeitenden bei LSZ. Es handelt sich um ein Organisationsprojekt in der Kompetenz des Stadtrats, das (abgesehen von allfälligen Ausgaben, die in Gemeinderatskompetenz liegen) nicht mit einer Vorlage an den Gemeinderat verbunden ist. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat zum gegebenen Zeitpunkt einen begründenden Bericht (Art. 131 Abs. 1 GeschO) zur Umsetzung des Motionsanliegens vorlegen und die Abschreibung der Motion beantragen. Da dies aufgrund der Komplexität der Arbeiten Zeit erfordert, wird er dem Gemeinderat im 1. Quartal 2024 eine erste Fristerstreckung beantragen.



Postulat GR Nr. 2013/270

Einreichende Walter Angst (AL)

Titel Vergabe von Aufträgen an Dritte, Einhaltung der für die gleiche

Arbeit geltenden Minimallöhne sowie der branchenüblichen Min-

deststandards

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Arbeiten der städtischen Funktionsstufen 1 bis 9 betreffen, sichergestellt werden kann, dass a) der in der Stadt Zürich für die gleiche Arbeit geltende Minimallohn nicht unterschritten wird; b) während der Ausführung der Aufträge die Auszahlung der Mindestlöhne und die Einhaltung anderer branchenüblicher Mindeststandards kontrolliert wird.

Abschreibungsantrag

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen hat das Beschaffungskernteam (BKT) im Berichtsjahr ein städtisches Beschaffungsreglement ausgearbeitet, welches unter anderem die Qualifizierung von Lieferanten vorsieht. Darin wird geregelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um für die Stadt tätig zu werden. Diese Qualifizierung muss während der gesamten Erfüllungsdauer eines Auftrags gegeben sein. Insbesondere werden mit dieser Grundqualifizierung auch Nachweise zu den Mindestanforderungen an die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen sowie zur geschlechtsspezifischen Lohngleichheit verlangt. In diesem Kontext wurde eine umfassende Überarbeitung der AGB, des Verhaltenskodex sowie der Selbstdeklaration/Unternehmensprofil vorgenommen. Diese Dokumente sowie das städtische Beschaffungsreglement sollen als Leitplanken zeitnah durch den Stadtrat erlassen werden. Für die Umsetzung dieser Richtlinien werden die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen und Controllinginstrumente in den zuständigen Fachgremien weiterentwickelt.

Hinweis zu Teilfrage a:

Die Vergabestellen der Stadt (meist eine einzelne Dienstabteilung) haben nur sehr begrenzte Möglichkeiten, im Rahmen eines Angebots auf die Mindestlöhne der jeweiligen Mitarbeitenden Einfluss zu nehmen, um diese sodann den städtischen Funktionsstufen für die gleiche Arbeit anzugleichen. Eine solche Einflussnahme würde dem Grundsatz der freien Preiskalkulation und dem Prinzip der Wettbewerbsfreiheit im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen widersprechen. Die Stadt hat aber die Möglichkeit, mittels griffiger Kriterien die Mindestanforderungen, etwa die Einhaltung eines GAV oder NAV, als Muss-Anforderung zu verlangen. Diese sozialpolitischen Möglichkeiten werden durch die Stadt bereits heute breit genutzt und wurden in den oben aufgeführten Dokumenten, die Basis für künftige Submissionen sein werden, noch weiter verschärft und ausgebaut.

Postulat GR Nr. 2016/167

Einreichende Matthias Probst (Grüne) und Dr. Davy Graf (SP)

Titel Gebiet in städtischem Besitz entlang der Thurgauerstrasse, Ent-

wicklung als autoarmes Quartier

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das zusammenhängende Gebiet entlang der Thurgauerstrasse, das sich im Besitz der Stadt Zürich befindet, als autoarmes Quartier entwickelt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hatte mit Weisung vom 7. März 2018 (STRB Nr. 159/2018) beantragt, den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C bis F Wohnen/Gewerbe» festzusetzen und das Postulat abzuschreiben. Entgegen dem Antrag des Stadtrats wurde das Postulat bei der Festsetzung des Gestaltungsplans durch den Gemeinderat am 26. Februar 2020 nicht abgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft strebt die Stadt eine Reduktion der Abstellplätze auf dem Areal Thurgauerstrasse an (autoarmes Wohnen). Die



Entwicklung als autoarmes Quartier ist denn auch bereits im Richtkonzept, das dem Gestaltungsplan zugrunde liegt, berücksichtigt: Für das gesamte Areal sind lediglich 368 Abstellplätze vorgesehen.

Der Gestaltungsplan wurde am 29. November 2020 durch die Stimmbevölkerung mit 59,8 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen. Am 3. Mai 2022 hat ihn die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt, worauf der Stadtrat am 13. Juli 2022 dessen Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2022 beschlossen hat (STRB Nr. 687/2022). Damit ist die erforderliche nutzungsplanerische Grundlage (Art. 33 Gestaltungsplanvorschriften) geschaffen worden, um im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens und gestützt auf ein Mobilitätskonzept eine Reduktion der Pflichtabstellplätze umzusetzen.

Die Postulatsanliegen sind vollumfänglich in die Baurechtsausschreibung eingeflossen und das Baurechtsausschreibungsverfahren wurde im Juli 2023 abgeschlossen. Die Projektpartner für die anstehende Projektierung der Teilgebiete C und D sind nun benannt (Team Teilgebiet C: ABZ mit mehr als wohnen und Wohnbaugenossenschaft Grubenacker; Team Teilgebiet D: Wogeno mit Stiftung Familienwohnungen) und haben sich mit den eingereichten Konzepten zu den städtischen Zielsetzungen für das Areal bekannt. Derzeit werden die Projektentwicklungsvereinbarungen mit den Projektpartnern abgeschlossen und die Auswahlverfahren für die Bauprojekte unter Federführung des Amts für Hochbauten vorbereitet.

Postulat GR Nr. 2016/434
Einreichende GLP-Fraktion

Titel Aufnahme von Anleihen ab 2017, Aufnahme von mindestens

100 Millionen Franken in Form von Grünen Obligationen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er bei der Aufnahme von Anleihen ab 2017 vom jeweiligen durch den Stadtrat eruierten Mittelbedarf mindestens 100 Millionen Franken in Form von Grünen Obligationen aufnehmen kann. Hierbei können die Green Bonds Principles der ICMA (International Capital Market Association) oder äquivalente Definitionen verwendet werden. Insbesondere sind bei der Mittelverwendung und -zuordnung Investitionen in nachhaltige und erneuerbare Energien und somit auch der Mittelbedarf der ewz zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen Investitionen einem gesamtstädtischen sauberen Fahrzeugpark und öffentlichen Verkehrsmitteln der VBZ zugeordnet werden. Andere gemäss Definition mögliche Investitionsformen sollten ebenfalls miteinbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt emittierte am 7. Juli 2023 ihre erste Grüne Anleihe im Umfang von 300 Millionen Franken mit einem Coupon von 1,70 Prozent und einer Laufzeit von 21 Jahren. Grüne Anleihen (Green Bonds) ergänzen die städtischen Finanzierungsinstrumente und vergrössern die Investorenbasis. Mit den Grünen Anleihen wird die Stadt gezielt Projekte finanzieren, die sich positiv auf den Umweltschutz auswirken und zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Das Interesse an nachhaltigen Anlagen ist hoch. Je nach Kapitalbedarf und Marktsituation wird die Stadt künftig neben den klassischen Anleihen weitere Grüne Anleihen emittieren.

Die Stadt setzt sich bereits seit vielen Jahren aktiv für den Umwelt- und Klimaschutz ein – global und lokal. 2022 haben die Stimmberechtigten das Klimaschutzziel Netto-Null bis 2040 in der Verfassung verankert. Städtische Projekte zur Erreichung des Ziels sollen nun zusätzlich mit Grünen Anleihen gefördert werden. Der Nettoerlös wird zur Finanzierung beziehungsweise Refinanzierung von umweltfreundlichen Bauten, Instandsetzungen oder für weitere Klimaschutzmassnahmen im Gebäudebereich der Stadt (wie Förderprogramme oder Heizungsersatz) verwendet. Das entsprechende Rahmenwerk (Framework) wurde von einer anerkannten und unabhängigen Prüfgesellschaft geprüft, die mit einer sogenannten Second Party Opinion bestätigt, dass die ICMA-Standards eingehalten werden. Im ersten Halbjahr 2024 wird ein erster Bericht zu Grünen Anleihen der Stadt veröffentlicht. Dieser soll die Allokation des Emissionserlöses zu den geeigneten grünen Projekten sowie deren Wirksamkeit in Bezug auf die definierten Eignungskriterien erläutern.



In Zukunft sind weitere Verwendungsformen des Nettoerlöses denkbar. Dies wird eine vertiefte Prüfung sowie allenfalls eine Ergänzung des aktuellen Rahmenwerks erfordern.

Postulat GR Nr. 2018/508 Einreichende Grüne-Fraktion

Titel Erhöhung des Anteils ökologisch wertvoller Dachflächen auf den

Soug-Häusern bei der neuen Wohnsiedlung Leutschenbach

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der neuen Wohnsiedlung Leutschenbach der Anteil ökologisch wertvoller Dachflächen auf den Souq-Häusern erhöht werden kann.

Abschreibungsantrag

Mittels einer Studie zur Dachbegrünung der Hofbauten wurden verschiedene Begrünungsvarianten geprüft und verglichen. Unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen erwies sich die Umsetzung einer extensiven Begrünung aus ökologischer, ökonomischer und architektonischer Sicht als zielführendste Lösung im Sinne des Postulats. Durch die zusätzliche Begrünung werden der Innenhof der Wohnsiedlung Leutschenbach ökologisch aufgewertet und die Aufenthaltsqualität für Bewohnende und Besuchende gesteigert.

Am 12. Mai 2020 genehmigte der Projektausschuss die Projektänderung, womit die Dachbegrünung der Hofbauten in das Projekt und die weitere Planung integriert wurde.

Die Wohnsiedlung Leutschenbach befindet sich seit Anfang 2021 im Bau und wird voraussichtlich in Etappen ab Oktober 2024 bis April 2025 fertiggestellt. Die Arbeiten für die Erstellung der Dachbegrünung sind im Gange. Die Unterkonstruktion der Dächer ist bereits erstellt. Die Dachbegrünung wird termingerecht zur Inbetriebnahme der Wohnsiedlung umgesetzt.

Postulat GR Nr. 2019/158

Einreichende Gabriele Kisker und Brigitte Fürer (beide Grüne)

Titel Partizipation von Interessengruppen, Nachbarschaften und Bau-

träger bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsplangebiets

Thurgauerstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsplangebiets Thurgauerstrasse in geeigneter Form eine gezielte Partizipation der Interessengruppen, Nachbarschaften sowie Bauträger ermöglicht wird, so dass ihre Anliegen und Bedürfnisse für die künftige Entwicklung in den Planungsprozess eingebracht werden können. Dabei sollen insbesondere die folgenden Aspekte beachtet werden: Wie kann erreicht werden, dass ein Betrachtungsperimeter ausgeschieden wird, der das Grubenackerquartier einschliesst, eine sukzessive Weiterentwicklung dieses Quartiers berücksichtigt und der attraktiven Anbindung des Quartiers an die Freiräume und Quartierzentren in der Umgebung unter Einbezug der Quartierentwicklung im Quartierzentrum Leutschenbach, Liliental und Glattpark Rechnung trägt. Zudem ist darauf zu achten, wie die Rahmenbedingungen so gesetzt werden können, dass die Stadt als Grundeigentümerin ihre Vorbildfunktion wahrnehmen kann, insbesondere im Hinblick auf einen vielfältigen Nutzungsmix, einer sozial durchmischte Stadt, einer zeitlichen Etappierung, in Rücksichtnahme auf das Pariser Klimaabkommen und durch das Erschaffen eines differenzierten Freiraumangebotes, Grünstrukturen und Grünvolumen.

Abschreibungsantrag

Die Postulatsanliegen wurden ins Baurechtsvergabeverfahren aufgenommen. Die im Postulat formulierten Ziele (insbesondere Einbezug der Nachbarschaft, Interessengruppen und Anbindung des Quartiers sowie städtische Klimaziele) sind bereits in der übergeordneten städtischen Vision für das Areal verankert. Hinsichtlich der städtischen Klimaziele fliessen zudem konkrete Vorgaben in die Vertragsdokumente ein. Der Einbezug von Interessengruppen und Nachbarschaft wurde überdies in einem separaten «Leitfaden Partizipation» festgeschrieben, die Partizipation in der Arealprojektorganisation verankert. Die formulierten Anforderungen werden vertraglich gesichert (zu Beginn über Projektentwicklungsvereinbarungen und letztlich im Baurechtsvertrag).

Das Baurechtsausschreibungsverfahren wurde im Juli 2023 abgeschlossen. Die Projektpartner für die anstehende Projektierung der Teilgebiete C und D sind nun benannt (Team



Teilgebiet C: ABZ mit mehr als wohnen und Wohnbaugenossenschaft Grubenacker; Team Teilgebiet D: Wogeno mit Stiftung Familienwohnungen) und haben sich mit den eingereichten Konzepten zu den städtischen Zielsetzungen für das Areal und damit insbesondere auch zum «Leitfaden Partizipation» bekannt. Derzeit werden die Projektentwicklungsvereinbarungen mit den Projektpartnern abgeschlossen und die Auswahlverfahren für die einzelnen Projekte auf den Teilgebieten unter Federführung des Amts für Hochbauten vorbereitet.

Die Berücksichtigung der Wohnbaugenossenschaft Grubenacker als Projektpartner im Team Teilgebiet C trägt zusätzlich zur Erfüllung relevanter Teile des Postulatsbegehrens bei.

Postulat GR Nr. 2019/315

Einreichende Elisabeth Schoch und Yasmine Bourgeois (beide FDP)

Titel Förderung der digitalen Kompetenz der Bevölkerung und der Un-

ternehmen im Rahmen der Smart City Strategie

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Smart City Strategie die digitale Kompetenz der Bevölnkerung und der Unternehmen gefördert werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Thema digitale Kompetenzen hat in den letzten Jahren auf politischer und institutioneller Ebene an Bedeutung gewonnen. Es ist wichtig, dass alle über die nötigen Kompetenzen verfügen, um die neuen digitalen Anwendungen und Tools möglichst optimal zu nutzen und von der technologischen Entwicklung zu profitieren. Folgerichtig gehört das Thema digitale Kompetenzen zu den zentralen Zielen der vom Bundesrat verabschiedeten «Strategie Digitale Schweiz 2023». Der dortige Wirkungsbereich «Bildung und Kompetenzen» adressiert mit der Messgrösse «Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden verfügen über Kompetenzen im Umgang mit neuen Technologien und können diese kritisch hinterfragen» das Thema. Mit der Massnahme «Kantonale Programme zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen» wurden entsprechende Angebote gezielt gefördert.

Aufgrund der Zuständigkeiten seitens Bund und Kantonen sowie den bestehenden Aus- und Weiterbildungsangeboten zu digitalen Kompetenzen der entsprechenden Akteure als auch privater Anbieter ist es nicht primär die Aufgabe der Stadtverwaltung, die Digitalisierungskompetenz von Bevölkerung und Unternehmen zu fördern. Einzelne direkte Angebote, die sich auf die Ausbildung von Digitalisierungskompetenzen beziehen, gibt es seitens der Fachschule Viventa oder auch des Laufbahnzentrums. Bei den Angeboten der Berufs- und Laufbahnberatung, wie der Informationssuche zu Arbeit, Ausbildung und Berufswahl, Jobsuche, Stipendiengesuche, Bewerbungsbemühungen usw., erhalten die Kund*innen sowohl bei physischen wie auch bei diversen digitalen Formen und Kanälen Unterstützung. Sie ist Hilfe zur Selbsthilfe und wirkt in diesem Sinne befähigend. Zudem werden immer wieder breitgefächerte Informationsveranstaltungen wie die «Informatiktage» angeboten, die sich an die Bevölkerung richten. Zusätzlich wird die Infrastruktur an den Schulen (KITS für Kids) entsprechend erweitert, um die Umsetzung der neuen Lehrpläne auch im Bereich Digitalisierung zu ermöglichen.

Mithilfe der Innovationsinstrumente der Smart City Strategie werden in der Stadtverwaltung Lösungsansätze, wie z. B. Chatbots, pilotiert, um auf einfache Art und Weise auch nicht digital versierte Einwohner*innen an digitale Kanäle mit der Stadtverwaltung heranzuführen.

Für eine hohe Nutzendenorientierung und eine möglichst einfache Bereitstellung und Bedienung von Online-Dienstleistungen wird entsprechendes Wissen in den Dienstabteilungen benötigt, die für die Themen verantwortlich sind. Dafür gibt es Schulungsangebote für städtische Mitarbeitende sowie Beratungsangebote seitens OIZ und Smart City Team, die die Dienstabteilungen bei der Berücksichtigung von Kundenanforderungen als auch bei der entsprechenden Gestaltung der so genannten «Customer Journeys» unterstützen. Denn ohne eine möglichst einfache Zugangs- und Prozessgestaltung der Online-Dienstleistungen bleibt die Hürde für digital nicht erfahrene oder affine Nutzende hoch.



Postulat GR Nr. 2019/316

Einreichende Elisabeth Schoch und Yasmine Bourgeois (beide FDP)

Titel Elektronische und mobile Abwicklung sämtlicher Geschäfte mit

der Verwaltung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sämtliche sinnvolle Geschäfte mit der Verwaltung elektronisch und aus dem Wohnzimmer heraus, unterwegs oder im Büro verrichtet werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass in den Verwaltungs- und Regierungsorganisationen grössere Transparenz entsteht und die sogenannten Customer Journeys der Bevölkerung smart und effizient gestaltet werden. Für Einwohnerinnen und Einwohner, welche digital nicht in der Lage sind oder es nicht wollen, muss sichergestellt werden, dass sie die jeweiligen Geschäfte persönlich und vor Ort erledigen können.

Abschreibungsantrag

Seit über einem Jahrzehnt bieten Dienstabteilungen der Stadt Zürich Services online an. Das Angebot reicht von einfachen Formularen bis hin zu Services mit mittlerweile vollständig digitalisierten Prozessen. Seit 2017 ist die Stadt Zürich mit «Mein Konto» live, das den zentralen Zugang zu den Online-Dienstleistungen der Stadt Zürich über ein einziges Login ermöglicht und zurzeit über 200 000 aktive Nutzende zählt.

Derzeit bietet die OIZ zusammen mit den Dienstabteilungen rund 50 E-Government-Services an. Etwa die Hälfte sind durchgängig digitalisierte Verwaltungsgeschäfte. Die anderen bieten nützliche, personalisierte Informationen, wie z. B. den Abfallkalender nach Wohnadresse, oder sind einfache Online-Formulare für Kontaktanfragen oder Bestellungen, z. B. für Stadtwein. Das E-Government-Serviceangebot wird laufend ausgebaut und es werden auch einfache Online-Formulare vermehrt in Prozessabläufe integriert.

Hinsichtlich des Online-Angebots besteht weiterhin Potenzial. Es wird derzeit von 150 bis 200 weiteren Dienstleistungen ausgegangen. Dabei ist immer zu überprüfen, wie sehr sich die Verwaltungsgeschäfte für eine durchgängige und medienbruchfreie Digitalisierung auch unter der Berücksichtigung eines vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnisses eignen. Viele Verwaltungsdienstleistungen werden auch nach wie vor physisch erbracht, z. B. das Beratungsgespräch vor einer Eheschliessung. Hier können zumindest einzelne Teilprozesse, wie die bereits umgesetzte Online-Terminreservation für ein Beratungsgespräch, sinnvoll digitalisiert werden. Der Fokus bei der Bestimmung neuer Services wird vor allem auf die Bereiche mit der grössten Kundeninteraktion gelegt. Das betrifft aktuell u. a. die Zielgruppen Eltern (seit 2023 steht der Service «Meine Kinder» sorgeberechtigten Personen in der Stadt Zürich online zur Verfügung), Steuerpflichtige (Weiterentwicklung Service «Steuern verwalten»), Gewerbetreibende und Liegenschaftenbesitzende. Sofern sinnvoll, werden Online-Services im Rahmen von Kooperationen auch gemeinsam entwickelt, übernommen oder seitens der Stadt Zürich für andere Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Beispiele für entsprechende Partner sind der Kanton Zürich, der Verein eGovPartner (Kanton sowie Städten und Gemeinden des Kantons Zürich) oder der Bund (Unternehmensportal easygov).

Digitale Geschäfte müssen einfach zugänglich und nutzbar sein. Dazu gehören der barrierefreie Zugang für Nutzende mit Beeinträchtigungen, ein responsiver Aufbau der Services zur Nutzung auf Smartphone oder PC, das Anleiten der Kunden mittels «Customer Journey» durch das Online-Verwaltungsangebot und immer auch ein Angebot einer physischen Kontaktmöglichkeit. Um diese Aspekte sicherzustellen, gibt es seit Mitte 2019 Schulungen und spezifische Beratungsangebote der OIZ (z. B. so genannte «Cognitive Walkthroughs»). Zudem ist eine «E-Government Governance» für Online-Services etabliert, die als Hilfestellung bei der Entwicklung dient und die Berücksichtigung von Nutzendenfreundlichkeit und Qualitätsstandards sicherstellt. Im Rahmen des städtischen Massnahmenplans Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entstanden ausserdem seit 2021 verschiedene Hilfsmittel und Schulungsmaterialien, damit Online-Services entsprechend besser zugänglich entwickelt werden. Die Login-App «Zürich Access» bietet zudem den Nutzenden eine bequeme Login-Option über mobile Endgeräte und ermöglicht den Zugriff auf alle Bereiche von «Mein Konto».



Es kann zusammengefasst werden, dass das Angebot an Online-Services in der Stadt Zürich kontinuierlich ausgebaut wird. Das betrifft nicht sämtliche Verwaltungsgeschäfte, sondern die Leistungen, die der Nachfrage und den Bedürfnissen der Bevölkerung und Unternehmen entsprechen. Zudem werden bei der Auswahl sowohl Kosten-Nutzen-Verhältnisse als auch gesetzliche Rahmenbedingungen und zur Verfügung stehende Ressourcen berücksichtigt. Schliesslich soll das Angebot eine bestmögliche Nutzung, u. a. über mobile Endgeräte, ermöglichen und eine Gestaltung entlang der «Customer Journey» aufweisen.

Postulat GR Nr. 2021/275

Einreichende Marcel Müller und Martina Zürcher (beide FDP)

Titel Einrichtung von zwei zusätzlichen elektrifizierten Parkplätzen

beim Park am Wasser zur Vermietung an einen Car-Sharing-An-

bieter

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zu den geplanten zwei elektrifizierten Parkplätzen beim Park am Wasser weitere zwei elektrifizierte Parkplätze erstellen kann, um diese danach — wie bis anhin — an einen Car-Sha¬ring-Anbieter zu vermieten.

Abschreibungsantrag

Die Kleingewerbeliegenschaft «Am Wasser 55» wurde im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich» (Art. 22 Abs. 1 GO) vom Gemeinderat per 1. Januar 2019 ins Verwaltungsvermögen übertragen, um langfristig dem Kleingewerbe zur Verfügung zu stehen (GR Nrn. 2019/828 und 2018/250).

Die Gewerberäume in der Liegenschaft sind an 27 verschiedene Mietparteien vermietet; die Mietflächen betragen zwischen 40 und 680 Quadratmeter. Diese Gewerbemietenden sind auf eine minimale Anzahl an eigenen Parkplätzen und an Besucherparkplätzen sowie auf ausreichende Verkehrsflächen für die Anlieferung angewiesen (bei bestimmten Betrieben ist der Einsatz grösserer Nutzfahrzeuge erforderlich).

Bei der Umsetzung der neuen Parkierung beim Park am Wasser musste der ganze Spielraum des vertraglich und technisch Möglichen ausgeschöpft werden:

- Zum einen wurden alle Mietverträge für Parkplätze, die nicht integraler Bestandteil eines Gewerbemietvertrages waren, gekündigt. Heute bestehen, abgesehen von den Parkplätzen für Besuchende, nur noch Parkplätze, die fester Bestandteil eines Gewerbemietvertrages sind. Dass man sich damit am untersten Rand des für das Gewerbe Erforderlichen bewegt, zeigen einerseits die Zahlen (vgl. unten) und andererseits der Druck, der auf die Parkplätze für Besuchende und die Verkehrsflächen resultierte. Es mussten seitens der Bewirtschaftung strikte Regeln kommuniziert und engmaschig kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass diese Flächen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- Zum andern mussten die beschränkt zur Verfügung stehende Fläche geometrisch in jeglicher Hinsicht optimal genutzt werden. Dies hat auch dazu geführt, dass die neue Velo-Parkierung im Freien entlang der Hausmauer geführt werden. Dieser Standort brachte in Bezug auf die Verteilung der knappen Flächen für das übrige Parkieren und das Rangieren das optimale Ergebnis.

Heute sind lediglich noch 25 Parkplätze für die Gewerbemietenden selbst, neun Parkplätze für Besuchende der Gewerbeliegenschaft (inklusive eines Parkplatzes für Menschen mit Behinderungen und zwei elektrifizierte Parkplätze) und sechs Parkplätze für Besuchende des städtischen Restaurants vorhanden.

Falls sich bei der Nutzung der Kleingewerbeliegenschaft in Zukunft dauerhafte Änderungen einstellen, die mit einem Rückgang des Parkplatzbedarfs der Gewerbebetriebe verbunden sind, wird Liegenschaften Stadt Zürich Möglichkeiten für die Realisierung von elektrifizierten Parkplätzen für ein Carsharing-Unternehmen erneut prüfen und ausschreiben.



In dieser Situation können aktuell keine Parkplätze an ein Carsharing-Unternehmen vermietet werden.

4. Sicherheitsdepartement

Postulat GR Nr. 2010/426

Einreichende Simon Kälin-Werth (Grüne)

Titel Überbauung Stadtraum HB, Benennung eines Maurice-Bavaud-

Platzes anstelle des geplanten Le-Corbusier-Platzes

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Überbauung "Stadtraum HB" auf die Benennung eines Le Corbusier-Platzes verzichtet und der Platz an prominenter Lage zwischen Sihlpost und Hauptbahnhof stattdessen nach Maurice Bavaud benannt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Strassenbenennungskommission hat die Benennung einer Strasse oder eines Platzes nach Maurice Bavaud in Zürich geprüft und sieht aus den zum Abschreibungsantrag im letzten Jahr genannten Gründen davon ab (vgl. GR Nr. 2023/137, Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2022).

Postulat GR Nr. 2012/166

Einreichende Guido Trevisan (GLP) und Ursula Uttinger (FDP)

Titel Beschränkung der Parkzeit für Velos im Gebiet der Grossbahn-

höfe in der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen wie unmittelbar rund um Zürcher Grossbahnhöfe von Montag bis Freitag eine beschränkte Parkzeit für Velos von maximal 48 Stunden eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Prüfung ist abgeschlossen. Im Sinne des Postulates wurde in der Studie «Veloparkierung Citybahnhöfe» vom 29. Januar 2021 eine Detailbetrachtung vorgenommen. Es ist eine Beschränkung der Parkzeit für Velos im Gebiet der Grossbahnhöfe der Stadt Zürich vorgesehen: Im Zeitraum 2030–2035 wird ein flächendeckendes 48-Stunden-Regime bei den Gratisabstellplätzen eingeführt.

Postulat GR Nr. 2015/233

Einreichende Sven Sobernheim und Samuel Dubno (beide GLP)

Titel Errichtung einer Begegnungszone auf der Löwenstrasse zwi-

schen dem Löwenplatz und der Sihlporte

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Löwenstrasse auf dem Abschnitt zwischen Löwenplatz und Sihlporte zu einer Begegnungszone umgestaltet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Einführung einer Begegnungszone wurde im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Löwenstrasse, Abschnitt Sihlporte bis Löwenplatz, geprüft und ist im aktuellen Stand der Projektierung geplant. Das Projekt befindet sich in der Phase Vorprojekt.

Postulat GR Nr. 2016/470

Einreichende Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne)

Titel Einrichtung einer Tempo-30-Zone an der Furttalstrasse inner-

halb des Siedlungsgebiets

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Furttalstrasse innerhalb des Siedlungsgebietes eine Tempo 30 Zone eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Strassenlärmsanierung erfolgt: Das Gesamtkonzept sieht auf diesem Abschnitt der Furttalstrasse die im Postulat geforderte Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 vor. Die Umsetzung des Gesamt-konzepts erfolgt in Etappen.



Postulat GR Nr. 2017/212

Einreichende Pawel Silberring (SP) und Elena Marti (Grüne)

Titel Gestaltung der Hohlstrasse für ein sicheres Queren im Bereich

der Überbauung Letzibach

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Hohlstrasse im Bereich der neuen Überbauung Letzibach D so gestaltet werden kann, dass ein sicheres Queren für alle Bewohnende (insbesondere auch für die grosse Anzahl von älteren Personen und die vielen Kinder) gewährleistet werden kann (Mittelinsel, Lichtsignal, Tempo).

Abschreibungsantrag

Die Prüfung des Postulats hat ergeben, dass den Zufussgehenden durch einen normgerechten Fussgängerstreifen inklusive Mittelinsel auf der Höhe der neuen Überbauung Letzibach D das sichere Queren ermöglicht werden kann. Die Umsetzung ist im Sommer 2023 erfolgt.

Postulat GR Nr. 2017/248

Einreichende Severin Pflüger und Christian Huser (beide FDP)

Titel Fussgängerstreifen über die Birchstrasse im Bereich des Armin-

Bollinger-Wegs sowie der Margrit-Rainer-Strasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob über die Birchstrasse im Bereich des Armin-Bollinger-Wegs sowie der Margrit-Rainer-Strasse Fussgängerstreifen eingezeichnet werden können.

Abschreibungsantrag

Die im Postulat erwähnten Fussgängerübergänge wurden auf Sicherheitsdefizite geprüft. Die Situation wurde vor Ort nochmals begutachtet und dabei wurde kein Handlungsbedarf festgestellt. Die Schulinstruktion der Stadtpolizei beurteilt die Schulwege über die Birchstrasse schon im Ist-Zustand als «geeignet» (bestmögliche Bewertung). Im Rahmen der Umsetzung der 3. Etappe Strassenlärmsanierung soll auf diesem Abschnitt der Birchstrasse Tempo 30 eingeführt werden. Die Einführung von Tempo 30 und die tiefere Fahrgeschwindigkeit des motorisierten Verkehrs wird sich zusätzlich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Postulat GR Nr. 2017/289

Einreichende Walter Anken und Samuel Balsiger (beide SVP)

Titel Schutz von öffentlichen Plätzen vor Terroranschlägen mit Fahr-

zeugen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche öffentlichen Plätze durch Poller oder andere geeignete Hindernisse vor Terroranschlägen mit Fahrzeugen geschützt werden sollen.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei Zürich beurteilt jede grössere Veranstaltung hinsichtlich möglicher, sinnvoller Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit einer möglichen Terrorgefahr. Diesbezüglich steht die Stadtpolizei Zürich im regen Kontakt mit dem Nachrichtendienst des Bundes sowie dem fedpol und kann je nach Lage und Situation entsprechend reagieren. Um mögliche Terrorgefahren abzuwenden, hat die Stadtpolizei Schutzelemente beschafft, die präventiv eingesetzt werden (vgl. Abschreibungstrag im letzten Jahr mit der Weisung GR Nr. 2023/137).

Eine Projektgruppe für bauliche Schutzmassnahmen unter der Leitung des Tiefbauamts hat bauliche Schutzmassnahmen an neuralgischen und schützenswerten Objekten geprüft. Aufgrund von langwierigen Einsprachen gegen das Bauprojekt mit Terrorschutzmassnahmen Hallenstadion und Messe Zürich hat sich dessen Umsetzung verzögert, der Baubeginn ist für die zweite Hälfte 2024 vorgesehen.



Postulat GR Nr. 2017/384

Einreichende Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP)

Titel Schaffung eines Linksabbiegers von der Schaffhauserstrasse in

die Binzmühlestrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, eine Möglichkeit für Linksabbieger, im Rahmen der Planung für die Etappe 3B der Anbindung Ost, von der Schaffhauserstrasse in die Binzmühlestrasse, also in östliche Richtung, zu schaffen.

Abschreibungsantrag

Die Einführung eines Linksabbiegers von der Schaffhauserstrasse in die Binzmühlestrasse wurde mit einer Machbarkeitsstudie geprüft und als umsetzbar beurteilt. Das Postulatsanliegen ist in das Strassenbauprojekt «Schaffhauserstrasse Quartieranbindung Etappe 3b» eingeflossen. Die Planauflage nach §13 zum Strassenbauprojekt «Schaffhauserstrasse Quartieranbindung Etappe 3b» erfolgte im Januar 2023. Das Vorprojekt dazu wurde im Jahr 2023 abgeschlossen.

Postulat GR Nr. 2018/356

Einreichende Dr. Florian Blättler und Heidi Egger (beide SP)

Titel Reduzierung der Autoabstellplätze in der Blauen Zone der Gru-

benackerstrasse nach Aufhebung der Kleingärten an der Thur-

gauerstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang nach der Aufhebung der Kleingärten an der Thugauerstrasse die Autoabstellplätze in der Blauen Zone der Grubenackerstrasse reduziert werden können, und ob auf die Lockerung des Fahrverbotes auf der Grubenackerstrasse verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Reduzierung der Autoabstellplätze in der Blauen Zone der Grubenackerstrasse wurde im Rahmen des Strassenbauprojekts in der Grubenackerstrasse und des Projekts Quartierpark Thurgauerstrasse geprüft. Im Perimeter des Quartierparks werden alle Parkplätze der Blauen Zone aufgehoben. Die entsprechende Planauflage nach §16 Strassengesetz inklusive Verkehrsvorschriften ist im März 2021 erfolgt. Die Planauflage nach §16 für das Strassenbauprojekt Grubenackestrasse, welches eine Reduktion der Autoabstellplätze in der Blauen Zone beinhaltet, ist für 2024 geplant. Das Bedürfnis gemäss Postulat ist somit in das Strassenbauprojekt Grubenackerstrasse und in das Projekt Thurgauerstrasse eingeflossen.

Postulat GR Nr. 2018/377

Einreichende Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL)

Titel Kennzeichnung sämtlicher mobiler und standortgebundener

Videoüberwachungskameras

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sämtliche Videoüberwachung durch die Stadtpolizei im Sinne von Art. 32b Abs. 3 PolG am konkreten Standort ausreichend kennzeichnen und die Bevölkerung auf die Überwachung hinweisen kann. Dies gilt auch für mobile Kameras (MotCams, Videoteams, allfällige Bodycams). Die Kennzeichnung hat dabei durch Hinweistafeln, Piktogramme oder Anzeigen auf Bildschirmen an den entsprechenden Standorten zu erfolgen. Zusätzlich sollen sämtliche Kameraeinsatzorte auf einer Karte im Internet aufgeführt werden. Weiter wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie die verdeckte temporäre Videoüberwachung von öffentlichen Brennpunkten ohne entsprechende Kennzeichnungen sofort gestoppt werden kann. Sind solche Kameras heute schon im Einsatz, sollen diese bis zur entsprechenden Kennzeichnung ausser Betrieb genommen werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat verweist auf die Ausführungen in seinem Prüfbericht vom letzten Jahr (GR Nr. 2023/137, Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2022). Sollte die Stadtpolizei in Zukunft ausnahmslos nur noch offene Videoüberwachungen durchführen können, wäre die Einsatzführung im Rahmen von Grossveranstaltungen und Kundgebungen kaum mehr möglich. Zudem könnten die mit einer verdeckten Videoüberwachung verfolgten und rechtlich zulässigen Ziele nicht mehr erreicht werden. Schliesslich kann eine offene Videoüberwachung Polizeiangehörige gefährden.



Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Stadtrat gestützt auf die vom Gemeinderat erlassene Bodycam-Verordnung die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen hat (AS 551.132). Polizeiangehörige werden an der Uniform mit der Aufschrift «Video» gekennzeichnet, wenn sie eine Kamera führen. Der Stadtrat setzt die Bodycam-Verordnung und die Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Die Geräte werden frühestens im 2. Quartal 2024 zum Einsatz kommen.

Postulat GR Nr. 2019/80

Einreichende Markus Knauss (Grüne) und Simone Brander (SP)

Titel Rahmenkredit für Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor

den Auswirkungen des Strassenlärms

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Rahmenkredit vorzulegen, mit dem die Verpflichtung der Stadt Zürich, seine Bevölkerung vor den Auswirkungen des Strassenlärms zu schützen, innert 5 Jahren erfüllt werden kann. Mit diesem Rahmenkredit sind als Zielgrösse 80 % der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Massnahme an der Quelle vor schädlichem und lästigem Strassenlärm zu schützen. Als kostengünstigste Massnahme sind dabei vor allem Geschwindigkeitsreduktionen vorzusehen.

Abschreibungsantrag

Die Strassenlärmsanierung ist ein bundesrechtlicher Auftrag. Der Stadtrat hat in diesem Zusammenhang das Gesamtkonzept «Strassenlärmsanierung dritte Etappe» (STRB Nr. 1217/2021) beschlossen, das Umsetzungskonzept liegt vor.

Im Gegensatz zu den ersten beiden Etappen ist mit der 3. Etappe die Einführung von Tempo 30 vermehrt auf Strecken geplant, auf denen ÖV-Linien verkehren. Von der Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist der ÖV mit 159 Strecken betroffen. Um die Attraktivität des ÖV und dessen Beitrag am Modal Split nicht zu reduzieren, hat der Stadtrat entschieden, das heutige ÖV-Angebot trotz reduziertem Geschwindigkeitsregime zu gewähr-leisten. Reduziert sich durch eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auch die Leistungsfähigkeit des ÖV. soll diese Leistungsminderung durch zusätzliche Kurse kompensiert werden. Stellt der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) dieses Angebot nicht sicher bzw. kommt er für die Mehrkosten nicht auf, soll die Stadt eine entsprechende Bestellung tätigen und die Mehrkosten einstweilen übernehmen können. Mit dem Neuerlass der Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (GR Nr. 2022/283) hat der Gemeinderat am 8. Februar 2023 die nötigen Voraussetzungen dafür geschaffen. Somit sind sowohl die vom Postulat verlangte Finanzierung als auch die Etappierung der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Strassenlärms definiert. Dass die Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, ist bedauerlich. Insbesondere die Abhängigkeit zum Fahrplanverfahren führt bei den Strecken mit ÖV-Mehrkosten jedoch zu einem langen Vorlauf, eine Beschleunigung dieser kantonalen Verfahren kann von der Stadt nicht beeinflusst werden.

Postulat GR Nr. 2019/81

Einreichende Nicole Giger (SP) und Andri Silberschmidt (FDP)

Titel Einführung von Mediterranen Wochen in Zürich als Pilotversuch

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, Mediterrane Wochen in Zürich als Pilotversuch einzuführen. In den Monaten Juni bis August sollen bewilligte Terrassen- und Boulevardflächen am Wochenende (Freitag- und Samstagabend) zwei Stunden länger bewirtet werden dürfen. Dabei soll es sich vorerst um einen auf zwei Jahren befristeten Pilotversuch handeln.

Abschreibungsantrag

Mit Durchführung von Pilotversuchen zu Mediterranen Nächten in den Jahren 2022 und 2023 hat der Stadtrat den Prüfauftrag ausgeführt. Während den Wochenenden der Sommerferien (Fr/Sa und Sa/So) vom 15./16. Juli bis 19./20. August 2022 bzw. vom 7./8. Juli bis 4./5. August wurde den am Versuch teilnehmenden Gastronomiebetrieben unter gewissen Bedingungen



eine Verlängerung der Öffnungszeiten in der Aussengastronomie gewährt. 141 (2022) bzw. 73 (2023)

Betriebe haben die Möglichkeiten genutzt, ihre Aussenflächen bis längstens um 02.00 Uhr zu öffnen. Die Auswertung der Pilotversuche e zeigt weder in den quantitativen noch in den qualitativen Daten eine Veränderung in der Empfindung und Wahrnehmung des Lärms in der Stadt Zürich, und es lassen sich keine negativen Rückschlüsse in Bezug auf die Lärmbelästigungen ziehen. Die Zahlen der Lärmklagen sind 2022 und 2023 nach zwei Ausnahme-Jahren während der Corona Pandemie wieder in den Bereich der Zahlen von 2019 gesunken. Am 17. Januar 2024 hat der Stadtrat eine Teilrevision der Vorschriften zum Gastgewerbegesetz beschlossen, um «Mediterrane Nächte» jeweils während der Sommerferien definitiv einzuführen (STRB Nr. 97/2023).

Postulat GR Nr. 2019/93

Einreichende Sven Sobernheim (GLP) und Andri Silberschmidt (FDP)

Titel Ausgestaltung der Gebührenregeln für Free-floating Zweiradan-

gebote hinsichtlich eines vielfältigen und effektiv nachgefragten

Angebots

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie seine neuen Gebührenregeln für Free-floating Zweiradangebote so ausgestaltet werden können, damit sie ein vielfältiges, von den Nutzenden in Zürich effektiv nachgefragtes Angebot ermöglichen, welches das Ziel der integrierten öffentlichen Mobilität unterstützt, statt gefährdet. Dabei sollen maximal die Kosten, welche der Verwaltung anfallen, gedeckt werden. Insbesondere soll bei Zweiradanbietenden, welche den öffentlichen Raum nicht übermässig in Anspruch nehmen (max. 10 % Nutzung der öffentlichen Abstellflächen), keine Nutzungsgebühren anfallen. Falls Anbietende abgabenpflichtig werden, soll diese Abgabe abhängig von der Grösse der Flotte, Verteilung auf dem Stadtgebiet, Intensität der Nutzung, etc. sein. Insgesamt darf die Abgabe nicht innovationsverhindernd und nicht marktverzerrend sein.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat das Postulatsanliegen geprüft und verweist auf seine Ausführungen vom letzten Jahr (GR Nr. 2023/137 Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2022). Er überprüft die geltenden Regelungen im Lichte der Entwicklungen der Free-Floating-Zweiradangebote und wird – wo nötig – Anpassungen vornehmen. Eine Reduktion der Benutzungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch steht zurzeit nicht im Vordergrund.

In diesem Zusammenhang verweist der Stadtrat auch auf seine Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2023/335 betreffend Meldungen aus der Bevölkerung, rechtliche Vorschriften zur Nutzung, bestehende oder geplante Auflagen für die Anbietenden, Untersuchung zur Nutzung und Strategie sowie Beurteilung der Schaffung von Zonen für das Deponieren der E-Scooter.

Postulat GR Nr. 2019/196

Einreichende Olivia Romanelli (AL) und Pawel Silberring (SP)

Titel Weiterführung der bisherigen Praxis betreffend Erteilung von Ta-

gesbewilligungen für die städtischen Lebensmittelmärkte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die bisherige Praxis im Umgang mit Tagesverkäuferinnen und Tagesverkäufern an den Zürcher Lebensmittelmärkten wiederhergestellt werden kann, damit finanzielle Einbussen durch Erwerbsausfall bei den Tagesverkäuferinnen und Tagesverkäufern vermieden werden können. Zudem soll die Attraktivität und Vielseitigkeit aller Zürcher Lebensmittelmärkte mittels Vergabe von Tagesbewilligungen an Kleinstände auf einfachem und unbürokratischem Weg gesichert werden. Sollte eine permanente Lösung Zeit brauchen, so soll in der Zwischenzeit die bisherige Praxis (vor Mai 2019) gelten, um weitere Einkommensausfälle für die Betroffenen zu vermeiden.

Abschreibungsantrag

Für die Vergabe von freien Plätzen am Markttag selbst müsste jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtpolizei an den einzelnen Marktorten vor Ort sein. Ohne personelle Aufstockung ist eine ständige Anwesenheit am Markttag selbst jedoch nicht möglich. Zudem hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das Interesse an den Marktplätzen insbesondere



unter der Woche und je nach Örtlichkeit eine Wiedereinführung der früheren Praxis nicht rechtfertigen würde.

Angesichts der angespannten Personalsituation bei der Stadtpolizei wird am bestehenden Prozess festgehalten und auf eine Wiederaufnahme einer engeren polizeilichen Begleitung der Lebensmittelmärkte verzichtet.

Die Verlosung der Tagesverkaufsplätze wurde im Januar 2021 wiedereingeführt.

Postulat GR Nr. 2019/225

Einreichende Elena Marti (Grüne) und Alan David Sangines (SP)
Titel Verzicht auf Zirkusvorstellungen mit Tieren in der Stadt

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er verhindern kann, dass im Rahmen der kommerziellen Unterhaltungsindustrie und von kulturellen Vorstellungen in der Stadt Zürich wilde Tiere zum Einsatz kommen. Es sollen ausschliesslich domestizierte Haustiere zugelassen werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die geltende Verankerung des Tierschutzes im eidgenössischen und kantonalen Recht sachgerecht ist und kommunale Regelungen in diesem Bereich nicht angezeigt sind.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf den Bericht vom 30. April 2021 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV «Tierschutz von Wildtieren im Zirkus: Stand und Evaluation der Gesetzgebung». Dieser kommt zum Schluss: «Ein Verbot, (bestimmte) Wildtiere in Zirkussen zu halten, ist unnötig und unverhältnismässig. Es steht zudem im Widerspruch zum Ansatz der Schweizer Tierschutzgesetzgebung, welche strenge Anforderungen an die Tierhaltung formuliert, dafür aber von Tierhalteverboten absieht. Dies setzt voraus, dass die Tierschutzgesetzgebung laufend überprüft und an die neusten Erkenntnisse angepasst wird. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren schlägt das BLV daher vor, die beiden zurzeit für Zirkusse geltenden regulatorischen Erleichterungen bei der Wildtierhaltung aufzuheben. Entsprechend müssten Zirkusse für den Erhalt einer Tourneebewilligung inskünftig wie Zoos bei Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an die Haltung und die Pflege mit einem externen Gutachten belegen, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Ebenso würde die Möglichkeit zur Reduktion der Gehegefläche während der Tournee entfallen. Mit diesen beiden Änderungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) würden die Rahmenbedingungen deutlich verschärft; zugleich würden den zuständigen Behörden eine wissenschaftliche Grundlage für die Erteilung der Tourneebewilligung zur Verfügung stehen. Diese Anpassungen könnten bei der nächsten Erlassrevision vorgenommen werden und unterstehen einer öffentlichen Vernehmlassung.»

Postulat GR Nr. 2021/89

Einreichende AL-, FDP-, Grüne- und SVP-Fraktionen

Titel Beschränkung der Öffnungszeiten der Zürcher Ausnüchterungs-

und Betreuungsstelle (ZAB)

Der Stadtrat wird beauftragt, die Öffnungszeiten der Zentralen Ausnüchterungszelle (ZAB) auf die Wochentage Freitag (Donnerstag nach Mitternacht) bis Sonntag (Mittag) zu beschränken.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen wurde geprüft.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Klient*innenzahlen in den Jahren 2020 (814) und 2021 (814) leicht rückläufig. Die ZAB hat sich jedoch gerade in dieser Pandemie sehr bewährt, da die Spitäler aufgrund der Pandemie an ihre Belastungsgrenzen kamen und die ZAB eine noch stärkere Entlastung für Spitäler war als in den Jahren zuvor. Im Jahr 2022 stiegen die Klient*innenzahlen in der ZAB auf 877 Personen an und bewegten sich auch im Jahr 2023 auf



vergleichbarem Niveau (Jahresabschluss ausstehend). Der Anteil an Klient*innen, die von Sonntagmittag bis Donnerstag Mitternacht in der ZAB betreut wurden, liegt wie in den Vorjahren bei etwas über 50 Prozent.

Durch eine Beschränkung der Betriebszeiten auf das Wochenende hätten im Jahr 2022 rund 450 Personen nicht in der ZAB ausgenüchtert werden können. All diese Personen hätten zwangsläufig in einem Spital oder in einer Polizeiwache überwacht werden müssen. Die Kosten für die Behandlung einer berauschten fremdgefährdenden Person in einem Spital beträgt etwa Fr. 3000.— brutto. Nach Abzug der Verrechnung der Krankenkasse ergeben sich für die Spitäler rund Fr. 1800.— netto pro Fall, wodurch ebenfalls Kosten für die Allgemeinheit anfallen. Bei einer Ausnüchterung auf der Polizeiwache entstehen für die ärztliche Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit durch den extra dafür alarmierten Arzt Kosten von etwa Fr. 350.— pro Fall, wobei die Kosten für die Infrastruktur und die Personalkosten für die erforderliche engmaschige Überwachung und Betreuung noch nicht miteingerechnet sind.

Per 1. Oktober 2019 wurden die Arbeitszeiten in der ZAB angepasst. Mit der Verlagerung von fixen Arbeitszeiten zu mehr Pikettzeiten hat die Stadtpolizei Zürich in den Jahren 2020–2022 bei den Sicherheitskosten jährlich rund Fr. 200 000.— eingespart. Die aktuellen Betriebszeiten gelten wie folgt:

Täglich von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetags, Personal durchgehend anwesend Täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr Pikettorganisation

Zusammen mit dem neuen medizinischen Partner (OSEARA) ab dem 1. April 2021 konnten die Betriebskosten konstant zwischen Fr. 840 000.— und Fr. 980 000.— gehalten werden. Die Qualität und die Dienstleistungen der ZAB wurden dadurch nicht beeinträchtigt bzw. konnten durch das Einsetzen von Rettungssanitäter*innen noch weiter gesteigert werden. Damit liegen die Kosten der ZAB aktuell deutlich unter den ursprünglich angekündigten jährlichen Nettobetriebskosten von 1,211 Millionen Franken (vgl. Abstimmungszeitung 30. November 2014, Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle [ZAB], Erlass einer Verordnung für die definitive Einrichtung).

Eine Einschränkung der Betriebszeiten in der ZAB gemäss Postulatsforderung hätte – wie schon während des Pilotbetriebs bemängelt – eine Ungleichbehandlung der Gebührenverrechnung zur Folge: Die Sicherheitskosten während den Öffnungszeiten der ZAB würden auf die Verursachenden abgewälzt, die Betreuung im Spital oder in den Polizeiwachen jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Stadtrat von einer Beschränkung der Öffnungszeiten gemäss Postulatsforderung ab.

Postulat GR Nr. 2019/294

Einreichende Elena Marti und Katharina Prelicz-Huber (beide Grüne)
Titel Benennung von neuen Strassen und Plätzen nach Frauen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie neue Strassen und Plätze in der Stadt Zürich grundsätzlich nach Frauen benannt werden können.

Abschreibungsantrag

Es ist auch den Mitgliedern der Strassenbenennungskommission ein Anliegen, dass vermehrt Frauen mit einem Strassennamen geehrt werden; immer vorausgesetzt, die Praxis für eine Benennung kann eingehalten werden. So hat der Stadtrat im Jahr 2023 Franca Magnani mit einer Brücke geehrt.



Postulat GR Nr. 2019/329

Einreichende Dr. David Garcia Nuñez und Ezgi Akyol (beide AL)

Titel Benennung des Parks zwischen der Badener- und Zweierstrasse

nach Rosa Luxemburg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Park zwischen Badenerstrasse und Zweierstrasse den Namen Rosa-Luxemburg-Park erhalten kann.

Abschreibungsantrag

Die Strassenbenennungskommission sieht im Moment keinen geeigneten Ort für eine Benennung.

Postulat GR Nr. 2019/465

Einreichende Përparim Avdili (FDP) und Pascal Lamprecht (SP)

Titel Verbesserung der Verkehrssicherheit rund um den Farbhof so-

wie in der Badener- und Dachslerenstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die verkehrlichen Sicherheitsbedingungen rund um den Farbhof, sowie in der Badenerstrasse und in der Dachslerenstrasse infolge der Limmattalbahn verbessert werden können. Insbesondere sollen dabei Schulwege sicherer gestaltet werden und entsprechende Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, wie die Verkehrsbeziehungen um den Farbhof (allenfalls lichtsignalgesteuert) optimiert werden, also aus dem Quartier stadtauswärts direkt in Richtung Schlieren (ohne U-Turn auf der Badenerstrasse) und ins Quartier mit Linksabbieger in die Karstlemstrasse oder in den Kelchweg.

Abschreibungsantrag

Die Limmattalbahn ist ein gemeinsames Projekt der Kantone Zürich und Aargau. Geplant und gebaut wurde sie durch die Limmattalbahn AG. Das Projekt umfasste auch die strassen-seitigen Veränderungen und wurde nach dem Plangenehmigungsverfahren des Bundes geführt, öffentlich aufgelegt und rechtskräftig bewilligt. Die Linksabbiegebeziehung bei der Karstlernstrasse, Richtung stadtauswärts am Farbhof, musste aufgrund der ÖV-Priorisierung, der Komplexität und der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgehoben werden. Die Trottoirbreiten in der Badenerstrasse wurden für zwei Fussgänger*innen gemäss VSS-Norm 40 201 dimensioniert. Die Verkehrssicherheit am Knoten Farbhof wurde mit diversen kleinen Signalisations-, Markierungs- und Steuerungsanpassungen verbessert. Ebenfalls wurde am beanstandeten ungeregelten Fussgängerstreifen eine Lichtsignalanlage zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergänzt.

Um die Schule Dachslernstrasse und die Schulwege besser vom Durchgangsverkehr schützen zu können, wurde im Jahr 2020 ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Zubringerdienst, zwischen der Stampfenbrunnen- und der Feldblumenstrasse verfügt und publiziert. In der Verfügung wurde auch die Einbahnstrasse in der Spirgartenstrasse aufgehoben, um die Verkehrsbelastung im Quartier besser verteilen zu können. Das hängige Rechtsmittelverfahren konnte in der Zwischenzeit bereinigt werden. Die verfügten Massnahmen wurden im März 2023 erfolgreich umgesetzt.

Das Projekt «Verkehrskonzept Altstetten» wurde 2023 gemeinsam mit dem Tiefbauamt, den VBZ und der Dienstabteilung Verkehr gestartet. Die im Postulat erwähnten Bedürfnisse sind bekannt und in das Projekt eingeflossen. Mitte 2024 soll das Resultat des Verkehrskonzepts Altstetten vorliegen und anschliessend in die Bauprojekte einfliessen bzw. umgesetzt werden.



Postulat GR Nr. 2020/65

Einreichende AL-, GLP-, Grüne- und SP-Fraktionen

Titel Besserer Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner der Achse

Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/Hardbrücke vor den nega-

tiven Auswirkungen des Strassenverkehrs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, mit welchen Massnahmen die AnwohnerInnen der Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/Hardbrücke kurzfristig vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs besser geschützt werden können. Dazu ist eine breite Auslegeordnung aller möglichen und realisierbaren Massnahmen vorzunehmen.

Abschreibungsantrag

Die bundesrechtliche Vorgabe der Strassenlärmsanierung ist an der Rosengartenachse nicht erfüllt. Deshalb sind Massnahmen dazu notwendig. Mit STRB Nr. 879/2021 hielt der Stadtrat die Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h auf der Rosengarten-/Bucheggstrasse fest, unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit. Mit STRB Nr. 1217/2021 vom 1. Dezember 2021 verabschiedete der Stadtrat das Gesamtkonzept Strassenlärmsanierung dritte Etappe. Das Konzept bestätigt unter anderem die Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 im Abschnitt Milchbuck- bis Röschibachstrasse.

Bereits unmittelbar nach der kantonalen Volksabstimmung zum Projekt Rosengartentram/ Rosengartentunnel vom 9. Februar 2020 beauftragte der Stadtrat die Dienstabteilung Verkehr (DAV) mit der Erstellung eines Gutachtens zur Machbarkeit und Verhältnismässigkeitsprüfung von Tempo 30 auf der Rosengartenstrasse und der Bucheggstrasse. Dieses lag im Dezember 2020 vor und kommt vorbehältlich der VBZ-Mehrkosten zum Schluss, dass Tempo 30 auf der Rosengartenachse notwendig, zweckmässig und verhältnismässig ist. Entsprechend erstellte die DAV die notwendigen Unterlagen für das Auflageverfahren zur Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit. Die Publikation der entsprechenden Verkehrsanordnung ist zurzeit durch ein Rechtsmittelverfahren mit der Kantonspolizei blockiert und kann erst nach einem die Position der Stadt Zürich gutheissenden und rechtskräftigen Entscheid der Rechtsmittelinstanzen erfolgen.

Postulat GR Nr. 2020/310

Einreichende Samuel Balsiger und Stephan Iten (beide SVP)

Titel Verstärkte Polizeipräsenz zur Erhöhung der Sicherheit im Nie-

derdorf und am Bellevue an den Wochenenden

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie nachts an den Wochenenden die Sicherheit im Niederdorf und am Bellevue erhöht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Situation am Utoquai und in den angrenzenden Bereichen hat sich insbesondere dank den gemeinsamen Anstrengungen aller Partnerorganisationen entspannt und beruhigt. Seit Juni 2021 ist eine bessere Durchmischung der Besucher*innen am Utoquai und an der Seeuferanlage feststellbar und die Zahl der Gewaltdelikte ist zurückgegangen.

Die Polizei führt im genannten Gebiet sporadisch Kontrollen durch. Die Kontrollgänge dienen dazu, die Situation im Gebiet Stadelhofen, Sechseläutenplatz und Utoquai im Auge zu behalten und Ausschreitungen zu verhindern.

Die für das Niederdorf zuständigen Patrouillen sind beauftragt, Kontrollfahrten durchzuführen. Im Jahr 2023 hat die Stadtpolizei keine Brennpunkte, welche eine zusätzliche Intervention erfordert hätten, festgestellt. Über die Lage im Niederdorf findet eine ständige Lagebeurteilung statt. Sollte sich die Situation verschlechtern, würden erforderliche Massnahmen eingeleitet.



Postulat GR Nr. 2020/322

Einreichende Simone Brander (SP) und Markus Knauss (Grüne)

Titel Konzept mit Massnahmen und institutionalisierten Prozessen für eine konsequente Priorisierung des öffentlichen Verkehrs

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Konzept mit entsprechenden Massnahmen und institutionalisierten Prozessen erstellt werden kann, so dass der öV konsequent priorisiert wird. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit zwischen DAV, TAZ und VBZ weiter gestärkt und institutionalisiert werden und auch die Zusammenarbeit mit den kantonalen Zuständigen soll weiter verbessert werden.

Abschreibungsantrag

Das Verkehrssystem in der Stadt Zürich läuft an der Kapazitätsgrenze, bereits kleinere Ereignisse haben grosse Auswirkungen. Davon betroffen ist auch die Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs. Baueingriffe im Strassenraum, Hochbauten und Wartungsarbeiten (Hoch- wie Tiefbau) haben zugenommen. Die Ansprüche an den knappen Strassenraum nehmen immer weiter zu – neben dem Ausbau der Veloinfrastruktur braucht es auch mehr Platz für die Hitzeminderung. Oft fehlt der Platz für ein separates ÖV-Trassee. Die Anforderungen an ein ausgeklügeltes elektrotechnisches Verkehrsmanagement werden daher immer wichtiger. Die systematische Priorisierung des öffentlichen Verkehrs kommt jedoch bei überlasteten Systemen an die Grenze. Daher kann die ÖV-Priorisierung der neuen Generation nicht bloss aus lokaler Bevorzugung am entsprechenden Knoten bestehen, sondern muss auf einem Betriebsmengengerüst basieren, das ein staufreies Verkehrsnetz in der Stadt Zürich ermöglicht.

Deshalb wurde geprüft, ob sich das Potenzial des Verkehrsmanagements und der Verkehrssteuerung, die sich im Kompetenzbereich der Stadt Zürich befinden, strategischer und koordinierter einsetzen lässt.

Monatlich finden Verkehrsmanagement-Netzbegehungen mit Mitarbeitenden der drei Verkehrsdienstabteilungen Tiefbauamt (TAZ), Verkehrsbetriebe (VBZ) sowie Dienstabteilung Verkehr (DAV) statt, wobei letztere federführend ist.

Es wurden kleinräumige Verbesserungen im Sinne der ÖV-Priorisierung und Verkehrssicherheit vorgenommen. Die lokalen Besichtigungen verhalfen den verschiedenen Fachplaner*innen zu Einblicken in die komplexe Verkehrswelt und halfen, die Grenzen des belasteten Verkehrssystems zu erkennen. Unerwünschte Nebeneffekte (Verdrängung des MIV auf Ausweichrouten, mehr Kapazitäten für Binnenverkehr) galt es bei den operativen Optimierungsarbeiten zu berücksichtigen.

Zugleich wurde das Verkehrsmanagement im Sinne der Richtplanung und Strategie vorausschauender, strategischer ausgerichtet. So wurde die gesteuerte Netzbelastung kohärent optimiert.

Die Steuerung an unzähligen Kreuzungen wurde komplett neu programmiert, um u. a. die Priorisierung des ÖVs zu gewährleisten. Von Verlagerungen und der gezielten Minimierung von Staulängen profitieren Bewohner*innen, Fussgänger*innen, der Veloverkehr, der öffentliche Verkehr und der Gewerbeverkehr.

Die Arbeitsgruppe ÖV-Zuverlässigkeit (AG ÖVZ) wurde im Jahr 2019 im Rahmen des Programms Stadtverkehr 2025 gegründet. Sie wird durch die VBZ geleitet und setzt sich aus Vertreter*innen der VBZ, der DAV und des TAZ zusammen. In bis zu fünf Sitzungen pro Jahr werden Zuverlässigkeitsthemen des ÖVs thematisiert. Diese beeinflussen einerseits Projekte, andererseits auch betriebliche Anpassungen. Exemplarisch sind nachfolgend Inhalte aus den Besprechungen der Arbeitsgruppe aufgeführt:



- Durch die Arbeitsgruppe konnten Anliegen des ÖVs in den Strassenbauprojekten Kornhausbrücke, Überlandstrasse, Tièchestrasse und Winterthurerstrasse verankert werden.
- Zur Verbesserung der Fahrplanstabilität der Linie 32 in der Schweighofstrasse ist eine Bewirtschaftung mit ÖV-Schleuse in der Uetlibergstrasse eingerichtet worden.
- Um die Verspätungen der Linie 37 in Richtung Bahnhof Altstetten zu minimieren, wurde in der Schauenbergstrasse eine Busbevorzugungsampel projektiert. Sie soll im Jahr 2024 umgesetzt werden.
- In der Schaffhauserstrasse beim Bahnhof Oerlikon wurde stadteinwärts eine MIV-Spur aufgehoben, um Streifkollisionen zwischen Trams und Bussen, die in die Nansenstrasse einbiegen, zu verhindern.
- Ebenso ist ein Betriebskonzept des Perimeters Langstrasse initiiert worden, das die Fahrplanstabilität der Linie 31 und Linie 32 unterstützt.
- Als weitere betriebliche Massnahme wurde die Bewirtschaftung der Geroldrampe zugunsten des ÖVs auf der Hardbrücke ausgebaut.
- Für die Stabilität des Busses auf der Europabrücke wurde ein Betriebskonzept Altstetten bis Frankental erarbeitet.

Zur Optimierung der Fahrplantreue wurde das Haltestellenkonzept der Haltestelle Winzerstrasse überarbeitet. Seitens VBZ wurde ein Monitoring aufgegleist, das eine Übersicht über die Priorisierung des ÖVs auf den Strecken und an den mit Lichtsignalen gesteuerten Knoten aufzeigt. Im Jahr 2023 wurden die notwendigen Vorarbeiten und Überlegungen für den institutionalisierten Prozess abgeschlossen. Die zwei Arbeitsgruppen Verkehrsmanagement-Netzbegehung und ÖV-Zuverlässigkeit werden fortan als eine Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement noch effizienter weitergeführt.

Postulat GR Nr. 2020/472

Einreichende Dr. Mathias Egloff (SP) und Markus Knauss (Grüne)

Titel Sicherstellung einer Parkierung von Fahrzeugen innerhalb der

Markierungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er dem Art. 79 der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21] so Nachachtung verschaffen kann, dass parkierte Fahrzeuge vollständig innerhalb der Markierung abgestellt werden und nicht mehr in den öffentlichen Raum hinausragen und somit den Platz für den Fuss- und Veloverkehr versperren. Dazu sollen heute nicht mehr normgerecht markierte Parkplätze aufgehoben bzw. zusammengelegt werden, wenn ansonsten ein freier und sicherer Durchgang auf dem Trottoir oder der entsprechende Platz für den Veloverkehr nicht gewährleistet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Dimensionen von Parkfeldern sind in den einschlägigen VSS-Normen definiert und werden in der Stadt Zürich angewendet. VSS-Normen geben den aktuellen Stand der Technik wieder und werden auch in Bauprojekten berücksichtigt.

Für die Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund ist die Verhältnismässigkeit zu belegen. Der Platzbedarf, der im öffentlichen Interesse liegt, wie z. B. für die Verbesserung der Veloinfrastruktur, kann zur Aufhebung von Parkplätzen führen. Das gilt auch für die Behebung von Sicherheitsdefiziten. Beim Vorliegen konkreter Hinweise wird die Verhältnismässigkeit der jeweiligen örtlichen Situation geprüft und die Aufhebung der Parkfelder kann bei positiver Beurteilung angeordnet werden. Die detaillierte Einzelfallprüfung der örtlichen Verhältnisse ist jedoch im Hinblick auf allfällige Rechtsmittelverfahren eine wichtige Grundlage. Eine pauschale Begründung reicht nicht aus.

Es ist zutreffend, dass sich die Breite der Fahrzeuge erhöht hat und möglicherweise weiter zunehmen wird, sodass das korrekte Parkieren innerhalb eines Parkfelds erschwert wird. Nicht korrekt parkierte Fahrzeuge können zu einer Busse führen.



Postulat GR Nr. 2020/551

Einreichende Pascal Lamprecht (SP) und Stephan Iten (SVP)

Titel Einführung einer Parkleit-App, die in eine Verkehrsmittel-über-

greifende Mobilitäts-App integriert ist

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Parkleit-App eingeführt werden kann, welche in eine Verkehrsmittel-übergreifende Mobilitäts-App integriert ist, möglichst alle öffentliche zugänglichen (also sowohl städtische als auch private) Parkierungsanlagen umfasst und weitere Funktionen beinhaltet, wie zum Beispiel ein Reservierungssystem, eine Bezahlfunktion und Informationen über die Parkierungsanlagen.

Abschreibungsantrag

Bei Mobility-as-a-Service (MaaS) werden verschiedene Transportformen und -dienste auf einer Mobilitätsplattform gebündelt, in der nahtlos geplant und bezahlt werden kann. So wird die Multi- und Intermodalität unterstützt und gefördert, d.h. die zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel werden je nach Ort, Zeit und Zweck passend eingesetzt und kombiniert. Die Stadt Zürich hat den Anspruch, ihren städtischen Raum zu gestalten, nachhaltige Verkehrsmittel zu fördern und den motorisierten Individualverkehr (MIV) in der Stadt zu reduzieren, um ihre Ziele in Bezug auf Netto-Null und ressourcenschonende Mobilität zu erreichen. MaaS bietet der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit, die gewünschte nachhaltige Mobilität gezielt zu fördern. Aus diesen Gründen findet MaaS auch Eingang in die Strategien der Stadt und des Kantons Zürich.

Mit der Kombination von ÖV, Taxi, Bikesharing, Carsharing, E-Tretrollern und anderen Mobilitätsangeboten wird die Möglichkeit geboten, frei, bequem, unverbindlich und spontan unterwegs zu sein. Während der Reise wird man von der App begleitet und im Störungs- oder Verspätungsfall automatisch optimal geführt. Die drei Städte Basel, Bern und Zürich haben im Dezember 2022 vereinbart, den Aufbau einer gemeinsamen vollintegrierten Informations-, Buchungs- und Bezahlplattform für die Vermittlung von Mobilitätsdienstleistungen zu prüfen.

Im Auftrag der Parkleitsystem Zürich AG, bei welcher die Stadt Zürich Mehrheitsaktionärin ist, betreibt die Dienstabteilung Verkehr ein dynamisches Parkleitsystem, an welchem 36 öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen – meist Parkhäuser – in den Gebieten «Innenstadt», «Oerlikon» und «Zürich-West» angeschlossen sind. Die Anzeigetafeln geben die aktuelle Anzahl freier Parkplätze in den Parkierungsanlagen an. Viele Parkhäuser bauen ihre Services aus: Neben E-Ladestationen werden teilweise auch Veloabstellplätze angeboten. Reservationen für das Kurzparkieren sind zwar meist noch nicht im Angebot, es ist aber davon auszugehen, dass die Parkhausbetreiber bei einer genügenden Nachfrage solche Systeme, wie sie beispielsweise die SBB bei ihren P+R-Anlagen zunehmend anbietet, einrichten werden. Strassenparkplätze auf öffentlichem Grund sind für Reservationen nicht geeignet, sie müssten einzeln dafür ausgestattet werden. Es wäre doch für jeden Parkplatz eine Anzeige notwendig, damit für alle sichtbar ist, ob ein Parkplatz reserviert ist.

Postulat GR Nr. 2021/3

Einreichende Cathrine Pauli (FDP) und Sofia Karakostas (SP)

Titel Grossbaustelle Hochschulgebiet Zürich Zentrum (HGZZ), Mobi-

litätskonzept für einen reibungslosen Verkehrsfluss aller Verkehrsteilnehmenden und zum Schutz der Anwohnenden vor

Schleichverkehr und Emissionen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen ein Mobilitätskonzept vorzulegen, das mittels folgender Massnahmen einen reibungslosen Verkehrsfluss aller Verkehrsteilnehmenden, den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Schleichverkehr sowie Emissionen in Zusammenhang mit der Grossbaustelle HGZZ sicherstellt:

- 1. Auf den Routen des Baustellenverkehrs wird auf alle Tiefbaustellen verzichtet, die nicht unbedingt notwendig und werterhaltend sind, um den täglichen Mehrverkehr von geschätzten 380 1KW-Fahrten aufzunehmen.
- 2. Verzicht auf Strassensperrungen und Signalisationsänderungen, welche den Baustellenverkehr erschweren oder auf nicht direkte Routen umleiten.



- 3. Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für einen reibungslosen Ablauf der Grossbau stellen im Bereich HGZZ, um den Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmende aufrechtzuerhalten und um Schleichverkehr ins Quartier zu verhindern.
- 4. Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit mit dem Kanton im Hinblick auf Baustellenlogistik und den damit zusammenhängenden Mehrverkehr.
- 5. Gewährleistung grösstmöglicher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Velofahrende.

Abschreibungsantrag

Die Dienstabteilung Verkehr bearbeitet über 1000 verkehrliche Eingriffe pro Jahr. Als Grundsatz gilt, dass die Umleitungen des motorisierten Verkehrs auf den verkehrsorientierten Achsen geführt werden. Die Verkehrsanlagen werden so eingerichtet, dass die Mehrbelastung verkehrssicher und durchgehend im Strassennetz aufgenommen werden kann. So können unerwünschte Ausweichbewegungen in die Quartiere verhindert werden.

Die grossen verkehrlichen Bauvorhaben wie jene des HGZZ werden zusätzlich unter den drei städtischen Verkehrsdienstabteilungen, aber auch mit den kantonalen Stellen und dem Bundesamt für Strassen ASTRA abgesprochen und koordiniert. Mit den städtischen Dienstabteilungen, dem Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich und der Geschäftsstelle HGZZ wurde ein Baustellenverkehrskonzept-HGZZ definiert.

Der Perimeter für das HGZZ-Baustellenverkehrskonzept erstreckt sich von der Steinwiesstrasse im Süden bis zum Rigiplatz im Norden. In diesem Perimeter befinden sich die drei Grossbaustellen des Universitätsspitals Zürich (USZ), der Universität Zürich (UZH) und des Zentrums für Zahnmedizin (ZZM). Zudem sind in der Gloria- und Rämistrasse umfassen-de Strassenbauarbeiten vorgesehen.

Bei der Baustellenlogistik wird u.a. die Lage für Deponien, Bahnverlade und Checkpoints berücksichtigt. Es ist geplant, dass sämtlicher Baustellenverkehr übergeordnet in nördliche Richtung über die Rämi-/Universitätstrasse abgewickelt wird.

Für die drei genannten Grossbaustellen wird die direkte Erschliessung mit kleinstmöglicher Belastung der Quartierstrassen gewählt. Die zu erwartenden Baustellenverkehrsmengen wurden über die Materialmengen der einzelnen Projekte und deren Terminplanungen berechnet. Basierend auf der Berechnung konnten zwei «Peaks» definiert werden: Der erste «Peak» ereignete sich im 3. Quartal 2023 (total 11 LKW pro Stunde), der zweite «Peak» kommt im 1. Quartal 2025 (total 26 LKW pro Stunde) zu liegen. In der Universitätstrasse bedeutet das eine verkehrliche Zunahme von maximal 3 Prozent. Teilprojekte der UZH (Mensa) wurden gestoppt und einige Bauten beginnen aus verschiedenen Gründen zeitversetzt, sodass die verkehrliche Zunahme eher tiefer liegen wird beziehungsweise sich besser über die Bauzeit verteilt.

Es wurden sechs Stellen im Gebiet definiert, an denen die Auswirkungen des Baustellenverkehrs auf den Strassenverkehr relevant werden. Relevant sind diese, da an diesen Örtlichkeiten Velo- und Fahrzeugabbiegebeziehungen sowie hohe Fussgängerfrequenzen vorhanden sind.

Vor allem der Rigiplatz stellt eine besondere Herausforderung dar, weil er auch für den Fussund Veloverkehr wichtig ist. Um die Sicherheit und den Verkehrsfluss zu gewährleisten, wird die Verkehrslage während der definierten «Peaks» begutachtet. Es wurde beschlossen, eine temporäre Lichtsignalanlage beim Rigiplatz Fussgängerhauptübergang Nord zu bauen. Die Projektierung ist abgeschlossen. Da die Bauzeit des Hochschulgebiets und dadurch die LKW-Fahrten über mehrere Jahre andauern werden, wird keine mobile Baustellenanlage verwendet, sondern die Fussgänger- und Fahrzeugampeln werden eingelassen und fest verkabelt. Der Bau der Anlage ist für das Frühjahr 2024 angesetzt.





Die übrigen Verkehrsknoten können den zu erwartenden Baustellenverkehr aufnehmen ohne grössere Einbussen in der Verkehrsqualität. Die Verkehrssicherheit kann vollumfänglich aufrechterhalten werden. Die Dienstabteilung Verkehr überwacht vor Ort systematisch die Sicherheit und Verkehrssituation. Wenn nötig werden Anpassungen vorgenommen, Kontrollen veranlasst oder es wird bei der Bauherrschaft interveniert.

Für den Veloverkehr wird es primär in der Freiestrasse zu Beeinträchtigungen kommen. Einerseits ist dort aufgrund des Baustellenverkehrs mit erhöhten Wartezeiten vor der Ausfahrt in die Gloriastrasse zu rechnen, andererseits sind die Platzverhältnisse aufgrund der geplanten Baustelleninstallationen für das Projekt UZH sehr eng. Die Verkehrsführung an dieser Örtlichkeit wurde daher nicht nur für den Baustellenverkehr optimiert, sondern es ist zusätzlich zugunsten des Veloverkehrs eine sichere und attraktive Führung eingerichtet worden.

Die konzeptionelle Verkehrslösung ist definiert und die Umsetzung ist im Speziellen am Rigiplatz im Gange. Die detaillierte periodische Überwachung mittels Beobachtungen vor Ort erfolgt durch die Mitarbeitenden der Dienstabteilung Verkehr.

Postulat GR Nr. 2021/27

Einreichende AL- und Grüne-Fraktionen

Titel Verstärkung der Kompetenzen im Umgang mit psychisch kran-

ken Personen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Stadt-

polizei

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Stadtpolizist*innen ihr Wissen und ihre praktischen Kompetenzen (z.B. Praktika in psychiatrischen Institutionen) im Umgang mit psychisch kranken Personen verstärkt werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei der Stadtpolizei bildet der Umgang mit psychisch kranken Menschen seit bald 20 Jahren einen von vier Schwerpunkten im Fach Polizeipsychologie. Dies vor dem Hintergrund, dass der Umgang mit Menschen in psychischen Notsituationen gelernt werden kann und es wichtig ist, eigene Berührungsängste abzubauen, um polizeilich professionell zu handeln. Zudem gibt es immer wieder angehende Polizist*innen, die im Erstberuf Fachkenntnisse erworben haben, die sie nun im Umgang mit psychisch kranken Personen sehr gut einsetzen und auch an Kolleg*innen weitergeben können.

In der Grundausbildung verfolgen wir folgende Lernziele:

Aspirantinnen und Aspiranten

- kennen die h\u00e4ufigsten psychischen St\u00f6rungen und trainieren ein angemessenes Verhalten (mit Hilfe von Situationstrainings) im Kontakt mit betroffenen Personen
- setzen sich mit dem Thema Tod und eigenem Bezug dazu auseinander
- lernen, wie eine Todesnachricht zu überbringen ist
- wissen, wie sie aktives Zuhören im Umgang mit Suizidandrohung anwenden können und verstehen die verschiedenen Suizidphasen



Die Umsetzung dieser Lernziele der Grundausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit externen Fachstellen. Zum einen mit der Integrierten Psychiatrie Embrach (ipw) und zum anderen mit der VASK (Vereinigung von Angehörigen psychisch Kranker). Zudem ist ein Be-such der Akutstation für Erwachsene bei der ipw Bestandteil der Ausbildung. Die gesamte Dauer der diesbezüglichen Grundausbildung dauert zwei Tage plus eine Vertiefung im Rahmen einer Fachprüfung.

Darüber hinaus werden in der Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten regelmässig gezielte Inputs angeboten und durchgeführt, die Aspekte im polizeilichen Umgang mit psychisch kranken Menschen aufgreifen und sensibilisieren (z. B. Substanzmissbrauch, verschiedene Suchtmittel, Vertiefungen zu polizeilich häufig angetroffenen Krankheitsbildern, etc.).

In schwierigen Einsätzen mit psychisch kranken Personen werden Polizist*innen durch Fachpersonal unterstützt. Zum einen durch den Polizeipsychologischen Dienst, zum anderen durch Notfall-Psychiater*innen, die fallweise beigezogen werden. Zudem werden Mitarbeitende der Verhandlungsgruppe speziell ausgebildet, um bei Einsätzen mit psychisch kranken Personen die Frontmannschaft unterstützen zu können.

Der im Postulat aufgeführten Einschätzung, dass Polizistinnen und Polizisten kaum auf solche Einsätze vorbereitet werden, kann nicht zugestimmt werden.

Obligatorische Wocheneinsätzen in ambulanten und/oder stationären psychiatrischen Institutionen sind daher nicht angezeigt. Die bestehenden Aus- und Weiterbildungsmodule sowie die aktive Unterstützung im Fronteinsatz bilden eine gute Grundlage, damit Polizist*innen solche anspruchsvollen Einsätze professionell leisten können.

Postulat GR Nr. 2021/98

Einreichende Andreas Egli und Alexander Brunner (beide FDP)

Titel Schaffung von Anreizen für eine möglichst umweltfreundliche

Fahrzeugflotte der Carsharing-Anbieter

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er für Carsharinganbieter Anreize schaffen kann, dass sie eine möglichst umweltfreundliche Fahrzeugflotte verwenden.

Abschreibungsantrag

Mit Beschluss vom 12. Juli 2023 hat der Stadtrat dem Gemeinderat einen überarbeiteten Antrag zum Erlass einer neuen Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) unterbreitet (GR Nr. 2023/358).

Das Anliegen wurde bei der Erarbeitung der neuen Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV; GR Nr. 2023/358) geprüft und berücksichtigt. Gemäss Art. 21 PKV soll es eine neue Parkkarte für den stationslosen Autoverleih geben. Die Abgabe dieser Bewilligung erfolgt nur für emissionslos angetriebene Motorwagen. Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug zeitlich unbegrenzt in allen Blauen Zonen parkieren zu können. So soll ein Anreiz für die Anbieter*innen, umweltfreundliche Fahrzeuge einzusetzen, geschaffen werden.



Postulat GR Nr. 2021/108
Einreichende AL-Fraktion

Titel Befreiung von Strassen und Plätzen vom motorisierten Verkehr zum Gemeingebrauch der Bevölkerung an mehreren Samstagen

im Jahr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich jährlich an mehreren Samstagen, wechselnd und verteilt über die verschiedenen Stadtkreise, verkehrsbelastete Strassen, Plätze sowie ihre jeweiligen angrenzenden Quartierstrassen vom motorisierten Verkehr befreit und der Bevölkerung zum freien Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden können.

Abschreibungsantrag

Mit dem Projekt «Brings uf d'Strass!» wurden zusätzliche Freiräume und Orte für Begegnungen, zum Spielen und Verweilen in der Stadt Zürich geschaffen. Dafür wurden ausgewählte Strassenzüge verkehrlich verändert, wobei die Verkehrsvorschriften je nach Eingriff ausgeschrieben werden mussten. Die teilweise ergriffenen Rechtsmittel führten zu aufwändigen Verfahren. Diese konnten nicht in jedem Fall zeitgerecht abgeschlossen werden. Trotzdem gelang es, diverse Strassenzüge temporär umzugestalten. Der Durchgangsverkehr wurde jeweils um diese Perimeter herum umgeleitet. Parkplätze wurden aufgehoben, der lokale Verkehr wie auch die Möglichkeit für die Zufahrt von Rettungsdiensten aufrechterhalten. Die neu entstandenen Aussenräume wurden somit temporär der Nutzung durch die Quartierbevölkerung zur Verfügung gestellt. Es konnten wertvolle Erkenntnisse für weitere städtische Projekte gewonnen werden.

Die erste Durchführung fand im Jahr 2021 an der Rotwand-, Fritschi- und der Konradstrasse statt.

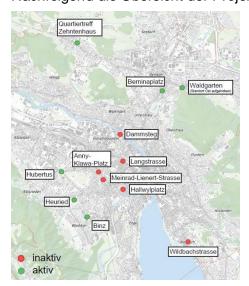
Die zweite Durchführung fand im Jahr 2022 an der Entlisbergstrasse statt.

Im Jahr 2023 wurden Projekte an der Gartenhof- und Cramerstrasse umgesetzt.

Obwohl die Projekte bzw. Umsetzungen polarisierten und an einigen Strassenzügen die Umsetzung nicht gelang, kann eine positive Bilanz gezogen werden. Viele Quartierbewohnende schätzten und benutzten diese temporären Strassenraumumnutzungen.

Im Weiteren wurden durch das Projekt «Piazza-Pop-up» Brachflächen im öffentlichen Strassenraum für temporäre Nutzungen ausfindig gemacht. Die Standorte wurden für die Dauer von zwei bis drei Jahren mittels temporärer Einrichtungsgegenstände aufgewertet (Bänke, Stühle, Pflanzen usw.).

Nachfolgend die Übersicht der Projektumsetzungen seit dem Jahr 2017:





Die folgenden Standorte werden weiterverfolgt und sind für die Einrichtung ab Frühjahr 2024 vorgesehen:

Hegibachplatz Nord

Sonneggstrasse

Steinstrasse - Schlossgasse

Papierwerd-Areal

Die Standorte Heuried, Berninaplatz und Hubertus werden ab Frühling 2024 aufgelöst.

Die temporäre Befreiung der Strassen vom motorisierten Individualverkehr wird auf Gesuch hin immer wieder ermöglicht und umgesetzt. Für die Akzeptanz und Rechtmässigkeit solcher Sperrungen ist es wichtig, dass dies im Zusammenhang mit konkreten Bedürfnissen geschieht. Dabei ist stets die Verhältnismässigkeit zu beurteilen.

Postulat GR Nr. 2021/169

Einreichende Urs Helfenstein (SP) und Stefan Urech (SVP)

Titel Anpassung der Markierungen von Parkplatzfeldern, die in Längs-

richtung zur Strasse angeordnet sind

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Markierungen von Parkplatzfeldern, die längs zur Strasse liegen, nach dem Vorbild der Stadt Winterthur angepasst werden können: mit einer hervorstehenden Markierung jeweils am Anfang und Ende, damit bereits von Weitem sichtbar wird, von wo bis wo das Parkfeld geht.

Abschreibungsantrag

Die vorgeschlagene Markierung von Längsparkplätzen widerspricht der Schweizer Norm SN 640 850a (Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche). Darin wird die Ausführung eines Parkfeldes exakt definiert. Zusätzliche Markierungslinien zum Sichtbarmachen des ersten und letzten Parkfelds sind darin nicht vorgesehen. Die Norm gilt als Weisung des UVEK i. S. v. Art. 115 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SR 741.21) und ist verbindlich anzuwenden, weshalb dem Anliegen des Postulats nicht entsprochen werden kann.

Postulat GR Nr. 2021/326

Einreichende Simone Brander (SP) und Olivia Romanelli (AL)

Titel Vermehrte Einrichtung von Fussgängerzonen insbesondere im

Kern von Fussgängerbereichen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie vermehrt Fussgängerzonen eingerichtet und bestehende Fussgängerzonen erweitert werden können. Insbesondere soll die Einrichtung von Fussgängerzonen im Kern von Fussgängerbereichen geprüft werden.

Abschreibungsantrag

Gemäss dem kommunalen Richtplan Verkehr sind 41 Fussgängerbereiche umzugestalten (z. B. Hubertus, Jonas-Furrer-Strasse) oder zu verbessern (z. B. Seefeldstrasse, Hardplatz). Das Bedürfnis zur Aufwertung der Fussgängerbereiche ist in den laufenden Projekten gemäss folgenden Gestaltungsansätzen bereits berücksichtigt:

- Koexistenzprinzip: Miteinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden
- Stadtverträgliche Abwicklung des Verkehrs, der Situation vor Ort angepasste Geschwindigkeiten
- attraktive, grosszügige Fussgängerflächen mit von Bäumen beschatteten Aufenthaltsbereichen
- platzartige Erweiterungen für Aufenthalt und sozialen Kontakt
- zahlreiche attraktive Querungsmöglichkeiten (flächiges Queren, Fussgängerstreifen)
- Angebot von Abstellplätzen für Zweiräder und klare Führung des Veloverkehrs
- Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade



Zudem sehen das Postulat GR Nr. 2022/24, der kommunale Richtplan Verkehr und die Dachund Fachstrategie «Stadtraum und Mobilität» die Einrichtung von sogenannten «Quartierblöcken» (Arbeitstitel) als wirksame Massnahme zur Förderung des Fussverkehrs, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Lebensqualität und des sozialen Klimas vor. Innerhalb dieser Quartierblöcke ist der quartierfremde motorisierte Individualverkehr grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten für Zubringerdienste und Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Die Einfahrt in einen Quartierblock hat möglichst von der nächsten Quartierblockgrenze her zu erfolgen.

Postulat GR Nr. 2021/329

Einreichende Roland Hurschler und Brigitte Fürer (beide Grüne)

Titel Abschnitte der Hofwiesen- und Wehntalerstrasse um das Gug-

gach-Areal, Temporeduktion und Umgestaltung zur Gewährleis-

tung der Schulwegsicherheit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die das Guggach-Areal umgebenden Abschnitte der Hofwiesen- und Wehntalerstrasse so umgestaltet werden können, dass das Queren einfacher und sicherer möglich ist. Dies mittels gestalterischen Massnahmen sowie einer Temporeduktion zur Gewährleistung der Schulwegsicherheit der Kindergarten- und Schulkinder.

Abschreibungsantrag

Beim Knoten Birch-/Wehntalerstrasse wurden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit Pfosten auf dem Trottoir angebracht und die Steuerung der Fussgängerquerung angepasst. Das Guggach-Areal liegt im Perimeter des Projekts Tram Affoltern. Mit dem Tramprojekt wird zwischen der Birch- und Nordheimstrasse eine neue lichtsignalgesteuerte Fussgängerquerung über die Wehntalerstrasse realisiert. Ebenso gibt es bei der Tramhaltestelle Radiostudio einen zweiten lichtsignalgeregelten Fussgängerübergang. Aufgrund des am 17. November 2023 begonnenen Plangenehmigungsverfahrens des Trams Affoltern ist zurzeit keine Temporeduktion im Umfeld des Guggach-Areals möglich.

Postulat GR Nr. 2021/386

Einreichende Judith Boppart und Nicole Giger (beide SP)

Titel Dreispitz-Strasse zwischen den äusseren Tiefgarageneinfahr-

ten, Erlaubnis der Zufahrt nur für Anwohnende und Zubringer-

dienste

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Drei-Spitzstrasse zwischen den beiden äusseren Tiefgarageneinfahrten mit hoher Aufenthaltsqualität, ohne Durchgangs- und ruhenden Verkehr gestaltet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Strasse Dreispitz wird im Rahmen der Umsetzung des Quartierplans neugestaltet und auf dem Abschnitt zwischen der Saatlenstrasse und der Wallisellenstrasse (ausgenommen die Einmündungsbereiche in diese beiden Strassen) zu einer Begegnungszone. Mit der Neugestaltung wird die Aufenthaltsqualität im Strassenraum und der Durchfahrtswiderstand erhöht. Die Bedürfnisse aus dem Postulat sind in das Strassenbauprojekt eingeflossen.



Postulat GR Nr. 2021/387

Einreichende Nadia Huberson und Heidi Egger (beide SP)

Titel Bahnübergang auf der Zehntenhausstrasse in Zürich-Affoltern,

Erhöhung der Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgän-

ger

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, welche Massnahmen beim Bahnübergang auf der Zehntenhausstrasse in Zürich-Affoltern, ergriffen werden können, um die Sicherheitslage der Fussgängerinnen und Fussgängern, vor allem für die Schülerinnen und Schüler und Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, welche den Bahnübergang täglich überqueren, zu erhöhen.

Abschreibungsantrag

Die Bedürfnisse zur Erhöhung der Sicherheit für Zufussgehende sind in die Projektierung der Bauprojekte im Bereich des Bahnübergangs eingeflossen. Im Bauprojekt Tram Affoltern wird der Knoten Zehntenhausstrasse/Riedenhaldenstrasse angepasst. Die Fussgängerquerung über die Riedenhaldenstrasse wird mit einer Mittelinsel ergänzt. Mit dem Projekt zum hindernisfreien Ausbau der Bushaltestelle Bahnhof Affoltern wird die Fussgängerführung im Bereich der Bushaltestelle überprüft. In einem weiteren Projekt wird die Fussgängerbeziehung Im Grund – Unterführung – Riedenhaldenstrasse aufgewertet.

Postulat GR Nr. 2021/428

Einreichende Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP)

Titel Erhöhung der Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die

Seestrasse bei der Tramhaltestelle Museum Rietberg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die Seestrasse bei der Tramhaltestelle «Museum Rietberg» erhöht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Fussgängerübergänge bei der Tramhaltestelle Museum Rietberg werden rege als Schulweg benutzt. Die Schulinstruktion der Stadtpolizei übt daher die Querung der Strasse mit den Schulkindern in der 1. Klasse. Dabei ist der Tramvortritt ein wichtiges Thema. Die Fussgängerübergänge gelten aus den im Postulat erwähnten Gründen als anspruchsvoll, vor allem wegen des Mischverkehrs auf dem Trottoir, dem Tramverkehr und der Einmündung Schulhausstrasse. Aufgrund der Kap-Haltestelle, der guten Übersichtlichkeit, der beiden Inseln und der schmalen Fahrbahn, welche einen kurzen Fussgängerstreifen zur Folge hat, erachten die Fachleute der für Verkehrssicherheit zuständigen Dienstabteilung Verkehr wie auch der Schulinstruktion der Stadtpolizei die Querung für Schulkinder als grundsätzlich machbar und sicher. Positiv wirkt sich auch aus, dass das Tram an dieser Stelle aufgrund der nahen Haltestelle langsam verkehrt.

Gemäss Aussagen der Schulleitung des Schulhauses Gabler verzögert sich die Nutzung des Mittagstisches im Schulhaus Lavater um ein Jahr, sie ist neu ab August 2025 geplant.

Unabhängig vom Schulweg ist die Situation bei der Tramhaltestelle Museum Rietberg häufiger Gegenstand von Reklamationen von Zufussgehenden. Mit dem Strassenbauprojekt Tessinerplatz, Seestrasse (Abschnitt Bleicherweg bis Seestrasse Nr. 91) sollen unter anderem die Fussgängerbeziehungen verbessert werden. Die Umsetzung ist im Jahr 2028 geplant. Der Verbesserung der Fussverkehrssicherheit bei der Tramhaltestelle Museum Riet-berg wird ein besonderes Augenmerk geschenkt.



Postulat GR Nr. 2021/476 Einreichende SVP-Fraktion

Titel Dauerhafte Senkung der Gebühren für das Gewerbe um 15 %

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Gebühren für das Gewerbe dauerhaft um 15 Prozent senken kann. Die Gebührenreduktion soll insbesondere folgende Bereiche und Branchen umfassen: Boulevardcafes, Taxibewilligungen, Marktbewilligungen, Flohmarkt, Lebensmittelmarkt, Kranzmarkt, Christbaumverkauf, Verkaufsstand am See, Verkaufsstand im Umherziehen, Marronihäuser, öffentlicher Grund zu Sonderzwecken, Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse, gemeinnütziger Strassenverkauf, Verkauf von Zeitschriften, Wartezonen, Weihnachtsdekoration, Pflanzenbehälter, Gastwirtschaftspatente, Nachtcafes und Veranstaltungen.

Abschreibungsantrag

Die revidierte Gebührenordnung der Verwaltungspolizei ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Durch die zunehmende Digitalisierung und den elektronischen Versand der Bewilligungen können die Kopiergebühren reduziert werden. Von einer generellen Kürzung der Gebühren sieht der Stadtrat jedoch ab, da die bisher erhobenen Beträge die entstehenden verwaltungspolizeilichen Aufwände und Kosten nicht decken. Im Übrigen geht der Stadtrat davon aus, dass eine Reduktion um 15 Prozent das Gewerbe nicht wesentlich entlasten dürfte.

Postulat GR Nr. 2022/119

Einreichende Natascha Wey (SP) und Selina Walgis (Grüne)

Titel Umsetzung sämtlicher Vorschläge der Fachstelle für Gleichstel-

lung zur Ergänzung der Strassenschilder mit weiblichen Vorna-

men

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zur Ergänzung des STRB 2020/1212 die weiteren Vorschläge der Fachstelle für Gleichstellung zur Ergänzung der Strassenschilder mit weiblichen Vornamen umgesetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Strassenbenennungskommission hat den Vorschlag der Fachstelle für Gleichstellung erneut geprüft, um den Zusammenhang der Strassennamen mit den genannten weiblichen Persönlichkeiten aufzuzeigen. Auf Empfehlung der Kommission hat der Stadtrat entschieden, die acht Strassennamen (Agnesstrasse, Elisabethenstrasse, Ernastrasse, Hildastrasse, Idastrasse, Luisenstrasse, Marienstrasse und Ottilienstrasse) mit Hinweistafeln zu versehen (STRB Nr. 3529/2023).

Postulat GR Nr. 2023/42

Einreichende Markus Knauss (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP)

Titel Rasche Kennzeichnung des geplanten Velovorzugsrouten-Net-

zes mit Fokus auf den Beginn und das Ende von Teilstücken

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das gesamte geplante Velovorzugsrouten-Netz möglichst rasch in geeigneter Weise auch auf den noch nicht umgesetzten Strecken gekennzeichnet werden kann, wobei der Fokus auf Beginn und Ende von Teilstücken der Velovorzugsrouten liegen soll (Kreuzungen). Bei dieser Kennzeichnung darf aber nicht der falsche und potenziell gefährliche Eindruck entstehen, dass die designierten Velovorzugsrouten bereits umgesetzt sind.

Abschreibungsantrag

Eine gute Kennzeichnung der Velorouten trägt wesentlich zu einem attraktiven, sicheren Wegnetz und damit zur Förderung des Veloverkehrs bei.

Die DAV hat ein Konzept zur kurzfristigen Kennzeichnung der Velovorzugsrouten (VVR) erarbeitet. Das Konzept sieht eine Erhöhung der Sichtbarkeit mittels grüner FGSO-Bänder vor. Die VVR entlang der Hardturm- und Baslerstrasse wurden bereits nach dem Konzept sichtbar gemacht. Zudem hat die DAV ein Signalisationskonzept erstellt, das auf dem VVR-Netz anzuwenden ist. Dabei wurden folgende Elemente definiert: Wegweisung, FGSO, Richtungsangabe und Velopiktogramme. Diese Elemente wurden bereits in den geplanten VVR-Projekten berücksichtigt und werden auch in die Velostandards integriert.



Die Anbringung der Wegweisung, FGSO, Richtungsangabe und Velopiktogramme auf den noch nicht umgesetzten VVR-Strecken ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vorgesehen. Die Qualität der VVR muss gegeben sein, die Velofahrenden müssen sich darauf verlassen können, dass die entsprechend markierten und signalisierten Velovorzugsrouten den Standards entsprechen, andernfalls entsteht der falsche Eindruck, dass die Anforderungen einer VVR erfüllt sind und ein sicheres Vorwärtskommen gewährleistet ist. Dies würde letztlich auch die Wirkung der FGSO und Wegweisung auf den bereits umgesetzten VVR schmälern. Im Rahmen der geplanten VVR-Projekte ist hingegen vorgesehen und bereits berücksichtigt, dass die VVR mit Wegweisung, FGSO, Richtungsangabe und Velopiktogrammen gekennzeichnet werden.

Postulat GR Nr. 2023/674

Einreichende SP-, AL-, GLP- und Grüne-Fraktionen

Titel Verzicht auf die Angabe der Nationalität bei Polizeimeldungen

und der öffentlichen Kommunikation der Stadtpolizei

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in den Polizeimeldungen und der öffentlichen Kommunikation der Stadtpolizei auf die Angabe der Nationalität von Tatverdächtigen, Täterinnen sowie Opfern verzichtet werden kann, ausser sie sei für die begangen Taten relevant, wie dies die Praxis der Stadtpolizei Zürich vor Inkraftsetzung des Gegenvorschlages zur SVP-Initiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» am 1. Juli 2021 darstellte. Interne Statistiken und Auswertungen zu wissenschaftlichen und kriminalistischen Zwecken sollen möglich bleiben.

Abschreibungsantrag

Die Oberstaatsanwaltschaft hat ihre Vorgabe, wonach bei Medienorientierungen neben dem Alter und dem Geschlecht in der Regel auch die Nationalität bekanntzugeben ist, auch für die Polizei für anwendbar erklärt (Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) vom 1. Januar 2024, Ziff. 15.3.4.2, mit Verweis auf BGE 1C_269/2021 vom 13. Oktober 2022). Abgesehen von den in der Weisung festgehaltenen Ausnahmen verbleibt der Stadtpolizei kein Spielraum, auf die Nennung der Nationalitäten bei Straftäterinnen und Straftätern zu verzichten.

5. Gesundheits- und Umweltdepartement

Postulat GR Nr. 2020/22

Einreichende Nadia Huberson und Jean-Daniel Strub (beide SP)

Titel Beitritt zum Netzwerk «C40 Cities» für einen aktiven Wissens-

transfer und Kooperation mit anderen Städten für Klimaschutz-

massnahmen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich dem Netzwerk «C40 Cities» beitreten und sich aktiv am partnerschaftlichen Wissenstransfer und der Kooperation mit anderen Städten für Klimaschutzmassnahmen weltweit beteiligen kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat die Mitgliedschaft zum Netzwerk «C40 Cities» beantragt. Im Austausch mit der für Europa zuständigen Leiterin wurde dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) leider mitgeteilt, dass derzeit für diese Region und in der für den UGZ passenden Kategorie der «Innovator Cities» keine neuen Mitglieder aufgenommen werden. Die Hauptkategorie konzentriert sich auf Grossstädte mit über drei Millionen Einwohner*innen. Mit der Anfrage verfügt die Stadt Zürich nun allerdings über einen etablierten Kontakt und es ist bereits verschiedentlich zu einem Austausch gekommen. So hatte die Energiebeauftragte der Stadt Zürich einen Austausch mit der Stadt San Francisco zur Stilllegung des Gasnetzes und der UGZ einen Austausch mit Vancouver zu ihrer Umwelt- und Klimaschutzberichterstattung.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr. 2020/246 Einreichende AL-Fraktion

Titel Schaffung einer hebammengeleiteten Geburtenabteilung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob am STZ eine hebammengeleitete Geburtenabteilung geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Zum geburtshilflichen Angebot der Frauenklinik des Stadtspitals Zürich Triemli gehört seit 2015 auch die hebammengeleitete Geburtshilfe (HGGH). Die Frauenklinik Triemli erhielt dafür 2018 als erstes Schweizer Spital die Anerkennung des Schweizerischen Hebammenverbands.

Seit der Neuvergabe der Leistungsaufträge per 1. Januar 2023 verfügt das Stadtspital Zürich (STZ) über den neu geschaffenen Leistungsauftrag für die Spitalleistungsgruppe GEBS Hebammengeleitete Geburtshilfe am/im Spital. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verzichtet im Leistungsauftrag für GEBS auf eine eigene Abteilung für die HGGH. Sie lässt die Integration in die bestehende Gebärabteilung explizit zu. Im Gegensatz zur hebammengeleiteten Geburt in einem Geburtshaus verzeichnet der Leistungsauftrag für GEBS deutlich weniger Ausschlusskriterien, so dass beispielsweise auch Geburten bei Status nach Sectio (Kaiserschnitt) angeboten werden können, weil eben die ärztliche Betreuung bei Komplikationen sichergestellt ist. Diese erhöhte Sicherheit macht eine Geburt für diese Frauen in der HGGH im Triemli attraktiv.

Im März 2024 bezieht die Geburtenabteilung die neuen Räumlichkeiten im Sockelgeschoss des Turms. Es stehen zukünftig zwei von den übrigen neun Gebärzimmern räumlich separierte Gebärzimmer für die hebammengeleitete Geburtshilfe zur Verfügung. Auch verfügen die beiden Gebärzimmer über einen separaten Aufenthaltsraum mit Küche für Patientinnen und Angehörige, so dass bei Bedarf auch das Wochenbett dort verbracht werden kann. Die HGGH kann somit nach dem Umzug sowohl räumlich getrennt von der weiteren physiologischen als auch von der pathologischen Geburtshilfe stattfinden.

Eine komplett von der Frauenklinik abgegrenzte Geburtenabteilung für die HGGH könnte aufgrund der dazu notwendigen Vorhalteleistungen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Eine eigene HGGH-Geburtenabteilung würde viele materielle, infrastrukturelle und personelle Ressourcen binden und den Fachkräftemangel verstärken. Hinzu kommt, dass ein separates Angebot auch aus Platzgründen nicht möglich ist, weil in einer eigenen Abteilung ergänzende Räumlichkeiten wie beispielsweise ein Stationszimmer untergebracht werden müssten. Dieser Platz ist im Triemli nicht vorhanden. Auch aus organisatorischen Gründen macht eine eigene Abteilung keinen Sinn, denn bei einer gemeinsamen Abteilung kann gegenseitig ausgeholfen werden, was in getrennten Abteilungen viel schwieriger ist.

Den werdenden Eltern bietet eine gemeinsame Abteilung den grossen Vorteil, dass sie im Falle einer Regelabweichung nicht in die ärztlich geführte Geburtshilfe verlegt werden müssen, sondern mit ihrer Hebamme in den HGGH-Räumlichkeiten bleiben können, während die Ärztin oder der Arzt hinzukommt. Eine Verlegung bei einer Regelabweichung bedeutet für die werdenden Eltern viel Stress und ein erhöhtes Risiko für Mutter und Kind. Beides ist mit der Lösung im Triemli vermeidbar. Durch die besseren räumlichen Möglichkeiten entstehen nun ideale Voraussetzungen, so dass die grosse Stärke des STZ voll zum Tragen kommt: Es steht ein umfassendes Angebot zur Verfügung, von der maximal physiologischen Geburtshilfe wie HGGH (auf Wunsch auch mit Beleghebamme), der physiologischen Geburt mit Begleitung durch Hebamme und Ärztin oder Arzt bis hin zu Hochrisiko-Geburten, die durch die neuen räumlichen Möglichkeiten entsprechend separiert werden können.

In den Jahren 2017–2021 haben sich 1184 werdende Eltern für die HGGH interessiert. 1050 Frauen haben schliesslich im Triemli geboren, wobei 465 Geburten als HGGH abgeschlossen werden konnten, während 585 Geburten sekundär ärztlich geleitet wurden.



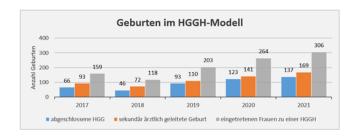


Abbildung 2: alle abgeschlossen hebammengeleiteten Geburten und alle sekundär ärztlich geleiteten Geburten und die totale Anzahl Geburten über die Jahre 2017-2021.

Die HGGH-Geburtshilfe kann durch die Integration in die universelle, umfassende STZ-Geburtshilfe an 365 Tagen rund um die Uhr angeboten werden. Die HGGH wird in der Frauenklinik Triemli sowohl von den Beleghebammen als auch von den STZ-Hebammen angeboten. Somit steht jederzeit Fachpersonal für eine HGGH zur Verfügung.

Die Zahlen belegen, dass sich das am STZ gelebte frauen- und hebammenorientierte Konzept bewährt und zu einem Anstieg der physiologischen Geburtszahlen geführt hat. Einzig im Jahr 2022 waren die HGGH-Zahlen rückläufig, dies dürfte wohl auf eine Einschränkung zurückzuführen sein, die im Zusammenhang mit Covid-19 erlassen wurde: Erkrankte eine ungeimpfte Schwangere nach dem 2. Trimenon an Covid-19, war eine HGGH nicht möglich. Ende 2022 wurde diese Einschränkung aufgehoben, seither nehmen die HGGH-Geburten wieder zu.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Anzahl Geburten Frauenklinik	2209	2160	2175	2319	2391	2258	2336
HGGH	66	46	93	123	137	92	158
HGGH in %	3,0	2,1	4,3	5,3	5,7	4,1	6,8

^{*} Hochrechnung

Das STZ bietet seit vielen Jahren HGGH an, nach dem Umzug der Frauenklinik 2024 in räumlich separierten Gebärzimmern. Der Grundgedanke und die Philosophie der HGGH sind umgesetzt und das Angebot erfreut sich wachsender Beliebtheit. Das STZ bleibt maximal flexibel und kann alle Arten von Geburten anbieten, ohne dass im Falle einer Regelabweichung ein personeller oder räumlicher Wechsel vorgenommen werden muss.

Die Schaffung einer eigenen Abteilung ist weder unter medizinischen noch unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll, und ist aufgrund der räumlich und personell begrenzten Kapazitäten nicht möglich.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2020/413

Einreichende Guy Krayenbühl (GLP) und Corina Ursprung (FDP)

Titel Einrichtung einer Datenbank für das Hinterlegen von Patienten-

verfügungen mit Zugriff für die städtischen und privaten Gesund-

heitsdienste im Notfall

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich und weitere Interessierte eine städtische oder private Sammelstelle/Datenbank geschaffen werden kann, wo diese ihre Patientenverfügungen hinterlegen können. Gleichzeitig soll der Stadtrat prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass sämtliche städtischen und privaten Gesundheitsdienste wie zum Beispiel Spitäler, Pflege- und Alterszentren, Spitex sowie Schutz und Rettung etc. im Notfall darauf Zugriff haben. Und dies beides unter Wahrung des Datenschutzes.

Abschreibungsantrag

Der Zugriff auf bestehende Patientenverfügungen in Notfallsituationen ist für Patienten*innen ebenso wie für die behandelnden Gesundheitsfachpersonen von grosser Wichtigkeit. Mit dem elektronischen Patientendossier (EPD) liegt bereits ein sicherer und geeigneter Ort für die



elektronische Ablage von Patientenverfügungen vor, auf die schweizweit zugegriffen werden kann.

Die schweizweite Zugriffsoption ist im Zusammenhang mit Notfallsituationen von besonderer Bedeutung. Einerseits können Zürcher*innen auch ausserhalb der Stadt Zürich eine Notfallsituation erleben. Andererseits werden auch Personen mit anderem Wohnsitz in Zürcher Gesundheitsinstitutionen notfallmässig versorgt. Aus diesem Grund könnte eine neue Datenbank spezifisch für die Stadt Zürich nur eine beschränkte Wirkung erzielen.

Auch zeigt das Beispiel des EPD die Herausforderungen bei der Schaffung einer neuen Datenbank deutlich auf. Der Aufbau des EPD erfolgt in einem mittlerweile über viele Jahre währenden, komplexen Prozess. Die damit verbundenen Kosten für die Entwicklung einer nutzerfreundlichen Funktionsweise und für den Unterhalt sind hoch. Zusätzlich werden an eine Datenbank, die dem Hinterlegen von Patienteninformationen dient, sehr hohe Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit gestellt. Die Erarbeitung einer neuen, ausschliesslich auf Zürich fokussierten Lösung, wird aus den beschriebenen Gründen weder als zweckdienlich noch als effizient eingeschätzt.

Aktuell weist das EPD noch Entwicklungsbedarf auf. Dies insbesondere hinsichtlich Verbreitung und Nutzerfreundlichkeit. Die vom Bund und Kanton Zürich für das Jahr 2024 geplanten Kommunikationsmassnahmen sowie eine Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) sollen hier entgegenwirken und zu einer flächendeckenden Nutzung des EPD beitragen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2021/57

Einreichende Martina Novak (GLP) und Marion Schmid (SP)

Titel Studie betreffend Folgekosten bei Nichtumsetzung der in der

Fachplanung Hitzeminderung vorgesehenen Handlungsansätze

und Massnahmen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in einer wissenschaftlichen Studie eruiert und aufgezeigt werden kann, welche (Folge-)Kosten entstehen, wenn die in der Fachplanung Hitzeminderung vorgesehenen Handlungsansätze und in der zugehörigen Umsetzungsagenda vorgesehenen Massnahmen nicht umgesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Anlässlich des Postulates GR Nr. 2021/57 «Folgekosten bei Nichtumsetzung der Fachplanung Hitzeminderung» hat der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) eine Vorstudie in Auftrag gegeben, um zu klären, wie die von den Postulantinnen eingereichte Fragestellung bearbeitet werden kann. Es zeigte sich, dass die relevantesten Klimaindikatoren und Schadenskategorien gut identifiziert werden können und dass für die quantitative Abschätzung der Schäden, die bei voranschreitendem Klimawandel und Nichtumsetzung der Fachplanung Hitzeminderung entstehen werden, die folgenden Grundlagen notwendig sind:

- a) Modellierungen zu folgenden Schadenskategorien und entsprechenden Kosten mit dem Modell CLIMADA:
 - Hitzetote
 - Verminderte Arbeitsproduktivität
 - Kühlenergiebedarf Sommer
 - Hitzebedingte Schäden an Tieren und Pflanzen
- Analysen bzw. Modellierungen zur potenziellen Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen der Fachplanung Hitzeminderung
- c) Analysen bzw. Modellierungen zur potenziellen Reduktion der Schäden infolge der Umsetzung der Massnahmen sowie der infolgedessen zu erwartenden Reduktion der Schäden in den verschiedenen Schadenskategorien.



Die im Rahmen des Mandats und im Nachgang dazu erfolgten Abklärungen zur Modellierung der Schadenskosten a) haben ergeben, dass allein für das Aufsetzen des Modelles für die beiden Schadenskategorien «Hitzetote» und «Verminderte Arbeitsproduktivität» (für die bereits Grundlagen im CLIMADA-Modell bestehen) Kosten von 70 000 bis 100 000 Franken anfallen würden. Für die Grundlagen unter b) und c) wurde im Rahmen weiterer Abklärungen empfohlen, mit Expert*innen auf der Basis von stilisierten Fakten zu arbeiten. Gemeint sind damit abstrahierende, auf wesentliche Grundstrukturen reduzierte Beschreibungen eines als typisch angesehenen Zusammenhanges.

Weitere konkrete Schritte im obigen Sinne wurden bisher nicht unternommen. Einerseits weil der Aufwand personell sowie auch finanziell als sehr hoch eingeschätzt wird, andererseits weil die Fachpersonen der Verwaltung der Meinung sind, dass diese Grundlagenarbeiten gesamtschweizerisch von Bedeutung und damit Bundesaufgabe sind und daher nicht von einer einzelnen Gemeinde bearbeitet werden sollen. Es ist zudem festzuhalten, dass viele Grundlagen im Rahmen des National Centre for Climate Services (NCCS) Impact Programmes erarbeitet werden, welches insgesamt aus sechs Projekten besteht. Das NCCS ist ein Netzwerk des Bundes für Klimadienstleistungen.

Im Rahmen eines Projektes aus dem NCCS Impact Forschungsprogramm plant der Bund die Erfassung der volkswirtschaftlichen Kosten der Auswirkungen des Klimawandels in der Schweiz (mit und ohne Klimaschutzmassnahmen) sowie ebenso die Erfassung der Kosten zur Anpassung. Das Projekt «Kosten des Klimawandels» aus dem NCCS Impact Forschungsprogramm wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geleitet und von verschiedenen externen Partnern (EBP Schweiz AG, Sustainaccount AG, Ecoplan, EClim research group der Universität Zürich sowie UW Consult) umgesetzt. Ziel ist die Ermittlung und der Vergleich der Kosten des Klimawandels und der Anpassung in der Schweiz im Jahr 2060 unter zwei verschiedenen Klimaszenarien (RCP2.6 und RCP8.5). Die auszuweisenden Folgekosten beziehen sich voraussichtlich auf sämtliche Effekte des Klimawandels wie Hitze. Trockenheit. Starkniederschläge etc. Das Projekt umfasst sechs Module: Referenzentwicklung, Schadens- und Anpassungsszenarien, Kosten der Klimaauswirkungen, Kosten der Anpassungen, Wirtschaftliche Kosten des Klimawandels und Kommunikation. Für die Umsetzung werden verschiedene Methoden angewendet und Tools genutzt, unter anderem das Klimarisikoanalyse-Modell CLIMADA. Das Projekt «Kosten des Klimawandels» läuft von Februar 2023 bis November 2025. Die Stadt Zürich wirkt als Stakeholder mit und kann die städtische Perspektive einbringen. Die Beantwortung der Frage nach den Kosten der Nicht-Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung kann dann auf der Basis dieser fundierten Grundlagen erfolgen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr.

Einreichende Titel 2021/271

SP-, AL-Fraktionen und parlamentarische Gruppe EVP Sistierung der Löschung der Warteliste und Verzicht auf die Einführung des neuen Vermietungsprozesses sowie rasche Erweiterung des Wohnungsangebots

Der Stadtrat wird aufgefordert, zusammen mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), zu prüfen, ob die per 01.10.21 geplante Löschung der Wartelisten der Siedlungen sistiert und sichergestellt werden kann, dass die auf eine Wohnung der SAW wartenden Personen kontaktiert und deren Wohnbedürfnisse aufgenommen werden. Zudem wird der Stadtrat ersucht, auf die von der SAW per 01.10.21 geplante Einführung eines neuen Vermietungsprozesses (Onlineanmeldung und Auswahl mit Zufallsgenerator) zu verzichten und mittelfristig ein den Bedürfnissen älterer Menschen angepasster Vermietungsprozess einzuführen. Schliesslich soll die Wohndelegation des Stadtrats prüfen, wie das Wohnungsangebot der SAW rasch erweitert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Nachfrage nach Wohnungen der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) übersteigt das Angebot deutlich. Den 200–250 Wohnungen, die pro Jahr frei werden, stehen mehrere Tausend Miet-Interessent*innen gegenüber. Mit dem aktuellen, auf Wartelisten basierenden Vergabeprozess warten diese deshalb mitunter mehr als zehn Jahre, bis die SAW ihnen erstmals ein Wohnungsangebot unterbreiten kann. Dieses lange Warten und die damit verbundene Ungewissheit ist für viele ältere Menschen eine grosse Belastung. Zudem ermöglicht es der aktuelle Prozess nicht, bei der Vergabe eventuelle Dringlichkeiten zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle und der Stiftungsrat der SAW halten deshalb daran fest, die kaum mehr bedarfs-, bedürfnis- und altersgerechten Wartelisten abzulösen. An ihre Stelle soll indessen, anders als 2021 beabsichtigt, kein Zufallsgenerator treten, sondern ein transparentes kriteriengeleitetes Verfahren, das in einem partizipativen Verfahren gemeinsam mit Fachorganisationen und Betroffenen entwickelt wurde und allen Personen zugänglich ist, welche die statutarischen Kriterien der SAW erfüllen.

Der neu definierte Vergabeprozess wurde am 23. Oktober 2023 den Medien vorgestellt und die Informationen stehen der Öffentlichkeit auf der Webseite der SAW zur Verfügung. Alle Personen auf einer Warteliste der SAW wurden vorgängig in einem persönlichen Schreiben informiert. Der neue Vergabeprozess berücksichtigt neben Dringlichkeitskriterien (drohender Wohnungsverlust, Mobilitätseinschränkungen, welche den Verbleib in der bisherigen Wohnung verunmöglichen, finanzielle Notlage) auch die Anzahl Jahre, welche eine Person/ein Paar bereits auf der Warteliste für eine SAW-Wohnung registriert war, sowie den Quartierbezug der Interessent*innen. Je mehr Kriterien auf eine Person zutreffen, desto grösser sind ihre Chancen, eine Wohnung der SAW mieten zu können. Die zusätzliche Gewichtung der Kriterien erlaubt zudem die Bevorzugung von Senior*innen, die sehr dringend auf eine finanzierbare Wohnung angewiesen sind.

Voraussichtlich ab Herbst 2024 werden alle freiwerdenden SAW-Wohnungen im Tagblatt der Stadt Zürich, in einem Vermietungsnewsletter der SAW sowie über das Vermietungsportal der SAW öffentlich ausgeschrieben. So können sich alle Personen, die den Vermietungsbestimmungen der SAW entsprechen, auf alle freien Wohnungen bewerben. Bewerbungen erfolgen, wie bereits 2021 geplant, über ein Online-Vermietungsportal. Wie bereits 2021 vorgesehen, stehen all jenen Interessent*innen, die sich in Online-Prozessen nicht sicher fühlen sowie all jenen, für die die deutsche Sprache ein (zusätzliches) Hindernis ist, ein Netz von Anlaufstellen sowie eine telefonische Hotline unterstützend zur Verfügung. Dazu arbeitet die SAW unter anderem mit der Beratungsstelle Zürich im Alter, den Gesundheitszentren für das Alter, den Drehscheiben sowie der Nachbarschaftshilfe zusammen.

Für Mietinteressent*innen bedeutet der neue Vergabeprozess insgesamt ein Zugewinn an Autonomie und Flexibilität, der SAW ermöglicht er eine bedarfsgerechtere Vergabe ihrer Wohnungen. Durch das breite Netzwerk unterstützender Anlaufstellen ist Altersgerechtigkeit auch mit der geplanten Online-Vermietungsplattform gewährleistet.



Gestützt auf die Altersstrategie 2035 der Stadt Zürich soll der Bestand der SAW-Wohnungen von derzeit rund 2000 bis 2035 auf über 3000 Wohnungen steigen. Gemäss aktueller Planung sind bis 2035 gegenüber dem Stand 2022 total rund 1000 zusätzliche SAW-Wohnungen bezugsbereit. Sie verteilen sich annähernd gleichmässig auf die Kategorien Neubau, Ersatzneubau und Verdichtung. An verschiedenen Standorten laufen zudem Abklärungen für die Schaffung zusätzlicher SAW-Alterswohnungen in unterschiedlichen Kooperationen. Auch in der Wohndelegation des Stadtrats wird die Frage Alterswohnen und die Erhöhung des Wohnungsbestands der SAW regelmässig thematisiert.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2021/391

Einreichende Jean-Marc Jung und Walter Anken (beide SVP)

Titel Städtische Pflegeheime mit Abteilungen für demente Personen,

bauliche Ergänzung der Aussenbereiche für eine sichere und selbständige Nutzung durch demente Patientinnen und Patien-

ten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei den städtischen Pflegeheimen, die Abteilungen für demente Personen (Alzheimer) unterhalten, diese baulich ergänzt werden können, so dass die weglaufgefährdeten Patienten sich selbständig in einem Aussenbereich bewegen können. Diese Aussenbereiche sollen so gesichert sein, dass ein Weglaufen verhindert und eine Begehung ohne Begleitpersonal möglich ist (als Empfehlung sind mindestens 100 Meter Wegstrecke für gefahrenfreies Herumwandern zu ermöglichen). Dabei soll mittels Millieugestaltung ein Umfeld geschaffen werden, dass Sicherheit und Geborgenheit vermittelt.

Abschreibungsantrag

Per Ende 2022 leben rund 6160 Personen mit einer Demenzerkrankung in der Stadt Zürich. In den Gesundheitszentren für das Alter wohnen insgesamt rund 3300 Personen. Die Hälfte der Bewohnenden sind an einer mittleren bis schweren Demenz erkrankt (etwa 1550 Personen). Im Angebot der spezialisierten Pflege beträgt der Anteil rund 86 Prozent. Davon ist nur ein Teil weglaufgefährdet und benötigt keine weglaufgeschützten Aussenbereiche. Diese Personen bewegen sich selbstständig in den allgemein zugänglichen Aussenräumen.

Bis 2030 leben in der Stadt rund 6950 Personen mit Demenz. Im Jahr 2035 werden es 7550 sein. Bis 2040 steigt diese Zahl auf 8300. Das ist eine Zunahme von 35 Prozent bis 2040.

Aktuell haben die Gesundheitszentren für das Alter genügend Plätze für demenzkranke Menschen und auch mittelfristig zeichnet sich keine Knappheit an Wohn- und Pflegeplätzen für Menschen mit Demenz ab. Es zeigt sich die Tendenz, dass Personen mit einer Demenz in einem späteren Krankheitsstadium in ein Gesundheitszentrum (spezialisierte Pflege) eintreten. Dies hat mit verbesserten Angeboten bei ambulanten Diensten, der Übergangspflege und der Versorgung zu Hause, sowie den gut ausgebauten gerontologischen Beratungsstellen zu tun. Derzeit liegt der Median der Aufenthaltsdauer bis zum Lebensende in der spezialisierten Pflege unter zehn Monaten. Langfristig wird die Aufenthaltsdauer in der spezialisierten Pflege weiter sinken. Durch den demographischen Wandel wird es also mehr Personen mit einer Demenzerkrankung geben, gleichzeitig werden diese Menschen länger zu Hause leben. Die Gesundheitszentren für das Alter benötigen somit (relativ zur Zunahme der Demenzerkrankungen) weniger stationäre, spezialisierte Pflegeplätze und es verkürzt sich die Aufenthaltsdauer von demenzkranken Personen in den spezialisierten Demenzsettings.

11 der 29 Gesundheitszentren für das Alter (ohne Pflegewohngruppen) verfügen über einen Wohnbereich für Pflege und Betreuung mit einem spezialisierten Setting für Demenzkranke mit weglaufgeschützten Aussenbereichen. Dabei sind die Standorte Bombach Haus B, Doldertal, Riesbach und zukünftig das Gesundheitszentrum für das Alter Kalchbühl als «Haus der Demenz» nur auf an Demenz erkrankte Menschen ausgerichtet. In den übrigen Gesundheits-



zentren für das Alter (18 Standorte) sind keine weglaufgeschützten Aussenbereiche nötig. Demenzkranke Personen in diesen Zentren haben keine fortgeschrittene Demenzerkrankung oder sind nicht weglaufgefährdet, sie können sich selbstständig orientieren und die allgemein zugänglichen Aussenräume nutzen.

Bei baulichen Anpassungen, Sanierung oder Ersatz- bzw. Neubauten wird darauf geachtet, die Infrastruktur flexibel auszulegen, damit auf Veränderungen in der Nachfrage nach spezialisierter Pflege für Demenzkranke reagiert werden kann. So gehören auch bei den Neubau-Projekten der Gesundheitszentren für das Alter im Josef-Areal und an der Thurgauerstrasse weglaufgeschützte Demenz-Gärten zum Raumprogramm.

Die Gesundheitszentren für das Alter sind zurzeit und für die Zukunft gut aufgestellt und verfügen über den nötigen Spielraum, um sich auf veränderte Umstände anzupassen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2022/80

Einreichende Elisabeth Schoch (FDP) und Natascha Wey (SP)

Titel Vermeidung von Interessenskonflikten bei ärztlichen Nebenbe-

schäftigungen im Spitalbetrieb

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sicherstellen kann, keine Interessenskonflikte bei ärztlichen Nebenbeschäftigungen im Spitalbetrieb entstehen. Dabei soll eine Regelung gefunden werden, wie eine nicht involvierte Stelle, z.B. der Spitaldirektor, über Bewilligungen von Nebenbeschäftigungen entscheidet. Weiter soll eine regelmässige, z.B. eine zweijährliche Überprüfung sämtlicher Nebenbeschäftigung von Kaderärzten und Kaderärztinnen durch den Spitaldirektor durchgeführt werden. Begründung: Nebenbeschäftigungen sind gemäss Personalrecht der Stadt Zürich nur zulässig, wenn sie die dienstlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen, mit der Stellung vereinbar sind und keine Interessenskonflikte verursachen. Bewilligungspflichtig sind Nebenbeschäftigungen, wenn Arbeitszeit beansprucht wird. Wenn keine Arbeitszeit aufgewendet wird, kann der Stadtrat eine Meldepflicht vorsehen. Nebenbeschäftigungen im medizinischen Bereich können heikel sein und es gilt, Interessenskonflikte im Sinne einer guten Corporate Governance zu vermeiden. Daher ist es sinnvoll, wenn über die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen eine nicht-medizinische Stelle entscheidet und nicht die direkten Vorgesetzten. Zudem soll die Spitaldirektion die Überprüfung von Nebenbeschäftigungen bei der Kaderärzteschaft regelmässig alle zwei Jahre vornehmen.

Abschreibungsantrag

Im Stadtspital Zürich ist seit 1. April 2023 eine durch die Spitalleitung erlassene Gesamtspitalweisung in Kraft, welche die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern definiert. Die Gesamtspitalweisung gilt für alle Mitarbeitenden des Stadtspitals, insbesondere auch für die Kaderärzteschaft. Sie enthält die Regelung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern im Stadtspital gemäss dem städtischen Personalrecht und den Ausführungsbestimmungen dazu und regelt den internen Melde- und Bewilligungsprozess. Ergänzend zu den geltenden personalrechtlichen Vorgaben definiert die Gesamtspitalweisung die Nebenbeschäftigungen bzw. öffentlichen Ämter. Bezüglich der Nebenbeschäftigungen listet sie auf, welche Tätigkeiten zulässig bzw. unzulässig sind, und veranschaulicht dies anhand von Beispielen. Schliesslich regelt die Gesamtspitalweisung das Verfahren und die Zuständigkeit bezüglich der Meldung und Bewilligung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern im Stadtspital sowie den Ausgleich von Arbeitszeit und die Abgabe von Nebeneinkünften.

Mit dieser Gesamtspitalweisung ist im Stadtspital im Sinne einer guten Corporate Governance sichergestellt, dass Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen der Kaderärzteschaft vermieden werden. Die Gesamtspitalweisung schreibt vor, dass über die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen die Anstellungsinstanz entscheidet, das heisst der Spitaldirektor bei den Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1–15, der Leitenden Ärzteschaft sowie der Chefärzteschaft, beziehungsweise der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements bei Mitarbeitenden ab Funktionsstufe 16 sowie bei der Chefärzteschaft in der Funktion



als Spitalleitungsmitglieder. Zudem sieht die Gesamtspitalweisung vor, dass alle zwei Jahre eine Überprüfung der Nebenbeschäftigungen der Spitalleitungsmitglieder und der Kaderärzteschaft vorgenommen wird.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2023/262

Einreichende SP-, Grüne- und AL-Fraktionen

Titel Förderung der Energiesuffizienz als zentrales Element des För-

derprogramms KlimUp mittels Zusammensetzung der Fachkom-

mission und Gestaltung des Vergabereglements

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Zusammensetzung der KlimUp-Fachkommission sowie das Vergabereglement so zu gestalten, dass die Vergabe von Fördermitteln an Organisationen, welche die Energiesuffizienz fördern, als ein zentrales Element des Förderprogramms KlimUp sichergestellt ist.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich unterstützt das Ansinnen des Postulats, indem bei der Besetzung der Fachkommission Expertise zur Energiesuffizienz angemessen berücksichtigt wurde. Mit dem Erlass des Reglements über das Förderprogramm KlimUp (STRB Nr. 2794/2023) wurde die Fachkommission für die Dauer der Pilotphase des Förderprogramms (bis längstens zum 30. September 2028) bestellt. Die Fachkommission besteht aus einem Gremium für Start-ups und einem Gremium für gemeinnützige Organisationen. In Letzterem hat insbesondere Katja Weibel, Stv. Geschäftsführerin und Themenverantwortliche Suffizienz der Stiftung Mercator Schweiz, Einsitz. Die Regelungen zur Fachkommission finden sich im Reglement zum Förderprogramm (STRB Nr. 2794/2023) unter Art. 37–44.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2023/263

Einreichende SP-, Grüne- und AL-Fraktionen

Titel Förderprogramm KlimUp, niederschwellige Förderung von zivil-

gesellschaftlichem Klimaschutzengagement

Der Stadtrat wird aufgefordert im Rahmen des Förderprogramms KlimUp eine niederschwellige Förderung von zivilgesellschaftlichem Klimaschutzengagement zu garantieren. Dafür soll er innerhalb der beiden Fördermassnahmen «einmalige Projektbeiträge NPO» und «mehrjährige Betriebsbeiträge NPO» des Förderprogramms KlimUp auch Beiträge in der Grössenordnung von 1000 - 5000 Franken sicherstellen. Ziel ist, dass das Förderprogramm KlimUp auch Klimaschutz-Initiativen aus den Stadtzürcher Quartieren unterstützt, mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Gesuchsteller:innen.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat verzichtet darauf, im Rahmen des Förderprogramms KlimUp die Unterschwelle der Förderbeiträge herabzusetzen, um auch Gesuche unter 5000 Franken zu behandeln. Das Programm soll auf grössere Vorhaben fokussieren und ein angemessenes Verhältnis zwischen Administration und Förderbeitrag wahren. Bei Beträgen unter 5000 Franken würde der Aufwand für die Beurteilung der Gesuche inklusive Wirkungsabschätzung in keinem sinnvollen Verhältnis zur Fördersumme liegen. Mit dem Erlass des Reglements über das Förderprogramm KlimUp (STRB Nr. 2794/2023) findet sich die betreffende Regelung der Förderbeiträge unter Art. 14.

Für kleinere Vorhaben bietet die Stadt Zürich ein gut ausgestattetes Kooperationsangebot für Projekte im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit mit einer gemeinschaftlichen Idee. Die Gesuchstellung ist weniger aufwändig und die Gesuche werden vierteljährlich geprüft. Zudem bestehen auch von privaten Organisationen zahlreiche Finanzierungsangebote.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



6. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Postulat GR Nr. 2009/425 Einreichende SVP-Fraktion

Titel Sicherstellung der verfügbaren Anzahl Parkplätze gemäss Stand

1990

Der Stadtrat wird um Prüfung der Frage gebeten, auf welche Weise sichergestellt wird, dass die besucher- und kundenorientierten Parkplätze auch tatsächlich auf dem Stand von 1990 bleiben und für den bestimmungsgemässen Gebrauch stets zur Verfügung stehen. Falls einzelne Parkplätze vorübergehend oder definitiv aufgehoben werden müssen, stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass diese Parkplätze erfasst und kompensiert werden.

Abschreibungsantrag

Der historische Kompromiss, der einen gleichbleibenden Parkplatzbestand in der City und in den citynahen Gebieten garantiert, wurde mit der letzten Teilrevision des kommunalen Richtplan Verkehr aufgehoben. Entsprechend muss im Gebiet des ehemaligen Historischen Kompromisses auch nicht mehr dieselbe Anzahl besucher- und kundenorientierter Parkplätze wie 1990 erhalten werden.

Postulat GR Nr. 2010/319

Einreichende Hans Jörg Käppeli (SP) und Roger Tognella (FDP)

Titel Verbreiterung der Bushaltestelle Bahnhof Oerlikon Ost zur Ver-

besserung der Sicherheit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Bushaltestelle «Bahnhof Oerlikon Ost» in der Schaffhauserstrasse in Fahrrichtung Sternen Oerlikon zur Verbesserung der Sicherheit deutlich verbreitert werden kann, unter Aufrechterhaltung freier Fahrwege für die Blaulichtorganisationen.

Abschreibungsantrag

Mit dem am 27. Januar 2023 publizierten Projekt (Projektauflage nach § 13 Strassengesetz) wurde geprüft und aufgezeigt, wie sich der Raum beim Bahnhof Oerlikon Ost weiterentwickeln soll. Daraus ersichtlich sind die Bushaltestellen Oerlikon Ost mit Ein- und Ausstiegsbereichen im Bereich der Grünanlage und von Fuss- und Veloverkehrsflächen sowie die geplante Verkehrsführung. Das Postulat bezieht sich auf einen nicht mehr aktuellen Planungsstand. Die Bushaltestellen befinden sich gemäss der aktuellen Planung im Dreieck Fries-/Binzmühle-/Schaffhauserstrasse, in gleicher Lage wie die heutigen Tramhaltestellen. Die im Postulat beschriebene Situation mit dem Tramverkehr, der mit hoher Geschwindigkeit an den Bushaltestellen vorbeifährt, konnte mit dem aktuellen Projekt behoben werden. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2011/335

Einreichende Joachim Hagger und Alexander Jäger (beide FDP)

Titel Errichtung eines automatischen, kostenpflichtigen Parkiersys-

tems für Velos

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er an einem geeigneten zentralen Standort eine Anlage für ein automatisches Parkiersystem für Velos erstellen kann.

Abschreibungsantrag

An den grösseren Bahnhöfen in der Stadt Zürich stehen bewachte Velostationen zur Verfügung und bieten sichere und trockene Abstellplätze. Weitere Velostationen sind im Bau bzw. in Planung und werden in den kommenden Jahren realisiert werden können. Ausserdem stehen abschliessbare Velomietboxen an verschiedenen Bahnhöfen zur Verfügung, so beispielsweise an den Bahnhöfen Affoltern, Altstetten, Hardbrücke, Oerlikon, Seebach, Tiefenbrunnen, an der Tram-Endstation Seebach und an der Bederstrasse. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Postulat GR Nr. 2014/348

Einreichende Anjushka Früh und Linda Bär (beide SP)

Titel Zusätzliche Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium in

der Innenstadt und an stark frequentierten Orten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten nebst den bereits vorhandenen Abfallbehältern Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium realisiert werden können.

Abschreibungsantrag

Seit Dezember 2023 stehen 250 Wertstoff-Trennsysteme an über 50 Standorten im öffentlichen Raum zur Verfügung. Die Behälter haben separate Einwürfe für PET-Getränkeflaschen, Aluminium-Getränkedosen und Abfall. Daneben verfügen sie über zwei Aschenbecher. Situativ kann eine vierte Abfallart hinzugefügt werden, beispielsweise Glas. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt

Postulat GR Nr. 2015/162

Einreichende Eduard Guggenheim (AL) und Marc Bourgeois (FDP)

Titel Bahnhof Stadelhofen, Realisierung einer Parkieranlage für Velos

auf der Gleisüberdeckung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob zur Entlastung der massiv überbelegten Parkier-Anlage für Velos auf dem Stadelhoferplatz vor dem Bahnhof Stadelhofen sehr rasch die praktisch ungenutzte Fläche auf der Überdeckung der Gleise 2 und 3 des Bahnhofs Stadelhofen mit einfachen Abstelleinrichtungen zur Parkierung von Velos ausgerüstet werden kann, unter gleichzeitiger deutlicher Signalisierung der Zugänge zu dieser Fläche.

Abschreibungsantrag

In Absprache mit der SBB und der kantonalen Denkmalpflege wurden im Herbst 2016 auf der Galerie über den Gleisen vierzig Veloabstellplätze erstellt. Da die Galerie von denkmalpflegerischer Bedeutung ist, müssen diese provisorischen Abstellplätze gemäss Vereinbarung mit der kantonalen Denkmalpflege mit der Inbetriebnahme der Velostation Stadelhofen (Neubau AXA) wieder aufgehoben werden. Das Konzept Veloparkierung Citybahnhöfe, das im Rahmen der Motion GR Nr. 2017/435 erarbeitet wurde hat ergeben, dass Veloabstellplätze im Bereich des Bahnhofs Stadelhofen aufgrund der grossen Nachfrage auch nach der Inbetriebnahme der Velostation weiterhin erforderlich sind. Mit dem geplanten Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen werden deshalb weitere Möglichkeiten für Veloabstellplätze auf der Galerie und/oder in angrenzenden Bereichen geprüft. Seit Mai 2023 stehen im Parkhaus «Hohe Promenade» fünfzig kostenlose Veloabstellplätze sowie vier Abstellplätze für Cargovelos bereit. Die Flächen für die Velos befinden sich im Eingangsbereich des Parkhauses, hin zu den Gleisen des Bahnhofs und somit sehr nah der Gleisüberdeckung. Der Versuch läuft bis im Mai 2025. Die Nutzungszahlen werden vor der Fertigstellung der Velostation im «Haus zum Falken» evaluiert. Der Test soll zeigen, wie das Angebot bei den Velofahrenden ankommt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2016/137

Einreichende Marcel Tobler (SP) und Markus Hungerbühler (CVP)

Titel Bahnhof Wiedikon, Realisierung von Abgängen von der Überfüh-

rung Zweierstrasse auf die Perrons

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Bahnhof Wiedikon von der Überführung Zweierstrasse Abgänge auf die Perrons der S-Bahn langfristig realisiert werden können.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen wurde mittels einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Überführung Zweierstrasse und die Anlagen des Bahnhofs Wiedikon sind im Eigentum der SBB. Aus diesem Grund muss das Anliegen des Postulats in Abstimmung mit den SBB verfolgt werden. Die SBB planen 2024 eine Studie mit dem Ziel, den Bahnhof Wiedikon entsprechend den Anforderungen des Behin-



dertengleichstellungsgesetzes zu optimieren. Im Rahmen dieser Studie sollen die Zugänglichkeit zum Bahnhof verbessert und die städtischen Bedürfnisse bestmöglich integriert werden. Geprüft werden mögliche zusätzliche Zugänge, der behindertengerechte Ausbau der Zugänge sowie die Möglichkeit für zusätzliche Veloabstellplätze. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2016/469

Einreichende Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne)

Titel Haltestellen an der Wehntalerstrasse und Haltestelle Oberwie-

senstrasse, Ausrüstung mit dem Züri-Bord

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Haltestellen in der Wehntalerstrasse und die Haltestelle Oberwiesenstrasse in der Regensbergstrasse möglichst schnell unter Wahrung der ökonomischen Verhältnismässigkeit mit Züri-Bord ausgestattet werden können.

Abschreibungsantrag

Die Haltestelle Oberwiesenstrasse wurde 2020 hindernisfrei ausgebaut. Die Haltestellen in der Wehntalerstrasse befinden sich im Bereich der geplanten Tramlinie nach Affoltern und sollen im Rahmen des Projekts «Tram Affoltern» hindernisfrei ausgebaut werden. Das Bauprojekt wurde Ende 2023 fertiggestellt und dem Bundesamt für Verkehr zur Bewilligung eingereicht. Der Baubeginn ist aktuell auf Mitte 2026 geplant. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2017/320

Einreichende Markus Knauss und Matthias Probst (beide Grüne)

Titel Bedarfsgerechtes Angebot an Gratisveloabstellplätzen am

Hauptbahnhof Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie am Hauptbahnhof Zürich ein bedarfsgerechtes Angebot an Gratisveloabstellplätzen in der Grössenordnung von rund 2000 Plätzen rund um den Bahnhof zur Verfügung gestellt werden kann. Bis dahin ist die Gebührenerhebung in der Velostation Süd zu sistieren.

Abschreibungsantrag

Die mit dem Postulat angeregte Prüfung ist erfolgt. Für den Bereich Hauptbahnhof liegt mit der 2020 erstellten Studie ein Konzept für die Veloparkierung vor. In dieser Detailbetrachtung werden Anordnung, Zahl und Bewirtschaftung der Veloabstellplätze in der Umgebung des Hauptbahnhofs festgelegt. Aktuell bestehen insgesamt rund 3900 Veloabstellplätze, rund 2100 davon kostenlos. 2025 werden es mit den bereits geplanten Abstellanlagen rund 4500 Abstellplätze sein, wovon rund 2800 kostenlos betrieben werden. Das geforderte Angebot von rund 2000 kostenlosen Veloabstellplätzen wird somit erfüllt. Das Konzept sieht zudem noch verschiedene Ausbauschritte vor, in Abhängigkeit der längerfristigen Nachfrageentwicklung. Aufgrund der aktuell im Umfeld bereits laufenden sowie vorgesehenen Bauprojekte, werden in den nächsten Jahren wegen der geplanten Bauprojekte noch verschiedene Bauzustände mit temporären Lösungen bestehen. Ziel ist es, dass auch in dieser Zeit die bestehende Zahl der Veloabstellplätze erhalten werden kann. Die Inhalte des Konzepts werden danach etappiert umgesetzt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Postulat GR Nr. 2017/328

Einreichende Mario Mariani und Reto Vogelbacher (beide CVP)

Titel Einrichtung eines Brunnens mit Trinkwasseranschluss auf dem

Areal der Hürstwiese

Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen, wie mit einem neuen Brunnen die Hürstwiese in Zürich-Affoltern mit Trinkwasser erschlossen werden kann. Dazu ist eine neue Frischwasserzuleitung voraussichtlich ab der Seebacherstrasse erforderlich. Falls eine Versickerung des zugeführten Wassers nicht möglich sein sollte und deshalb eine Abwasserleitung erstellt werden muss, soll gleichzeitig die Erstellung eines fixen und der Umgebung angepassten «Züri-WC's» geprüft werden.

Abschreibungsantrag

Abklärungen mit Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich haben ergeben, dass in den kommenden Jahren kein neuer Züri-WC Standort geplant ist. Die Ausgestaltung der Versorgungsleitungen wurde deshalb einzig auf die Neuerstellung des Brunnens ausgelegt, Entsorgungsleitungen sind zudem nicht nötig. Der Brunnen wurde im Oktober 2023 gebaut. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/205

Einreichende Dr. Balz Bürgisser und Markus Knauss (beide Grüne)

Titel Ausarbeitung eines neuen Verkehrskonzepts für den Zoo Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass die Besucherinnen und Besucher des Zoo Zürich zur Anreise vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Dazu soll ein neues Verkehrskonzept ausgearbeitet werden mit den Eckpunkten, den ÖV zum Zoo attraktiver zu gestalten und die Quartierbevölkerung in der Umgebung des Zoos vor übermässigem motorisiertem Individualverkehr zu schützen.

Abschreibungsantrag

Das Verkehrskonzept Zoo wurde im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens unter Einbezug der betroffenen Quartiervereine, des Zoos sowie der Unternehmen und der Anwohnerinnen und Anwohner in der Umgebung des Zoos erarbeitet. Das Verkehrskonzept wurde vom Stadtrat am 13. April 2022 beschlossen (STRB Nr. 319/2022). Gleichzeitig wurde das Tiefbauamt beauftragt, die Umsetzung zu koordinieren und ein Monitoringkonzept zu entwickeln, mit dem die Wirkung der umgesetzten Massnahmen erfasst werden soll. Das Ziel des Konzepts ist es, die Erschliessung des Zoos langfristig sicherzustellen, den öffentlichen Verkehr auszubauen und die Belastungen des Quartiers zu reduzieren. Die definierten 23 Massnahmen werden in den nächsten Jahren vertieft, ausgearbeitet und schrittweise umgesetzt. Es handelt sich um kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen. Die ersten kurzfristigen Massnahmen konnten bereits realisiert werden. Auf der Homepage des Tiefbauamts werden Informationen zum Stand der Umsetzung der einzelnen Massnahmen periodisch aktualisiert. Die Unterlagen stehen der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2018/507

Einreichende SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen

Titel Studie über eine sicherere und konfliktfreiere Veloführung bei

Kaphaltestellen unter Einbezug der übrigen Verkehrsteilnehmen-

den und von Lösungen im europäischen Ausland

Der Stadtrat wird aufgefordert, in einer Studie abzuklären, wie bei Kaphaltestellen die Veloführung sicherer und konfliktfreier gestaltet werden kann. In der Studie sollen auch die Aspekte aller Verkehrsteilnehmenden gleichwertig und umfassend und die mannigfachen örtlichen Gegebenheiten der bisher umgesetzten Kaphaltestellen sowie auch Lösungen im europäischen Ausland einbeziehen. Die Studie soll dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Abschreibungsantrag

Die Aktualisierung der Velostandards liegt im Entwurf vor. Darin werden im Kapitel «Veloführung bei Tram- und Bushaltestellen» die unterschiedlichen Möglichkeiten für die Führung des Veloverkehrs, u. a. bei (Kap-)Haltestellen ausgeführt. Es werden verschiedene Führungsprinzipien erläutert und Abwägungen für den Entscheid vorgeschlagen. Je nach örtlicher Situation



(Städtebau, Platzverhältnisse, Verkehrsaufkommen usw.) wird im Einzelfall bzw. für ein zu planendes Strassenbauprojekt eine Lösung gesucht, die die unterschiedlichen Anforderungen (Stadtraum, Fuss- und Veloverkehr, öffentlicher Verkehr, Verkehrssicherheit etc.) am besten umsetzt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2019/139
Einreichende FDP-Fraktion

Titel Erstellung von Erdsonden unter dem öffentlichen Grund

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Erdsonden auch unter dem öffentlichen Grund erstellt werden können.

Abschreibungsantrag

Der öffentliche Grund in der Stadt ist knapp und Ansprüche aus der Hitzeminderung (Bäume, Entsiegelung) kommen hinzu. Der öffentliche Grund muss in erster Linie diese Anforderungen abdecken können. Gerade im dicht besiedelten Gebiet bedeuten Erdsondenbauten Hindernisse beim Bau neuer Strassen bzw. Werkleitungen wie beispielsweise auch Wärmeleitungen und können so im Zuge von Sanierungen oder Erweiterungen tangiert werden. Aus diesem Grund werden keine Erdsonden im öffentlichen Grund bewilligt. Private Erdwärmesonden müssen daher auch in Zukunft auf privatem Grund realisiert werden. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2019/282

Einreichende Olivia Romanelli (AL) und Brigitte Fürer (Grüne)

Titel Unterstützung und Förderung der vom Aussterben bedrohten

einheimischen Honigbiene (apis mellifera mellifera)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, welche Möglichkeiten sich auf Stadtgebiet zur Unterstützung und Förderung der vom Aussterben bedrohten einheimischen Honigbiene (Apis mellifera mellifera), aufgrund ihres Erscheinungsbilds auch Dunkle Biene genannt, realisieren lassen. Es wird diesbezüglich gebeten Verbindlichkeiten für die Bienenstände auf öffentlichem Grund, namentlich auf den Dächern von öffentlichen Gebäuden und Pachtflächen der Stadt, zu prüfen

Abschreibungsantrag

Es existiert zurzeit keine gesetzliche Grundlage, dass in der Stadt Zürich und insbesondere auf öffentlichem Grund nur die Dunkle Biene (Apis mellifera mellifera) gehalten werden darf. Die Stadt kann zudem nicht vorschreiben, dass Nutz- und Haustierhaltende nur Pro Specie Rara-Rassen halten dürfen. Grün Stadt Zürich sensibilisiert die Gesuchstellenden aber dafür. sich mit der Herkunft der Bienenrassen auseinanderzusetzen. Die Problematik der Konkurrenz von Honigbienen mit Wildbienen und anderen blütenbestäubenden Insekten ist rassenunabhängig. Auch wenn die Dunkle Biene weniger problematisch ist als andere Rassen, werden in der Stadt durch die imkerliche Pflege und die nicht regulierte Standortwahl künstlich hohe Völkerdichten erreicht. Honigbienen aller Rassen werden bei Nahrungsmangel gefüttert und gegen Krankheiten behandelt. Wildbienen hingegen geniessen solche externe Hilfestellung nicht und sind daher verletzlicher. Der Verlust von Lebensräumen ist unbestritten eine wichtige Gefährdungsursache für die Wildbienenfauna. Daher arbeitet Grün Stadt Zürich seit vielen Jahren daran, mehr ökologisch wertvolle Grünflächen zu schaffen, von denen eine Vielzahl von Insekten profitiert. Diese Flächen sind allerdings auch für Honigbienen sehr attraktiv, mit der Folge, dass ein Grossteil des Nahrungsangebots für die anderen, weniger konkurrenzstarken Wildbestäuber nicht mehr verfügbar ist. Ein Honigbienenvolk kann im Sommer bis zu 30 000 Arbeiterinnen haben, wohingegen Wildbienen meistens solitär leben und nur ein paar wenige Nachkommen produzieren. Das zahlenmässig starke Ungleichgewicht kann in der Stadt nicht allein mit mehr Blühflächen wettgemacht werden. Neben Lebensraumaufwertungen ist für den effektiven, langfristigen Schutz der Wildbienenfauna in der Stadt Zürich auch die Reduktion der Honigbienendichte entscheidend, unabhängig von der Rasse und der Art



der Imkerei. Die Stadt Zürich hat aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage keine Möglichkeit, weitere Massnahmen zu ergreifen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2019/291

Einreichende Sebastian Vogel (FDP) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Titel Einrichtung eines Spiel- und Pausenplatzes auf dem Abschnitt

Turnerstrasse zwischen Strassenende und Kirche Unterstrass

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Abschnitt Turnerstrasse zwischen Strassenende und Kirche Unterstrass (entlang des Schulareals Turner) als Strasse aufgehoben und als Spiel- und Pausenplatz eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Anliegen des Postulats können mit dem Bauprojekt «Röslistrasse und Turnerstrasse» umgesetzt werden. Die Bedürfnisse von Seiten Schule wurden in einem partizipativen Verfahren ermittelt und sie konnten in das Bauprojekt integriert werden. Die erforderlichen Auflageverfahren nach Strassengesetz sind ohne Einsprachen erfolgt und das Projekt befindet sich gegenwärtig in der Genehmigungsphase. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2019/337

Einreichende Dr. Mathias Egloff und Michael Kraft (beide SP)

Titel Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen über den

Klärbecken der ARA Werdhölzli

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie über den Klärbecken der ARA Werdhölzli Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen installiert werden können. Dabei soll auch geprüft werden, ob ein Einsatz von faltbaren Sonnenkollektoren an diesem Standort sinnvoll ist. Falls möglich und lohnend soll die so gewonnene Energie in den nahen Anlagen der Fernwärme genutzt werden

Abschreibungsantrag

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Werdhölzli muss aufgrund des Bevölkerungswachstums ausgebaut werden. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die biologische und mechanische Reinigung substanziell verändert wird, Becken also erhöht, erneuert oder komplett umgestaltet werden müssen. Dieser Ausbau ist ab 2030 geplant. Photovoltaik-Anlagen sind fester Bestandteil der bereits angelaufenen Planung. Eine Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass sowohl eine Variante mit Fix-Dach und klassischen Photovoltaik-Modulen als auch eine Variante mit Falt-Dach möglich wäre. Die Nutzung von Solarthermie wurde nicht weiterverfolgt, da die Produktionsspitze bei der Solarthermie im Sommer liegt, der Bedarf für die Fernwärme aber im Winter am höchsten ist. Die Investitionskosten für eine temporäre Realisierung bis zum geplanten Ausbau ab 2030 der Anlage würden sich auf rund 10 Millionen Franken belaufen. Da es sich dabei aber um sehr spezifische Anlagen mit aufwändigen, der Beckengeometrie und Statik angepassten Unterkonstruktionen handelt, ist unklar, ob und wie diese nach dem Ausbau der Anlage weiterverwendet werden könnten. Hinzu kommt, dass die Paneele während des Umbaus für 5 bis 6 Jahren zwischengelagert werden müssten und damit während der Bauphase nicht zur Verfügung stehen. Die Installation von Photovoltaik-Anlagen wird daher gemeinsam mit dem Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Werdhölzli geplant. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2019/392

Einreichende Gabriele Kisker und Brigitte Fürer (beide Grüne)

Titel Baumpflanzungen im Rahmen der Neugestaltung des Münster-

hofs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die in der Planung der Neugestaltung des Münsterhofes vorgesehenen Baumpflanzungen umgesetzt werden und allenfalls weitere Baumpflanzungen vorgenommen werden können.

Abschreibungsantrag

Ende 2019 nahm die Stadt die Planung und Projektierung von Baumpflanzungen auf dem Münsterhof auf. Für die Bestimmung von möglichen Standorten für die Baumpflanzungen wurden die Rahmenbedingungen untersucht. Diese Untersuchungen ergaben einen möglichen Standort für drei Bäume im östlichen Bereich des Münsterhofs vor dem Zunfthaus Zur Meisen. Das Strassenbauprojekt Münsterhof wurde Ende Oktober öffentlich i. S. v. § 16 Strassengesetz aufgelegt. Innert Frist ging eine Einsprache ein. Aus Sicht des kantonalen Amts für Raumentwicklung (Archäologie und Denkmalpflege) sind Bäume an diesem Standort nicht bewilligungsfähig. Das Strassenbauprojekt Münsterhof musste deshalb zurückgezogen werden. Es werden nun von den betroffenen Dienstabteilungen (Tiefbauamt und Grün Stadt Zürich) andere Varianten für eine Begrünung des Münsterhofs geprüft. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2019/488

Einreichende Severin Pflüger und Marcel Müller (beide FDP)

Titel Verbindung der Quartiere Oerlikon mit Wipkingen und Affoltern

mit Höngg durch Velotunnels sowie Nutzung des Lettentunnels

für Velos

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Quartiere Oerlikon und Wipkingen und Affoltern und Höngg und damit Züri Nord mit dem Limmattal durch Velotunnels verbunden werden können. Weiter soll geprüft werden, ob und wie der Lettentunnel wieder geöffnet und für Velos nutzbar gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Aufgrund des Postulats wurde eine Potenzialanalyse für mögliche Korridore für Velotunnels in der Stadt Zürich erarbeitet. Das Fazit dieser Studie lässt sich wie folgt zusammenfassen: Grundsätzlich bieten Velotunnels die Möglichkeit, Engstellen auf viel befahrenen Routen attraktiver zu gestalten. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden mögliche Verbindungen überprüft, wobei auch die mit dem Postulat vorgeschlagenen Routen einbezogen wurden. Der Bau von Velotunnels ist aufwändig und sehr kostspielig. Aus diesem Grund wurde davon abgesehen, eine Machbarkeitsstudie für einen der mit dem Postulat vorgeschlagenen Tunnel zu erstellen. Kurz- bis mittelfristig wird der Schwerpunkt auf die Umsetzung der oberirdischen Velovorzugsrouten gelegt. Das Tiefbauamt prüft Tunnellösungen trotzdem laufend bei konkreten Projekten, bei denen Hindernisse wie Gleise oder Gewässer überwunden werden müssen. Mit dem Stadttunnel unter dem Hauptbahnhof wird demnächst ein Velotunnel eröffnet werden können. Auch im Rahmen von neuen Quartierverbindungen werden nebst Personenunter- und -überführungen auch Tunnellösungen für den Veloverkehr geprüft. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Postulat GR Nr. 2019/529 Einreichende Grüne-Fraktion

Titel Überarbeitung des Strassenprojekts Badenerstrasse hinsichtlich

einer Lärmsanierung mit Tempo 30 und Umsetzung der beiden

im Regionalen Richtplan geplanten Velorouten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Strassenprojekt Badenerstrasse (Albisriederplatz – Lochergut) so überarbeitet werden kann, dass eine rechtsgenügende Lärmsanierung mit Tempo 30 vorgenommen und die beiden im Regionalen Richtplan geplanten Velorouten Nr. 18 (Uetliberg – Triemli – Döltschiweg – Bertastrasse - Erismannstrasse - Gleisquerung Kreis 4 und 5) und Nr. 9 in ausreichender Qualität umgesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Ein Rechtsmittelverfahren, das inhaltlich den Anliegen des Postulats entsprach, wurde durch das Verwaltungsgericht entschieden. Tempo 30 wurde aus formalen Gründen abgelehnt. Hingegen entschied das Verwaltungsgericht, dass ein durchgängiger Velostreifen vom Albisriederplatz bis Lochergut realisiert werden muss. Ein entsprechendes Strassenbauprojekt mit einem durchgängigen Velostreifen im erwähnten Abschnitt der Badenerstrasse wird voraussichtlich ab der zweiten Hälfte 2024 umgesetzt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2019/530

Einreichende Florian Utz (SP) und Matthias Probst (Grüne)

Titel Prüfung aller Projekte des Tiefbauamts durch eine interne Fach-

person Veloverkehr

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass alle Projekte des Tiefbauamtes von einer internen Fachperson geprüft werden, die ausschliesslich für den Veloverkehr zuständig ist. Die dafür zuständigen Fachpersonen sollen dabei gegenüber der Projektleitung mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, wobei auf die von der Fachperson eingebrachten Velomassnahmen nur durch einen schriftlich begründeten Entscheid einer der Projektleitung übergeordneten Stelle verzichtet werden darf.

Abschreibungsantrag

Strassenbauprojekte müssen die unterschiedlichen Anforderungen aus Sicht Stadtraum sowie aus Sicht des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen und motorisierten Individualverkehrs berücksichtigen und in einem Gesamtbauwerk integrieren. Hierbei werden gemäss der Gemeindeordnung sowie der städtischen Stadtraum- und Mobilitätsstrategien die Anliegen des Stadtraums sowie des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs besonders hoch gewichtet. Die Projektentwicklung erfolgt unter dem Lead des Tiefbauamts in Projektteams mit Beteiligung der verschiedenen betroffenen Dienstabteilungen. Dort werden integrale Lösungen erarbeitet, die den unterschiedlichen, vielfach divergierenden Anforderungen im räumlich beschränkten Strassenraum bestmöglich gerecht werden. Eine einseitige Priorisierung eines Verkehrsmittels widerspricht den städtischen Strategien sowie der Richtplanung. Die Strassenbauprojekte werden durch den Stadtrat, der die Interessensabwägung vornimmt, festgesetzt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/11

Einreichende Res Marti (Grüne) und Pascal Lamprecht (SP)

Titel Erhalt des Grünraums an der Verzweigung Altstetterstrasse-

Hohlstrasse als für den Fussverkehr durchgängiger Kleinpark

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Grünfläche an der Verzweigung Altstetterstrasse-Hohlstrasse möglichst als Grünraum erhalten bleiben kann. Dazu ist auf dem Areal vor dem Gebäude Altstetterstrasse 107-109 (Areal AL7161) ein für den Fussverkehr hindernisfrei durchgängiger Kleinpark mit möglichst viel Grünvolumen zu planen.

Abschreibungsantrag

Mit dem Strassenbauprojekt Altstetterstrasse wird der bis anhin sehr privat wirkende Grünraum im Knotenberiech Altstetter-/Hohlstrasse zu einem öffentlichen Kleinpark umgestaltet. Vorgesehen sind ein Baum- und heckenbestandener Park mit chaussierten Gehbereichen, einem Brunnen und Sitzgelegenheiten. Die Beleuchtung wird ebenfalls angepasst. Das Projekt



wurde gemäss § 16 Strassengesetz öffentlich aufgelegt und im Sommer 2022 festgesetzt. Der Gemeinderat genehmigte den Kredit mit Beschluss vom 18. Januar 2022 (GR Nr. 2022/336). Das Projekt wird ab 2024 realisiert. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/66

Einreichende Hans Jörg Käppeli (SP) und Olivia Romanelli (AL)

Titel Benutzerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung der

Trolleybushaltestellen «Escher-Wyss-Platz» und «Schiffbau» in beiden Fahrrichtungen und der Haltestelle «Rosengarten» in

Fahrrichtung Hardbrücke

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um mit flankierenden Massnahmen zum Ausbau der Nordumfahrung, mit Optimierungen im öffentlichen und im Veloverkehr und weiteren Massnahmen die Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/ Hardbrücke deutlich vom Ziel-, Quell- sowie Binnenverkehr zu entlasten und den Strassenraum – insbesondere für den Fussverkehr – stadtverträglich umzugestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein umfassender Meinungsbildungsprozess in Gang gesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Die Ausgaben für eine behindertenkonforme Erhöhung der vier Haltekanten wurden am 13. Juni 2023 in der Kompetenz der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements genehmigt und das Projekt wurde festgesetzt. Die Umsetzung wird 2024 erfolgen. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/70

Einreichende Olivia Romanelli und Dr. David Garcia Nuñez (beide AL)
Titel Beschattung der Rathausbrücke in den Sommermonaten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Ersatzneubaus der Rathausbrücke über die Limmat (GR-Nr. 2019/504) eine Beschattung des Platzes während der Sommermonate gesichert werden kann.

Abschreibungsantrag

Vor der Planung der Rathausbrücke wurde ein Nutzungskonzept erarbeitet, das als Grundlage für einen nachfolgenden Studienauftrag diente. Das Nutzungskonzept wie auch der Studienauftrag zeigen auf, dass freie und flexible Nutzungen auf der Rathausbrücke erwünscht sind und keine permanenten Aufbauten erstellt werden sollen. Massive Konstruktionen an den denkmalgeschützten Gebäuden im Umfeld sind nicht zulässig bzw. statisch - ohne einen massiven Eingriff in die Gebäude bzw. die Fassaden - nicht möglich. Zudem muss auf der Oberwasserseite der Brücke (Seeseite bzw. Südseite) ein Bereich von zehn Metern für Räumungsarbeiten im Flussbereich bei Hochwasser freigehalten werden. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind lediglich Sitzbänke. Zudem müssen die Durchfahrt für die Anlieferung und für Schutz & Rettung sowie Fluchtmöglichkeiten über die Brücke bei Anlässen gewährleistet sein. Folglich sind keine fest installierten Beschattungsmöglichkeiten möglich. Die Rathausbrücke ist - da die Brücke über einem Gewässer liegt - kein Hitze-Hotspot. Auch sollte der Luftstrom entlang der Limmat nicht zusätzlich durch feste Aufbauten vermindert werden, dies insbesondere im Flusskorridor, der weitgehend frei ist. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Postulat GR Nr. 2020/163

Einreichende Urs Helfenstein (SP) und Shaibal Roy (GLP)

Titel Sichere Gestaltung der Überquerung der Limmatstrasse für

Fussgängerinnen und Fussgänger im Rahmen der Planung der

neuen Busstation

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Planung der neuen Busstation (ehemals Carparkplatz) die Überquerung der Limmatstrasse für Fussgängerinnen und Fussgänger sicherer gestaltet werden kann. Für Zufussgehende sind deutlich erkennbare Wegweiser von und zur Tramhaltestelle «Sihlquai» bzw. vom und zum Zug (Querhalle HB I Aufgang Passage Sihlquai) zu installieren.

Abschreibungsantrag

Die Möglichkeiten zur einfacheren und sicheren Querung der Limmatstrasse wurden durch das Tiefbaumt geprüft. Die definierten Massnahmen werden in Koordination mit der Wiederinstandstellung durch das Projekt Stadttunnel voraussichtlich ab 2024 umgesetzt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/208

Einreichende Stephan Iten (SVP) und Yasmine Bourgeois (FDP)

Titel Statistische Darstellung der Anzahl berücksichtigter und nicht

berücksichtigter Einwendungen in den Berichten zu den Einwen-

dungen bei öffentlichen Planauflagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei öffentlichen Planauflagen nach § 13 StrG in den Berichten zu den Einwendungen statistisch die Anzahl Einwendungen und jeweils die Anzahl berücksichtigter, teilweise und nicht berücksichtigter Einwendungen erwähnt werden können.

Abschreibungsantrag

In den Berichten zu den Einwendungen nach § 13 Strassengesetz wird jeweils zu den Einwendungen Stellung genommen. In diesen werden die effektive Anzahl der Einwendungen einschliesslich der Anträge summarisch dargelegt, d. h. es wird aufgezeigt, wie viele Einwendungen gesamthaft berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden. Da das Anliegen des Postulats bereits umgesetzt wird, wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/227

Einreichende Urs Helfenstein (SP) und Stefan Urech (SVP)

Titel Wegweiser für Fussgängerinnen und Fussgänger mit Distanz-

und Zeitangaben zu relevanten Zielen innerhalb der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich ein Netz mit Wegweisern für Fussgängerinnen und Fussgänger mit Distanz- und Zeitangaben realisiert werden kann, die einerseits den Weg zu relevanten Zielen innerhalb der Stadt anzeigen und andererseits attraktive Routen entsprechend kennzeichnen. Die Stadt soll dieses Netz in Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen realisieren.

Abschreibungsantrag

Das Fuss- und Wanderwegnetz ist im regionalen und kommunalen Richtplan festgelegt. Während die Signalisierung/Markierung des regionalen Netzes der Verein Zürcher Wanderwege (ZW) verantwortet, ist bei den kommunalen Abschnitten die Stadt Zürich zuständig. Wanderwege befinden sich ausserhalb, Fusswege innerhalb des Siedlungsgebiets. Das Postulat bezieht sich also in erster Linie auf Fussverbindungen innerhalb des Siedlungsgebiets. Eine Signalisation für alle Verkehrsteilnehmenden in der Stadt Zürich ist wichtig. Zeit- und Distanzangaben auf den Fusswegen machen aber bei einem engmaschigen Wegnetz und in der Zeit der zunehmenden Digitalisierung keinen Sinn. Bei gleichzeitigem Wissen, dass ein gutes Wegleitsystem auch mit enormem Aufwand verbunden ist und wenig genutzt wird. Deshalb wird empfohlen, nebst der bereits laufenden Neu-Signalisierung auf weitere Massnahmen zu verzichten. Gemäss Praxis des Vereins Zürcher Wanderwege werden auf den Wanderwegen an wichtigen Punkten wie zum Beispiel ÖV-Haltestellen, Verzweigungen usw., Zeitangaben ge-



macht. Distanzangaben werden auf den Wanderwegen hingegen grundsätzlich keine aufgeführt, weshalb hier kein Handlungsbedarf besteht. Bei Fusswegen im Siedlungsgebiet wird ein allfälliger Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den im kommunalen Richtplan Verkehr festgelegten Fusswegen mit erhöhter Aufenthaltsqualität geprüft. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/228

Einreichende Urs Helfenstein und Marion Schmid (beide SP)

Titel Aufwertung des bestehenden Angebots des Zürcher Stadtum-

gangs mittels Begegnungsorten durch Kunst im öffentlichen

Raum und einer angemessenen Beschilderung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das heute bestehende Angebot des Zürcher Stadtumgangs aufgewertet werden kann. Dafür sollen an bedeutungsvollen Punkten auf diesem Weg Begegnungsorte durch Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) von lokalen Kunstschaffenden aus den jeweiligen Stadtkreisen sowie den entsprechenden Nachbargemeinden eingerichtet werden. Zudem soll der Umgang mit einer angemessenen Beschilderung ausgestattet werden, so dass er auch eigenständig und in kürzeren Etappen begangen und so vermehrt genutzt werden kann

Abschreibungsantrag

Der jährlich stattfindende Zürcher Stadtumgang entlang der Stadtgrenze wird seit 2016 nicht mehr in der Kompetenz der Verwaltung durchgeführt. Um den bis dahin rückläufigen Zahlen der Teilnehmenden entgegenzuwirken und die Wanderungen entlang der Stadtgrenze mit innovativen Ideen attraktiver zu gestalten, wurde die Leitung an eine professionelle Organisation übergeben, die über «ausgewiesene Erfahrung mit Wander-Veranstaltungen verfügt» (siehe Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 12. Juli 2016). Die Leitung, Organisation und Verantwortung wurden an den externen «Verein Zürcher Wanderwege» übergeben. So ist auch die Konzeption und Durchführung der Wanderungen dort verankert und nicht mehr in der Kompetenz der Stadt. Die KiöR ist zuständig für die Realisierung von städtischen Kunstprojekten im öffentlichen Raum. Gemäss dem aktuell gültigen Leitbild für die KiöR liegt der strategische Fokus auf der Begleitung städtischer Transformationsprozesse durch Kunstprojekte, die Veränderungen reflektieren, ausloten oder darauf aufmerksam machen. Die Entwicklung ortsspezifischer Kunstwerke wirkt limitierend. Aufgrund der strengen Auflagen in landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in Waldgebieten sind Bau- bzw. Kunstvorhaben in diesen Gebieten zu vermeiden. Das Postulat beinhaltet zudem das Anliegen, den Stadtumgang mit Schildern auszustatten, damit dieser selbstständig begangen werden kann. Auch für die Beurteilung dieses Anliegens ist der «Verein Zürcher Wanderwege» zuständig. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/346

Einreichende Olivia Romanelli und Natalie Eberle (beide AL)

Titel Erlass eines Fahrverbots auf der Zollstrasse, ausser für Zubrin-

ger und Anwohnende

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Projekts Zollstrasse (Gemeinderatsgeschäft 2020/76) auf der Zollstrasse eine grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr befreite Veloroute gemäss Velorouten-Initiative geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen des Strassenbauprojekts Zollstrasse (GR Nr. 2020/76) wurde 2022 ein Fahrverbot stadtauswärts signalisiert. Hiervon ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder, für die ein 1,80 m breiter Radsteifen markiert wurde. Stadteinwärts verhindert ein Fahrverbot zwischen Radgasse und Zollbrücke ebenfalls den Durchgangsverkehr. Dies ermöglicht eine grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr befreite Veloroute im Sinn der Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich». Die Umsetzung der Velovorzugsroute zwischen Altstetten Nord und HB ist ab 2026/27 geplant. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Postulat GR Nr. 2020/501

Einreichende Olivia Romanelli (AL) und Brigitte Fürer (Grüne)

Titel Schaffung einer ökologisch wertvollen Fläche zur Förderung der

Biodiversität im Gebiet zwischen dem Albisgüetliweg und dem

Brunaupark

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob im Gebiet zwischen dem Albisgüetliweg und dem Brunaupark eine grosszügige, ökologisch wertvolle Fläche zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Nachfrage nach Gartenflächen ist in Zürich sehr gross. Durch Bauprojekte gingen in den letzten Jahren rund 8 ha Gartenland verloren. Mit Projekten wie im Albisgüetli soll der Zugang der Bevölkerung zu Gartenland gewährleistet und gleichzeitig ein Mehrwert für Biodiversität und Natur geschaffen werden. Neben 7500 Quadratmetern neuer extensiver Naturfläche entsteht 6600 Quadratmeter neues Gartenland, das grösstenteils als Gemeinschaftsgarten genutzt wird. Die Gärten und die Gartenhäuser sind bereits heute sehr wichtig als geschützter Lebensraum für die Zauneidechse sowie andere Tierarten und bieten ihnen wertvolle Nischen und Versteckmöglichkeiten. Ebenfalls profitieren sie von der mosaikartigen Verzahnung verschiedener wertvoller Lebensräume wie Gemüse- und Blumenbeete, Wiesen, Brachen, Obstbäume und von Strukturen wie Ast-, Kompost- und Altgrashaufen. Die bestehenden Naturräume (z. B. der Teich mitten in den Gärten als kommunales Schutzobjekt KSO-44.13 sowie diverse Kleinteiche in der Umgebung) werden ergänzt und vernetzt. Hierfür werden unter anderem die Weihnachtsbaumkulturen aufgelöst und naturnahe Trittsteinflächen in den Gärten geschaffen. Zwischen Wald und Gartenland wird ein Wiesenstreifen mit Obstbäumen und Strukturelementen (Wildsträucher, Wildbienenlinsen, Asthaufen u. a.) angelegt. Dadurch wird insgesamt auf rund 14 000 Quadratmetern die Biotopqualität (BQ) erhöht. Die BQ wird zwischen 0 und 6 bewertet, ab 4 gelten Flächen als ökologisch wertvoll. Familien- und Gemeinschaftsgärten der Stadt Zürich haben dank dem Strukturreichtum und der biologischen Bewirtschaftung grundsätzlich BQ 4. Beim Projekt im Albisgüetli wird die BQ von 2 auf 4 bis 5 erhöht. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/502

Einreichende Willi Wottreng und Dr. David Garcia Nunez (beide AL)

Titel Einrichtung eines Platzes für gewerblich reisende Kleinfamilien

in Notfallsituationen auf dem Albisgüetliareal

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für gewerblich reisende Kleinfamilien in Notfallsituationen (wie z.B. während Pandemiezeiten) auf dem Albisgüetli Platz für 15 Wohnwageneinheiten geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Kiesplatz des Albisgüetliareals wird als Veranstaltungsort wie auch als Wagenpark während Grossveranstaltungen genutzt. Vor allem während der Sommermonate ist der Kiesplatz mit langjährig bestehenden Nutzungen belegt. Die Nutzungsmöglichkeit des Albisgüetli-Kiesplatzes in Notfallsituationen für 15 Wohnwageneinheiten wurde sowohl betrieblich wie auch bau- und zonenrechtlich geprüft. Mit Bauentscheid 2803/22 vom 22. November 2022 wird die Rechtmässigkeit einer temporären Wagenparknutzung durch die Jenischen und Sinti während der veranstaltungs- und belegungsfreien Zeit bestätigt. Der Notfallplatz Albisgüetliareal dient als temporäre Erweiterung des provisorischen Durchgangsplatzes Aargauerstrasse / Geerenweg. Es handelt sich bei der Nutzungsmöglichkeit auf dem Albisgüetli um keinen eigentlichen Durchgangsplatz oder Standplatz, welcher individuell und spontan genutzt werden kann. Die Inbetriebnahme des Notfallplatzes erfolgte im Verlauf des Jahres 2023 durch Grün Stadt Zürich. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2020/510

Einreichende Florian Utz (SP) und Selina Walgis (Grüne)

Titel Weiterführung der Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwa-

mendingen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwamendingen bis zur Einführung einer gesamtstädtischen Lösung, möglichst effizient, fortgeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Kunststoff-Sammelversuch in Höngg und Schwamendingen 2020 lieferte wichtige Erkenntnisse für die Ausgestaltung eines städtischen Sammelsystems für das Recycling gemischter Kunststoffabfälle. Eine Weiterführung des Versuchsbetriebs wäre jedoch weder bezüglich der Finanzierung zulässig noch ökologisch sinnvoll gewesen. Stattdessen wurde eine gesamtstädtische Lösung erarbeitet, die auf der Zusammenarbeit mit dem Detailhandel basiert. Die Vorteile dieser Variante sind der grösstmögliche ökologische Nutzen, die geringe zusätzliche Verkehrsbelastung und die hohe wirtschaftliche Effizienz. Zudem kann dieses Modell besonders einfach in die sich abzeichnende nationale Sammlung integriert werden. Das System steht dabei allen Akteuren des Detailhandels offen und wächst seit der Einführung im Sommer 2022 ständig: Stand Dezember 2023 bietet die Migros 18 Sammelstellen auf dem Stadtgebiet an. Zwei weitere Sammelstellen plus Abholmöglichkeiten bestehen für den Pink Bag. Seit Dezember 2023 ist Coop als dritter Anbieter dabei und beginnt mit der Sammlung in vorerst 6 Filialen, was die Anzahl Sammelstellen in der Stadt auf 26 erhöht. ERZ rechnet auch in naher Zukunft mit einer Erweiterung des Sammelstellennetztes. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2020/579

Einreichende Simone Brander und Simon Diggelmann (beide SP)

Titel Koordination der laufenden Planungen rund um das Quartier-

zentrum Nordbrücke unter Einbezug des Quartiers

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die laufenden Planungen rund um das Quartierzentrum Nordbrücke koordiniert werden können. Neben der Bearbeitung von gestalterischen Fragen ist auch die Funktionsfähigkeit als Quartierzentrum zu stärken. Dabei ist das Quartier in geeigneter Weise einzubeziehen – ebenso bei der Festlegung des Bearbeitungsperimeters.

Abschreibungsantrag

2019 wurde ein stadträumlich-verkehrliches Konzept zur Weiterentwicklung des Quartierzentrums erarbeitet. Das Konzept wurde Ende 2019 Vertreterinnen und Vertretern aus dem Quartier (Quartierverein, IG WestangentePlus) vorgestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Quartier unterstützen die Stossrichtung des Konzepts; die vorgeschlagenen Handlungsfelder und Massnahmen sollen weiterverfolgt und umgesetzt werden. Das stadträumlich-verkehrliche Konzept zeigt auf, wie die Nordbrücke als Quartierzentrum und als Fussgängerbereich zukünftig gestärkt und gestaltet werden soll. Entsprechende Bauprojekte des Tiefbauamts (Dammstrasse, Rousseaustrasse, Nordbrücke, Verbreiterung Nordbrücke) oder ein Pilotprojekt (temporärer Mehrzweckstreifen) werden bearbeitet. Das übergeordnete Zielbild ist ein wichtiges Instrument zur inhaltlichen Koordination der einzelnen Projekte. Der Einbezug der Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner erfolgt gezielt im Rahmen der jeweiligen Projekte, z. B. Information und Austausch mit dem Quartierverein oder IG WestangentePlus, öffentliche Informationsveranstaltungen oder öffentlichen Mitwirkung gemäss Strassengesetz. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Postulat GR Nr. 2021/4

Einreichende Simone Brander (SP) und Stephan Iten (SVP)

Titel Umgestaltung der Mauer hinter der Bushaltestelle Bahnhof

Wipkingen zur besseren Anbindung des Platzes nördlich der

Nordbrücke an das Quartierzentrum

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Mauer hinter der Bushaltestelle Bahnhof Wipkingen stadtauswärts so umzugestalten, dass der Platz nördlich der Nordbrücke besser und hindernisfrei an das Quartierzentrum angebunden wird.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen wurde Anfang 2022 anlässlich eines gemeinsamen Austauschs (Tiefbauamt, SBB, Quartierverein und der Baurechtsnehmerin der umliegenden Häuser) besprochen. Diese teilte im Mai 2022 mit, dass eine grundliegende bauliche Veränderung nicht in ihrem Interesse liege. Sie machte geltend, dass bereits heute Konflikte bestehen zwischen der angrenzenden Wohnnutzung und der öffentlichen Nutzung des «Garte über de Gleis» (Lärm, Littering, Beschwerden usw.). Eine bessere Zugänglichkeit der Fläche bzw. Anbindung an den öffentlichen Raum wird von der Baurechtsnehmerin deshalb nicht gewünscht. Die geplante Verbreiterung der Nordbrücke und die bessere Anbindung an die Perrons waren zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt. Deshalb hat sich die Ausgangslage nicht verändert. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2021/36

Einreichende Res Marti und Monika Bätschmann (beide Grüne)

Titel Erstellung von genügend Veloabstellplätzen an den genutzten

Zugangspunkten im Raum Bahnhof Wipkingen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Raum Bahnhof Wipkingen auch mit der geplanten Angebotserweiterung durch die SBB genügend Velo- und Zweiradabstellplätze an den von Velo- und Zweiradfahrenden genutzten Zugangspunkten erstellt werden können.

Abschreibungsantrag

Eine Analyse der Situation hat ergeben, dass rund um den Bahnhof Wipkingen heute 46 Zweiradabstellplätze zur Verfügung stehen. Im Rahmen verschiedener Bauprojekte (Strassenbauprojekte und Sanierung Bahnhof) ist bis 2025 die Realisierung von 72 weiteren Veloabstellplätzen vorgesehen. Zählungen im Bereich des Bahnhofs Wipkingen haben ergeben, dass heute rund zwei Prozent der Zugreisenden mit dem Fahrrad zum Bahnhof Wipkingen gelangen. Die SBB prognostiziert für 2039 ein Passagieraufkommen von 3900 Ein- und Aussteigerinnen und Aussteiger. Die 118 dann zur Verfügung stehenden Abstellplätze decken den Bedarf von rund sieben Prozent der Zugreisenden ab. Somit stehen mit der geplanten Angebotserweiterung durch die SBB auch bei einer deutlich vergrösserten Nachfrage genügend Abstellplätze zur Verfügung. Im Bereich des neuen Hauptzuganges Nordbrücke sind nur wenige Abstellplätze vorhanden oder geplant. Daher werden mit dem Projekt Nr.19096 Nordbrücke zusätzlich vierzig bis sechzig Abstellplätze geplant. Nach Möglichkeit sollen diese Abstellplätze südlich der Nordbrücke auf der (ehemaligen) Wiese erstellt werden. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Postulat GR Nr. 2021/109

Einreichende Përparim Avdili und Marcel Müller (beide FDP)

Titel Erhalt des bestehenden Kunstwerks auf dem Altstetterplatz im

Rahmen der Bauarbeiten für die Limmattalbahn

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das heute bestehende Kunstwerk auf dem Altstetterplatz nach der Erneuerungsarbeiten, die im Rahmen der Limmattalbahn stattfinden, erhalten werden kann. Dabei soll auch eine Erneuerung des Kunstwerkes in Betracht gezogen werden.

Abschreibungsantrag

Die Erneuerung des Kunstwerks «Traits of a Square» auf dem Altstetterplatz befindet sich soeben in Ausführung und wurde im Herbst 2023 fertiggestellt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2021/286

Einreichende Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP)

Titel Realisierung eines Kreiselverkehrs an der Kreuzung Bern-

strasse/Hermetschloobrücke / Bändlistrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie an der Kreuzung Bernstrasse / Hermetschloobrücke / Bändlistrasse ein Kreisverkehr realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Knoten Bernerstrasse Süd/Bändliweg/Hermetschloo-Brücke wird mit dem Projekt Lärmschutz Grünau um den Autobahnanschluss Schlieren erweitert (der Baustart ist erfolgt, die Bauzeit wird bis etwa 2029 dauern). Dabei wird der bestehende lichtsignalgesteuerte Knoten um zwei weitere Äste erweitert. Es entsteht also innerhalb von hundert Metern ein gesteuerter Doppelknoten, wobei Teile dieser beiden Äste auf dem Grund des Bundes erstellt werden. Da dieser Knoten neu der erste Knoten nach der Autobahnausfahrt sein wird, verlangt das ASTRA ein aktiv bewirtschaftbares Verkehrsmanagement mittels Lichtsignalsteuerung. Die Steuerung unterliegt der Hoheit des ASTRA. Einen solchen Kreisel unter Licht zu nehmen wäre zwar möglich, würde die im Postulat erwähnten möglichen Effekte (lärmintensives Beschleunigen, Feinstaub erzeugendes Abbremsen, energiesparend fahren) wieder zu Nichte machen. Unabhängig davon müsste ein Kreisel an dieser Örtlichkeit mit einem Durchmesser von etwa fünfzig bis sechszig Metern (ohne Trottoir) dimensioniert werden, damit der Verkehr darüber geführt werden könnte. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn, der Strassenklassierung und der Knotenfunktion müsste ein zweispuriger Kreisel gebaut werden. Die örtlichen Platzverhältnisse (zweiseitig flankiert von den Sportanlagen Juchhof, Bundesparzelle, Doppelknoten, Lage der Autobahn) verhindern ein solches Vorhaben. Da auch die Parzelle des Bundes sowie dessen Hoheit über die Lichtsignalanlage tangiert würde, müsste zudem das Einverständnis des ASTRA eingeholt werden. Aufgrund der vorstehend aufgezeigten Gründe ist zu erwarten, dass das ASTRA eine solche Projektänderung ablehnend beurteilen würde. Ein Kreisel am Knoten Bernerstrasse Süd/Bändliweg/Hermetschloo-Brücke wird als nicht zweckmässig beurteilt. Der geplante Doppelknoten erscheint nach heutigem Kenntnisstand die ideale Knotenlösung und weist keine erheblichen Defizite auf. Insbesondere können auch die Bedürfnisse der zu Fussgehenden und Velofahrenden berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2021/478

Einreichende Urs Helfenstein (SP) und Martina Zürcher (FDP)
Titel Rollstuhlgängige Erschliessung des Schanzengrabens

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Schanzengraben rollstuhlgängig gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Ebenerdige und rollstuhlgängige Wegverbindungen bestehen auf den parallel zum Schanzengraben verlaufenden Achsen und Fusswegen. Der Schanzengraben bietet aktuell keine Zugänge mit Rampen oder Liften und weist auch im Verlauf an verschiedenen Stellen Stufen auf.



Es wird geprüft, ob allenfalls punktuell rollstuhlgängige Zugänge angeboten werden können. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/15

Einreichende Matthias Renggli und Severin Meier (beide SP)

Titel Realisierung von Badebuchten zwischen dem Hafen Riesbach

und dem Strandbad Tiefenbrunnen unter Erzielung eines ökolo-

gischen Mehrwerts

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zwischen Hafen Riesbach und Strandbad Tiefenbrunnen mehrere kleinere Badebuchten – an der südwestlichen Ecke der Blatterwiesen (zwischen Schiffssteg und Elektrogrill), westlich der Blatterwiese, südöstlich der Fischerstube sowie an weiteren geeigneten Stellen – geschaffen werden können, sodass Badende und Schwimmende einen besseren Einstieg ins Wasser erhalten. Dabei soll geprüft werden, wie gleichzeitig ein ökologischer Mehrwert erzielt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die geforderten zusätzlichen Badebuchten sind mit dem «Leitbild und Strategie Seebecken der Stadt Zürich» nicht vereinbar. Dieses sieht den Schutz und Erhalt der ökologisch wertvollen Flachwasserzonen und eine Entflechtung bzw. einen Abgleich von Nutzungen und Interessen vor. Das bestehende Angebot für Badende wird mit den städtischen Sommerbädern sowie den öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Parks als ausreichend eingeschätzt. Zudem gibt es zahlreiche informelle Seeeinstiege im Gebiet. Eine Schaffung weiterer Badebuchten würde zu Konflikten mit bestehenden Nutzungen und Projekten führen. So beispielsweise mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Hafenanlage Riesbach, oder dem Revitalisierungsprojekt bei der Mündung Hornbach mit dem Fokus auf einer Aufwertung der Flachwasserzonen. Ausserdem werden neben dem «Leitbild und Strategie Seebecken» Inventarobjekte und weitere Konzepte wie Gartendenkmalpflege, Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte und Archäologie tangiert. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/137

Einreichende Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Ivo Bieri (SP)

Titel Rechtzeitige Information der Bevölkerung bei notwendigen

Baumfällaktionen im städtischen Wald

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei notwendigen Baumfällaktionen im städtischen Wald die betroffene Quartierbevölkerung rechtzeitig im Voraus informiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die geplanten Holzschläge, die im Winterhalbjahr stattfinden, werden jeweils im Herbst auf der Homepage von Grün Stadt Zürich (GSZ) publiziert. Bei Holzschlägen mit Helikopterunterstützung werden betroffene Anwohnende vor dem Eingriff mit einem Schreiben über die Lärmemissionen und Sicherheitsvorkehrungen informiert. Ausserdem werden Holzschläge schon heute zur Information mittels Inserat im Tagblatt publiziert. Zusätzlich prüft GSZ, ob geplante Holzschläge in den lokalen Medien inseriert und eine vorgängige Information der Quartiervereine über vorgesehene Eingriffe im Wald sinnvoll ist. Für den Dialog mit der Bevölkerung und das Verständnis für die Forstarbeit wird bereits in jedem Waldrevier einmal im Monat eine Sprechstunde mit dem Förster angeboten. Interessierte und Anwohnende können dort Fragen zu geplanten forstlichen Eingriffen stellen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2022/250

Einreichende Reis Luzhnica und Hannah Locher (beide SP)

Titel Parkanlagen, durchgehende Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Parkanlagen in der Stadt Zürich der Öffentlichkeit zeitlich durchgehend zugänglich gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die städtischen Park- und Grünanlagen sind in Zürich grundsätzlich durchgehend geöffnet und für die Bevölkerung zugänglich. Von rund 300 klassischen Park- und Grünanlagen sind zurzeit sieben Anlagen über Nacht geschlossen. Grün Stadt Zürich (GSZ) ist für eine Vielzahl von unterschiedlichsten Park- und Grünanlagen verantwortlich. Als Parkanlagen gelten dabei Freiräume, die verschiedene Nutzungsmöglichkeiten zulassen und von Personengruppen mit unterschiedlichen Freizeitansprüchen genutzt werden können. Das Parkanlagen-Portfolio von GSZ ist in Bezug auf die Gestaltung, Funktion wie auch Grösse der Anlagen sehr heterogen und beinhaltet unter anderem klassische Quartieranlagen, Villengärten, Seeanlagen und naturnahe Landschaftsräume. Weitere Grünanlagen wie beispielsweise Sommerbäder werden nicht als klassische und durchgehend öffentlich nutzbare Parkanlagen betrieben, da sie u. a. kostenpflichtig sind und spezifischen Nutzungen mit eigenen Pflegeanforderungen, betrieblichen Vorgaben und Sicherheitsvorschriften unterliegen. Einzelne Sommerbäder sind auch im Winterhalbjahr tagsüber geöffnet. Auf die öffentliche Zugänglichkeit von Parkanlagen, die im Besitz des Kantons sind und von diesem betrieben werden, hat die Stadt Zürich keine Einflussmöglichkeit (z. B. Alter botanischer Garten, Botanischer Garten). Die nächtliche Schliessung einer Anlage kann dabei von verschiedenen städtischen Abteilungen (z. B. GSZ, Stadtpolizei oder Entsorgung und Recycling) angestossen werden. Bei den geschlossenen Anlagen handelt es sich einerseits um sensible und vandalismusanfällige Villengärten (Patumbah-Park, Villa Bleuler, Villa Tobler, Gustav-Ammann-Park, Chinagarten), die teilweise in Privatbesitz oder Inventarobjekte der Gartendenkmalpflege sind. Hinzu kommen Anlagen, welche aufgrund sozialräumlicher Probleme wie Lärmemissionen, Littering oder Drogenkonsum (MFO-Park, Beckenhof) zeitweise eine Schliessung über Nacht erfordern. Die Öffnungszeiten orientieren sich dabei an den Nachtruhezeiten aus der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich und sind im Sommer saisonal länger geöffnet. Bei Änderungen in der Art oder dem Ausmass der Nutzung einer Anlage wird die durchgehende Öffnung einer Anlage geprüft. So wurden in den letzten Jahren das Kasernenareal und der Platzspitz durchgehend geöffnet und auch der Beckenhof ist seit Januar 2024 wieder rund um die Uhr öffentlich zugänglich. Eine durchgehende Öffnung der restlichen Anlagen ist aus den genannten Gründen nicht geplant. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/496

Einreichende Samuel Balsiger und Roger Bartholdi (beide SVP)

Titel Pflanzung von 50 zusätzlichen Edelkastanienbäumen auf öffent-

lichem Grund bis Ende 2024

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bis Ende 2024 auf öffentlichem Grund 50 zusätzliche Kastanienbäume (Edelkastanien) gepflanzt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat in den vergangenen 30 Jahren bereits verschiedene Sorten und Selektionen von Edelkastanien (Castanea sativa) gepflanzt, wovon einige Exemplare nach wie vor im Baumbestand sind. Obwohl die Edelkastanie in Zürich keine optimalen Standortbedingungen vorfindet und die regelmässige Ausbildung von verwertbaren Früchten ungewiss ist, werden die zukünftigen klimatischen Bedingungen ein gutes Baumwachstum unterstützen. Bis Ende des Jahres 2023 wurden deshalb 50 Edelkastanien gepflanzt. Zur Diversifizierung und dem Aufbau von Erfahrungswerten hinsichtlich sich ändernden Klimabedingungen, wurden



verschiedene Edelkastaniensorten wie Bouche de Betizac, Brunella und Dorée de Lyon verwendet. Die Bevölkerung kann die Lage der Edelkastanien im Stadtplan der Stadt Zürich unter dem Thema «Stadtbaum» einsehen (Baumkataster Stadt Zürich) und in Zukunft in ertragreichen Jahren die Früchte der Edelkastanien ernten. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/547

Einreichende Serap Kahriman (GLP) und Anna Graff (SP)

Titel Realisierung eines digitalen und dynamischen Velo-Parkleitsys-

tems für die städtischen Velostationen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein digitales und dynamisches Velo-Parkleitsystem für die städtischen Velostationen realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Umsetzung Velostation Bahnhof Stadelhofen (2023-2025) wird ein Parkleitsystem für die drei Geschosse eingeführt. Nach der Eröffnung Ende 2025 kann geprüft werden, wie dieses Leitsystem digital öffentlich zugänglich gemacht werden kann und welche Aufwendungen entstehen, wenn dieses Leitsystem in weiteren Velostationen installiert werden soll. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

7. Hochbaudepartement

Postulat GR Nr. 1998/344

Einreichende Anita Zimmerling Enkelmann und Judith Bucher (beide SP)
Titel Kasernenareal, Auflösung des Polizeigefängnisses und Zufüh-

rung zu einer gesamtstädtischen Nutzung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Kanton das Kasernenareal inkl. Zeughäuser einer gesamtstädtischen Nutzung zugeführt werden kann und das Provisorium für das Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese schnellstmöglich aufgelöst werden kann.

Abschreibungsantrag

Gemeinsam starteten der Kanton als Eigentümer und die Stadt Zürich 2012 das Projekt «Zukunft Kasernenareal Zürich», um eine Strategie für das Gesamtareal zu entwickeln und Lösungen für die freiwerdenden Flächen bereit zu stellen. In einem breit angelegten Beteiligungsverfahren wurde auch die Bevölkerung einbezogen. 2016 haben Regierungsrat und Stadtrat dem Masterplan «Zukunft Kasernenareal Zürich» zugestimmt. Dieser legt die Weiterentwicklung des Schlüsselareals fest und sieht vor, das Areal in vier Teile mit unterschiedlicher Ausrichtung zu gliedern, die ein sinnvolles Ganzes bilden. Mit dem Beschluss des Kantonsrats vom 28. Oktober 2019 wurden die Grundsätze und Eckwerte des Masterplans im kantonalen Richtplan (Teil Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen) festgesetzt. Die Militärkaserne wird das kantonale Bildungszentrum für Erwachsene (BIZE) beherbergen, wobei das Erdgeschoss weitgehend für publikumsorientierte Nutzungen geöffnet wird. Ursprünglich hatte der Regierungsrat geplant, dass die Polizeikaserne bis auf Weiteres von der Kantonspolizei genutzt wird. Der Kantonsrat entschied aber am 27. März 2017, dass die Kantonspolizei das Kasernenareal mit dem Bezug des neuen Polizei- und Justizzentrums vollständig verlassen muss. Damit wird auch die Polizeikaserne einer neuen Nutzung gemäss Leitidee des Masterplans zugeführt. Nach der erfolgten Aufhebung des provisorischen Polizeigefängnisses und dessen Umzäunung wird die Kasernenwiese zu einem zentralen Freiraum, der durch die Stadt betrieben wird.

Für den städtischen Teil der Investition auf dem Zeughausareal wird der Stadtrat voraussichtlich 2026 den Objektkredit für das Sanierungsprojekt zuhanden des Gemeinderats verabschieden. Im Weiteren haben Regierungsrat und Stadtrat beschlossen, Verhandlungen über die Zukunft der Polizeikaserne aufzunehmen. Der Auszug der Kantonspolizei aus der Polizeikaserne ins neue PJZ wurde 2022 vollzogen und das Polizeigefängnis (PROPOG) sowie der



Sicherheitsperimeter (Zaun) wurden 2022/23 rückgebaut. Somit steht der Bevölkerung nunmehr die gesamte Kasernenwiese zur Nutzung offen. Im bisher polizeilich genutzten Zeughaus 4 konnte eine Zwischennutzung durch die Raumbörse der Stadt Zürich organisiert werden, die bis zum Baubeginn der Instandsetzungen verbleibt. Die derzeit vom Kanton als Unterkunft für Geflüchtete genutzte Polizeikaserne soll dereinst ebenfalls im Baurecht an die Stadt Zürich gehen und gemäss Masterplan genutzt werden. Das Projekt wird unter der Leitung von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) umgesetzt. Die Anliegen des Postulats sind somit erfüllt.

Postulat GR Nr. 2007/381

Einreichende Christine Seidler und Jacqueline Badran (beide SP)

Titel Bau- und Zonenordnung (BZO), Bericht über verschiedene

Stadtentwicklungsszenarien

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob er einen umfassenden Bericht vorlegen kann, der verschiedene Stadtentwicklungsszenarien unter voller Ausnutzung der heute geltenden Bau- und Zonenordnung (BZO) über einen Planungshorizont von 20 Jahren unter anderem in visualisierter Form zeigt. Dabei sollen bestehende Basis-Informationen aufbereitet werden und insbesondere das Ist-Volumen, Reserven im Be-stand sowie in Zukunft, sowie potenziell mögliche Entwicklungen aufgezeigt werden.

Abschreibungsantrag

Mit dem Beschluss des Gemeinderats und der Zustimmung der Stimmbevölkerung zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA) und den zugehörigen Grundlagen erachtet der Stadtrat die Forderungen des Postulats als erfüllt. Die Reserven der BZO wurden stufengerecht dargelegt. Sie werden zudem jährlich vom AfS neu berechnet. Die parzellenscharfe Darstellung der Reserven kann aufgrund der Datenschutzbestimmungen nicht veröffentlicht werden. Eine Visualisierung des Vollausbaus der BZO wäre technisch zwar möglich, würde jedoch ein völlig falsches Bild vermitteln, denn die generisch erzeugten Bauvolumen würden nicht den realen Umsetzungsmöglichkeiten auf individuellen Grundstücken entsprechen. Aus diesem Grund wird auf die geforderte Visualisierung verzichtet. Mit dem Beschluss zum kommunalen Richtplan SLöBA wurde bereits das räumliche Entwicklungsszenario festgelegt, weshalb auf die Erarbeitung weiterer Entwicklungsszenarien verzichtet wird.

Postulat GR Nr. 2013/110

Einreichende Dr. Richard Wolff, vertreten durch Walter Angst (beide AL)
Titel Kunstsammlung der Stadt, verbesserter Zugang für die Öffent-

lichkeit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die bedeutende und wertvolle Kunstsammlung der Stadt Zürich vermehrt der Öffentlichkeit ohne Kostenfolge für die Stadt zugänglich gemacht werden kann

Abschreibungsantrag

Im Onlinekatalog der Fachstellen Kunstsammlung (KuSa), Kunst und Bau (KuB) und Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) wurden seit Herbst 2022 insgesamt 4500 Werke der Kunstsammlung veröffentlicht. Im Kunstnewsletter der Stadt Zürich (rund 7000 Abonnent*innen) werden regelmässig Themen rund um die Kunstsammlung, Neuankäufe oder die Platzierung von Werken behandelt.

Auch 2023 wurden diverse Werke der Kunstsammlung an öffentliche Ausstellungen ausgeliehen, viele Werke sind an öffentlich zugänglichen Orten der Stadtverwaltung sichtbar. Auf der Webseite der Fachstelle Kunstsammlung werden aktuelle Ausstellungen mit Werken aus der Kunstsammlung publiziert.

Im Winter 2022/23 wurden im Helmhaus die «Kunstankäufe der Stadt Zürich 2018–2021» ausgestellt. Im Rahmen der Ausstellung wurde die Publikation «Kunstankäufe der Stadt Zürich



2011–2021» veröffentlicht. In dieser Publikation werden die Ankäufe präsentiert und die Verwendung der Kunstwerke im städtischen Kontext exemplarisch aufgezeigt.

Im kommenden Jahr soll zusätzlich zu den bekannten Massnahmen ein dreijähriges Pilotprojekt gestartet werden, um die Werke der Kunstsammlung auszustellen. Dazu wird aktuell ein geeigneter Raum gesucht, der die klimatischen und sicherheitstechnischen Anforderungen für Kunstaustellungen erfüllt. Es ist nicht möglich, ein solches Projekt ohne Kostenfolgen durchzuführen, wie dies das Postulat verlangt. Die Kosten für das Pilotprojekt (Personal, Transport, Logistik, allfällige Raummiete usw.) werden durch die zuständige Kreditinstanz bewilligt.

Postulat GR Nr. 2016/206

Einreichende Patrick Hadi Huber und Marco Denoth (beide SP)

Titel Projekte von Baugenossenschaften, Integration von subventio-

niertem Wohnungsbau bei Bauprojekten mit einer Mehrausnüt-

zung

Der Stadtrat wird aufgefordert bei Bauprojekten von Baugenossenschaften, bei denen eine Mehrausnützung über die rechtsgültige BZO mittels öffentlichen bzw. privaten Gestaltungsplänen oder Aufzonierungen zur Diskussion steht, vor der Planauflage das Gespräch mit der Genossenschaft mit dem Ziel zu suchen, subventionierten Wohnungsbau in das jeweilige Projekt zu integrieren. Im Rahmen der entsprechenden Weisung an den Gemeinderat ist sodann Bericht zu erstatten, mit wem diesbezüglich Verhandlungen geführt wurden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich ist in regem Austausch mit den Zürcher Baugenossenschaften und setzt sich hierbei stets für mehr subventionierten Wohnungsbau ein: Er tut dies grundsätzlich bei allen kooperativen städtebaulichen Verfahren. Zudem wird die Frage nach preisgünstigem Wohnraum für Wenigverdienende auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 49b PBG in den entsprechenden bilateralen Gesprächen thematisiert. Der Stadtrat wird jeweils im Fall einer entsprechenden Weisung darüber berichten. Dieser Prozess ist standardmässig definiert und wird in Zukunft entsprechend wo immer möglich zur Anwendung kommen. 2023 wurde jedoch keine Sondernutzungsplanung, die die oben genannten Kriterien erfüllt, behandelt. Kurzum: Das im Postulat verlangte Vorgehen – Gespräch mit den Genossenschaften bzgl. der Integration von subventionierten Wohnungen in das jeweilige Projekt – ist bereits Standard.

Postulat GR Nr. 2017/378 Einreichende SP-Fraktion

Titel Aufhebung der ZM-Pavillons auf den Schulanlagen Allenmoos

und Kügeliloo im Zusammenhang mit der Realisierung des

Schulhauses Guggach

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass das Schulhaus Guggach genügend gross geplant wird, dass eine möglichst rasche Aufhebung der auf den Schulanlagen Allenmoos und Kügeliloo gestellten ZM-Pavillons ermöglicht wird.

Abschreibungsantrag

Der Neubau der Schulanlage Guggach wird 2024 eröffnet. In der neuen Schulanlage können 12 Klassen unterrichtet werden. Mit dem Bezug der Schule Guggach werden die Einzugsgebiete der Schulen Allenmoos und Kügeliloo so angepasst, dass die Kinder aus den geplanten Wohnneubauten in den drei Schulen aufgenommen werden können. Die «Züri Modular»-Pavillons auf den Schulanlagen (SA) Allenmoos und Kügeliloo werden zurückgebaut, sobald es die verfügbare Schulraumkapazität zulässt. Die SA Milchbuck soll – gemäss aktuellem Planungsstand – Mitte der 2030er-Jahre zur Deckung des Schulraumbedarfs erweitert werden.



Postulat GR Nr. 2018/147

Einreichende Matthias Probst und Karin Meier-Bohrer (beide Grüne)

Titel Übernahme des frei werdenden Gebäudes der Quartierwache

Nord durch das Gemeinschaftszentrum Oerlikon

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Gemeinschaftszentrum Oerlikon langfristig das Gebäude der frei werdenden Quartierwache der Stadtpolizei übernehmen kann.

Abschreibungsantrag

Der künftige Standort der Regionalwache Nord und damit verbunden die künftige Nutzung des Gebäudes an der Gubelstrasse 1 sind noch nicht abschliessend geklärt. Der allfällige Auszug der Stadtpolizei aus dem Gubelstrasse-Gebäude ist abhängig von der Realisierung eines neuen Standorts Nord für die Stadtpolizei. Ob und wann die Regionalwache das Gebäude verlässt, wird dabei im Rahmen der Erarbeitung der Standort- und Raumbedarfsstrategie für die Stadtpolizei geklärt. Eine Nutzung des Gebäudes durch das Gemeinschaftszentrum (GZ) Oerlikon kann danach zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden, sofern seitens GZ-Betrieb ein Bedarf für eine Erweiterung besteht. Eine Änderung der heutigen Situation ist aber frühestens Anfang der 2030er-Jahre realistisch. Aufgrund des grossen zeitlichen Horizonts wird beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2018/482

Einreichende Walter Anken und Thomas Schwendener (beide SVP)

Titel Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz

vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob man bei Schulraum-Engpässen in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.

Abschreibungsantrag

Die Immobilienstrategie von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) sieht vor, dass bei neuem Raumbedarf zunächst betriebliche Optimierungen und Verdichtungen auf eigenen Grundstücken umgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, werden die weiteren Optionen Miete, Kauf und Baurecht geprüft.

Schulräume müssen – je nach Alter der Schulkinder und Nutzungsart der Räume – in einem gewissen Perimeter liegen und die räumlichen Anforderungen erfüllen. Obwohl es sehr anspruchsvoll ist, geeigneten Schulraum zu finden, gelingen der IMMO regelmässig Vertragsabschlüsse. Im vergangenen Jahr wurden erneut zahlreiche Mietverträge für das Schulportfolio abgeschlossen. Dazu zählen Kindergarten- und Betreuungslokale, Gruppen-, Förderungsund Therapieräume, das Pädagogische Fachzentrum, Räume für den Musikunterricht von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) sowie die Schulzahnklinik Zürichberg. Aktuell wird das ehemalige Radiostudio Brunnenhof zu einer Sekundarschule umgebaut. Die Sekundarschulen Campus Glattal (2021) und Mürtschenpark (2018) sind ebenfalls in Mietliegenschaften eingerichtet.

Die Prozesse für die Miete von Schulräumen sind etabliert und werden umgesetzt. Mieten sind damit auch in Zukunft wie bisher ein zentraler Bestandteil der Raumversorgung im Schulportfolio.



Postulat GR Nr. 2019/74

Einreichende AL-, Grüne-, SP-Fraktionen

Titel Vereinbarung mit den SBB betreffend Nutzung der Wohnungen

auf dem überbauten Teil des Areals an der Neugasse und der

Überbauung Röntgenareal als Hauptwohnsitz

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er mit der SBB vereinbaren kann, dass in den Wohnungen auf dem von der SBB überbauten Teil des Areals an der Neugasse zwischen Bahngeleisen, dem Bahnviadukt, der Neugasse und der Überbauung Röntgenareal (Teil der Parzelle AU 7036) nur Wohnungen entstehen, die dauerhaft als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Abschreibungsantrag

Im Herbst vergangenen Jahres wurde die Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal Neugasse kaufen» von der Stadtzürcher Stimmbevölkerung angenommen. Die SBB hat daraufhin bestätigt, dass sie einen Verkauf des Areals weiterhin ausschliesst. In der Zwischenzeit wurde klar, dass die SBB das Areal für eine unbestimmte Dauer, mindestens aber die nächsten 15 Jahre, durch die SBB Abteilung Infrastruktur im Rahmen der geltenden Bauordnung nutzt. Es werden also in absehbarer Zeit keine Wohnungen entstehen. Da die Forderungen des Postulats nicht – respektive in absehbarer Zeit nicht – erfüllt werden können, beantragt der Stadtrat die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2019/155

Einreichende Florian Blätter (SP) und Christian Monn (GLP)

Titel Sicherung des Raumbedarfs der Fachschule Viventa Jungholz

in städtischen Liegenschaften

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Fachschule Viventa Jungholz in städti-schen Liegenschaften unterbringen kann.

Abschreibungsantrag

Mit der Teilportfoliostrategie der Fachschule Viventa hat der Stadtrat entschieden, die Standorte von neun auf sechs zu reduzieren (STRB Nr. 1156/2023). Die drei Mietliegenschaften im Teilportfolio (Bremgartnerstrasse, Gutstrasse und Jungholzstrasse) werden schrittweise aufgegeben.

Postulat GR Nr. 2019/198

Einreichende Olivia Romanelli (AL) und Gabriele Kisker (Grüne)
Titel Aktive Förderung des Holzbaus mit heimischem Holz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Holzbau mit heimischem Holz, insbesondere Laubholz, aktiv gefördert werden kann. Folgende Inhalte sind dabei schwerpunktmässig zu berücksichtigen: (1) Prüfung eines Positionspapiers zum Holzbau, insbesondere Laubholzbau, analog zur bestehenden Holzenergieposition. Damit soll geklärt werden, ob einheimischem Laubholz als Baustoff für jede städtische Baute genauso verankert werden kann wie die Priorisierung von lokalen Kreisläufen bei der Holzverwendung. (2) Prüfung eines Engagements in Organisationen, die sich für einheimisches Laubholz einsetzen. Dabei ist auch zu prüfen, in welcher Form lokale Sägereien bei der Umrüstung auf Laubholzverarbeitung unterstützt werden können, um regionale Kreisläufe zu schliessen. (3) Prüfung einer Inventarführung über das verbaute Holz in der Stadt und weist damit die Speicherung von C02 in städtischen Gebäuden und Infrastrukturen (Spielgeräte, Geländer, Pfosten, Sitzbänken, etc.) nach. (4) Prüfen sämtlicher Möglichkeiten, damit vermehrt einheimisches Holz, insbesondere Laubholz, in Gebäuden und Infrastrukturen verbaut wird und damit zur C02-Speicherung beizutragen.

Abschreibungsantrag

Die Anliegen der Postulantinnen zur Förderung des heimischen Holzbaus wurden geprüft und bereits mehrheitlich in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage GR Nr. 2023/289 vom 20. September 2023 behandelt. Auf die im vorliegenden Postulat GR Nr. 2019/198 formulierten Fragen wird hier ergänzend eingegangen.



(1) Positionspapier zum Holzbau

Im Juni 2023 hat die Stadt Zürich das Projekt «Holz für Netto-Null» gestartet, mit dem geklärt werden soll, wie die Stadt Zürich Holz im Sinne der Netto-Null-Ziele optimal einsetzen kann. Bei der Aktualisierung der städtischen Holzenergieposition (STRB Nr. 983/2023) hatte sich gezeigt, dass die Stadt eine breite Auslegeordnung braucht, wie die knappe Ressource Holz optimal zu nutzen ist. Mit dem Projekt «Holz für Netto-Null» wird eine Position angestrebt, um zwischen der energetischen und stofflichen Nutzung abwägen zu können und die Kohlenstoffspeicherung gezielt zu fördern. Um handlungsfähig zu sein, wird ausserdem ein Kompetenznetzwerk Holz aufgebaut.

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz (Projektleitung), das Amt für Hochbauten (AHB), Grün Stadt Zürich (GSZ), die Energiebeauftragte sowie Entsorgung + Recycling Zürich sind an der Erarbeitung beteiligt und das Projekt wird eng mit dem Kanton Zürich abgestimmt, der bei der Förderung von Holzbau schon diverse Massnahmen definiert hat. Mit dem Projekt werden ergänzende Studien, die das Potenzial des Holzbaus in der Stadt Zürich näher ausloten, den Beitrag zu den Klimaschutzzielen beziffern und die wichtigsten Hürden aufzeigen, in Auftrag gegeben. Dabei sollen die städtischen Holz- und Holzhybridbauprojekte wie z. B. die Schulanlage Isengrind als Erfahrungsgrundlage dienen. Das angestrebte Holzpositionspapier soll ab Mitte 2024 in die Vernehmlassung gehen.

(2) Engagement in Organisationen

Die Stadtverwaltung Zürich engagiert sich bereits in Organisationen, denen eine Schlüsselrolle bei der Nutzung von Holz und Laubholz zukommt. Bei der Erarbeitung der Holzposition und beim Aufbau des Kompetenznetzwerks Holz werden die wichtigsten Akteure gezielt einbezogen. Grün Stadt Zürich ist Mitglied bei Lignum Zürich, dem regionalen Ableger von Lignum Schweiz. Lignum Schweiz fördert die Entwicklung neuer Verarbeitungsmethoden und Holzwerkstoffe. Weiter ist die Stadt Mehrheitsaktionärin der regionalen Holzvermarktung Zürich-Holz AG, die an der Fagus Suisse AG beteiligt ist. Das noch junge Schweizer Unternehmen hat sich auf die Verarbeitung von Laubholz (insbesondere Buchenholz) für tragende Konstruktionen spezialisiert. Wie erwähnt arbeitet die Stadt in dem Projekt «Holz für Netto-Null» auch eng mit dem Kanton Zürich zusammen. Weitere wichtige Akteure sind der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA sowie der Bund mit seinem Aktionsplan für Holz.

(3) Inventarführung über das verbaute Holz

Das AHB hat bereits begonnen, sein Monitoring für den sich in Erarbeitung befindlichen «Jahresbericht 2021/2022 der 7 Meilenschritte» umzustellen und führt ein Inventar über eingespeicherten Kohlenstoff in den städtischen Bauprojekten (siehe veröffentlichte AHB-Studie «Bilanzierung von Negativemissionen (NET) im Bauwesen»). Gestützt auf einen Bericht des Kantons Zürich zur «Förderung von Holz als Bau- und Werkstoff im Kanton Zürich» (erstellt durch econcept 2022), der für den Infrastrukturbau nur ein geringes Speicher-Potenzial ausweist, ist bei GSZ (verantwortlich für Spielgeräte, Sitzbänke usw.) kein solches Inventar geplant. Verbautes Holz bei Brücken und Stegen wird im Kunstbauten Management System des Tiefbauamts schon seit jeher inventarisiert. Mit dem Projekt «Holz für Netto-Null» wird ausserdem geprüft, wie die Anteile der städtischen Nutzung von Holz im Bau gegenüber der Energiegewinnung gesamthaft besser aufgezeigt werden.

(4) Holzbau mit einheimischem Holz und CO₂-Speicherung

Um Innovationen am Markt zu erlauben, werden bei Wettbewerben und Planerwahlen keine Materialvorgaben gemacht. Das AHB verfolgt den Ansatz, projektspezifische Ziele in Bezug auf Treibhausgasemissionen vorzugeben. Aktuell ist ein Anstieg an Holzbauten zu verzeichnen, da diese in der Tendenz eine bessere CO₂-Bilanz aufweisen. In laufenden Bauprojekten (z. B. Schulanlage im Isengrind) werden die konkreten Erfahrungen für die öffentliche Beschaf-



fung von Laubholz und Holz aus dem Stadtwald getestet. Das AHB hat eine Studie durchgeführt, welche entsprechende Potenziale aufweist (siehe veröffentlichte AHB-Studie «Kohlenstoffspeicherung im Holzbau: Potenzial des Gebäudeparks in der Schweiz»). Die gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen fliessen in ein Arbeitspapier zur nachhaltigen Beschaffung im AHB ein, das aktuell erstellt wird. Mit dem Projekt «Holz für Netto-Null» sollen ergänzend die zentralen Anreize und Barrieren für die verstärkte Nutzung und Beschaffung von Holz in öffentlichen Bauprojekten in der Stadt Zürich bestimmt und Massnahmen abgeleitet werden. Auch hier ist die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich vorgesehen.

Postulat GR Nr. 2021/335

Einreichende Guido Hüni (GLP) und Sebastian Vogel (FDP)

Titel Vollständige Deckung des Gasbedarfs der Stadt und ihrer Insti-

tutionen durch Biogas

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung mit den notwendigen Massnahmen vorzulegen, die sicherstellen, dass die Stadt Zürich und alle ihre Institutionen ihren Gasbedarf rasch durch 100% Biogas decken.

Abschreibungsantrag

Die Motion betr. Vollständige Deckung des Gasbedarfs der Stadt und ihrer Institutionen durch Biogas (GR Nr. 2019/380) überwies der Gemeinderat Mitte 2021 als Postulat. Seither haben sich die Rahmenbedingungen verändert: Im November 2021 verabschiedete der Stadtrat die Gasstrategie (STRB Nr. 1203/2021), im Mai 2022 verankerten die Stadtzürcher Stimmberechtigten das Klimaschutzziel Netto-Null 2040 in der Gemeindeordnung, wobei für die direkten Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung gilt, dass diese bis 2035 so weit wie möglich reduziert und die verbleibenden unvermeidbaren Emissionen durch negative Emissionen auf netto null ausgeglichen werden.

Im Einklang mit diesen Vorgaben verfolgt die Stadt das Ziel, den Gesamtgasverbrauch ihrer Liegenschaften bis 2035 auf null zu senken. Im Jahr 2022 bezog Immobilien Stadt Zürich (IMMO) für ihr Portfolio 63,3 GWh Erdgas, davon rund 20 GWh Biogas. Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) bezog 55,7 GWh Gas, rund 22 GWh davon als Biogas.

Schweizer Biogas ist mengenmässig begrenzt. Bereits heute stammen 90 Prozent der Biogaszertifikate aus dem Ausland. Aktuell wird importiertes Biogas in der Schweiz jedoch nicht vollumfänglich als erneuerbare Energie anerkannt. Grund dafür sind einerseits die zollrechtlichen Bestimmungen, wonach Erdgas und Biogas bei der Einfuhr stofflich unterscheidbar sein müssen, was technisch nicht möglich ist. Andererseits kann aufgrund fehlender bilateraler Abkommen das importierte Biogas nicht im Schweizer Treibhausgasinventar angerechnet werden. Es trägt damit nicht zur Klimazielerreichung der Schweiz bei.

Zudem weist Biogas in verschiedenen Anwendungsbereichen im Vergleich zu erneuerbaren Alternativen höhere Klimabelastungen, tiefere Gesamtenergieeffizienzen und höhere Kosten auf. Die städtische Gasstrategie legt deshalb fest, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen. Biogas (und erneuerbares synthetisches Gas) soll demnach nur da eingesetzt werden, wo der Einsatz anderer erneuerbarer Energiequellen entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Aus diesen Gründen sieht die Stadt von einer sofortigen Erhöhung des Biogasanteils auf 100 Prozent und von einer kreditschaffenden Weisung ab, zumal diese im Wohnliegenschaften-Portfolio von LSZ nicht greifen würde: Die mit einem reinen Biogasbezug verbundenen Mehrkosten würden trotzdem bei den Mietenden anfallen.

Die IMMO will den Anteil Biogas für ihr Portfolio auf rund 25 GWh halten und passiv erhöhen, indem der Gesamtgasbezug kontinuierlich gesenkt wird. Auf diese Weise wird bis 2029 ein



Biogasanteil von 100 Prozent erreicht. Danach wird auch der Biogasbezug bis 2035 bis auf einen kleinen Restbedarf gesenkt.

Bei LSZ soll der Bezugsmix von Erd- und Biogas (bzw. der prozentuale Anteil von Biogas) bis 2035 gleichgehalten werden, während sich der Gesamtgasbezug stetig reduziert. So kann gewährleistet werden, dass die Mietpreise von LSZ weiterhin bezahlbar bleiben.

Postulat GR Nr. 2021/336

Einreichende Pascal Lamprecht (SP) und Marcel Bührig (Grüne)

Titel Bedarfsgerechte Erneuerung und Modernisierung der Freestyle-

halle im Quartier Grünau

Der Stadtrat wird beauftragt, die Freestylehalle im Quartier Grünau bedarfsgerecht zu erneuern und modernisieren. Im Vordergrund steht eine energetisch vorbildliche Sanierung der Sporthalle, welche den Bedürfnissen der Sportlerinnen und Sportlern gerecht wird. Der Einbezug fachspezifischer Gremien - insbesondere der Skaterinnen und Skater - ist ausdrücklich erwünscht.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde untersucht, wie die Freestylehalle energetisch optimiert werden kann. In einem Bauprojekt sollen als energetische Massnahmen eine Aussendämmung und eine neue Bodenplatte erstellt werden. Zudem sollen Angebotsoptimierungen gemäss den Bedürfnissen der Nutzenden umgesetzt werden. Die Projektierung wird 2024 aufgenommen.

Postulat GR Nr. 2020/487

Einreichende Dr. Balz Bürgisser und Matthias Probst (Grüne)

Titel Vergrösserung der zur Verfügung stehenden Freifläche auf dem

Campus Glattal

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende Freifläche auf dem Campus Glattal vergrössert werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Aussenbereich für die Sekundarschule Campus Glattal soll im Zusammenhang mit der geplanten Wohnsiedlung Heidi Abel der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) von heute 1127 m² auf künftig 1330 m² vergrössert werden. Immobilien Stadt Zürich ist diesbezüglich in regelmässigem Kontakt mit der SAW, auch die Schulleitung des Campus Glattal ist involviert. Das Wohnbauprojekt befindet sich in der Vorprojektphase. Die Bauarbeiten für die Wohnsiedlung inklusive Aussenraum beginnen voraussichtlich im Januar 2026 und sollen im Mai 2028 abgeschlossen werden.

Zudem erstellt die Swiss Life AG auf der Nachbarparzelle östlich des Sekundarschul-Aussenbereichs, direkt daran anschliessend, das Wohnhochhaus Leutschenbach mit einem grosszügigen öffentlichen Aussenbereich mit Park (zurzeit noch durch Einsprachen blockiert). In Erweiterung des Inneren Gartens, einer Grünraumverbindung im Quartier Leutschenbach (gemäss «Leitbild Leutschenbach», s. a. STRB Nr. 152/2017), entsteht hier ein parzellenübergreifender Aufenthalts- und Begegnungsort, der auch den Sekundarschüler*innen zur Verfügung stehen wird.



Postulat GR Nr. 2021/156 Einreichende AL-Fraktion

Titel Sicherung von Flächen für die Erstellung von Alterswohnungen

sowie Alters- und Pflegezentren, Ergänzung des kommunalen

Richtplans

Der Stadtrat wird aufgefordert, vor oder zeitgleich mit der Anpassung der Vorgaben des SLOBA eine Ergänzung des kommunalen Richtplans vorzulegen, die in geeigneten Gebieten Karteneinträge zur Sicherung von Flächen für die Erstellung von Alterswohnungen sowie Alters- und Pflegezentren vorsieht. Bei der Ausscheidung dieser Standorte sind nicht nur Areale zu berücksichtigen, die sich im Besitz gemeinnütziger Bauträger oder der Stadt befinden.

Abschreibungsantrag

Derzeit ist es nicht notwendig, für die Sicherung des Bedarfs an Alters- und Pflegezentren (Gesundheitsbauten) im kommunalen Richtplan Karteneinträge für öffentliche Bauten und Anlagen vorzunehmen. Der Stadtrat beobachtet die Entwicklungen, erstattet darüber Bericht und leitet den entsprechenden Handlungsbedarf ab. Im Rahmen einer nächsten Revision des kommunalen Richtplans wird der Stadtrat erneut prüfen, ob für die Umsetzung des Bedarfs Richtplaneinträge zu öffentlichen Bauten und Anlagen erforderlich sind.

Somit erachtet der Stadtrat die Forderungen des Postulats als erfüllt.

Alters- und Pflegezentren (Gesundheitsbauten) sowie gemäss dem Konzept der neuen Altersstrategie kombinierte Gesundheitszentren für das Alter sind wohnnahe Nutzungen, die sowohl in Wohnzonen als auch in Zonen für öffentliche Bauten zulässig sind. Auch Alterswohnungen können in beiden Zonen erstellt werden. Dies erleichtert den Landerwerb für den zusätzlichen Bedarf, auch wenn teilweise grosse Grundstücke gefunden werden müssen. Der Fortbestand der bestehenden Anlagen ist unbestritten. Richtplaneinträge sind dann erforderlich, wenn öffentliche Nutzungen standortgebunden sind oder ein sehr spezifisches Raumangebot erforderlich ist, das auf dem Immobilienmarkt in der Regel nicht erhältlich ist. Dazu gehören zum Beispiel auch allgemeine Verwaltungsbauten, Sozialbauten, Kulturbauten und Kleinbauten. Für die Objektgruppe der städtischen Gesundheitszentren für das Alter kann die Aufgabe ohne spezifische Richtplaneinträge erfüllt werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Alterswohnungen und ähnliche Wohnformen für das Alter auch durch private Organisationen erstellt und betrieben werden. Dieses Angebot kann nicht direkt mit dem behördenverbindlichen Richtplan zu öffentlichen Bauten und Anlagen gesteuert werden. Die Stadt handelt aktiv, um genügend Wohnraum für die älteren Bevölkerungsgruppen bereit zu stellen. Die Raumbedarfsplanung für die von der Stadt Zürich betriebenen Alters- und Pflegezentren erfolgt durch die Gesundheitszentren für das Alter (GFA) und die IMMO.

Postulat GR Nr. 2021/49

Einreichende Dr. Balz Bürgisser und Markus Knauss (beide Grüne)

Titel Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeits-

stufe II bei Gebäuden und Arealen, die neu von der Volksschule

genutzt werden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Gebäuden und auf Arealen, die neu von der Volksschule genutzt werden, der Immissionsgrenzwert der ES II eingehalten werden kann.

Abschreibungsantrag

Der aktuelle Ausbau der Schulraumkapazitäten im Rahmen der Schulraumoffensive erfolgt hauptsächlich durch Erweiterungen auf den bereits bestehenden Schulanlagen. Diese sind in der Regel historisch gewachsen und unterliegen fast ausschliesslich den strengeren Immissionsgrenzwerten der ES II (Grenzwert am Tag 60 dB).

An einigen wenigen neueren Schulstandorten seien es Schulhausneubauten, Umnutzungen oder Einmietungen auf stadteigenen oder im Baurecht erworbenen Liegenschaften, gilt der



Immissionsgrenzwert ES III, der weniger strikt ist (Grenzwert am Tag 65 dB). Konkrete Beispiele hierfür sind der Neubau der Primarschule Pfingstweid, der Neubau der Sekundarschule Höckler, der Neubau der Sekundarschule Tüffenwies, die Umnutzung der Sekundarschule Brunnenhof sowie der Einbau der Sekundarschule Campus Zürich.

Für alle Neubauten von Schulhäusern in der Stadt Zürich werden ordentliche Architekturwettbewerbe durchgeführt. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die zur Weiterbearbeitung empfohlenen Siegerprojekte hinsichtlich der Lärmproblematik optimiert werden. Bei den Schulhäusern Pfingstweid und Höckler orientieren sich alle Hauptunterrichtsräume beispielsweise zur lärmabgewandten Seite oder es ist eine Vorzone geplant. Im Schulhaus Tüffenwies befindet sich die Hälfte der Unterrichtsräume auf der lärmabgewandten Seite, die andere Hälfte liegt im Lärmschatten der Turnhalle.

Beim Schulhaus Höckler, das im Postulat erwähnt wird, sind alle Schulräume zur SZU-Bahnlinie ausgerichtet. 85 Prozent dieser Räume können die ES II Grenzwerte einhalten. Auf der gegenüberliegenden Seite kann bei einzelnen Unterrichtsräumen der ES II Grenzwert nicht eingehalten werden. Mit der Umsetzung der geplanten Reduktion auf Tempo 30 auf der Allmendstrasse ist eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten.

Das Schulhaus Brunnenhof und das Schulhaus Campus halten aufgrund ihrer Entfernung von der Hofwiesen- und Hagenholzstrasse auch die Grenzwerte der ES II ein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei den wenigen neuen Schulbauten die in einer Zone mit einer Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III liegen, bereits während des Wettbewerbsverfahrens wirksame Massnahmen geprüft werden, um die Lärmimmissionen für die Schulkinder entsprechend den Grenzwerten der ES II einzuhalten oder nahezu einzuhalten.

Postulat GR Nr. 2021/158

Einreichende Willi Wotreng und Dr. David Garcia Nuñez (beide AL)

Titel Anpassung der Sondernutzungsplanung Maag-Areal Plus bei

Realisierung eines Projekts mit Verzicht auf den Abbruch der

Maag-Hallen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Sondernutzungsplanung für das Gebiet Maag-Areal Plus angepasst werden kann, falls der Grundeigentümer Swiss Prime Site bereit ist, ein weiterbearbeitetes Projekt der französischen Architekten Lacaton & Vassal zu realisieren und die Maag-Hallen zu erhalten. Die raumplanerischen Anpassungen sollen auf Bestimmungen beschränkt bleiben, die die Realisierung dieses Projekts ermöglichen.

Abschreibungsantrag

Die Grundeigentümerin Swiss Prime Site hat sich zwischenzeitlich entschieden, das im Postulat erwähnte Projekt der Architekten Lacaton & Vassal nicht weiterzuverfolgen. Sie beabsichtigt die Realisierung des Projekts der Architekten Sauerbruch Hutton, welches keinen Erhalt der Maag-Hallen vorsieht. Für dieses Projekt erhielt die Grundeigentümerin mit Bausektionsbeschluss (BSB) 1321/23 vom 6. Juni 2023 eine Baubewilligung, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen wurde und derzeit hängig ist.

Da sich die Grundeigentümerin gegen das im Postulat genannte Projekt entschieden hat, ist das Postulat nicht erfüllbar, weshalb der Stadtrat die Abschreibung des Postulats beantragt.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Motion 2023/261 verwiesen, die sich unter anderem auf das gleiche Areal bezieht.



Postulat GR Nr. 2021/238

Einreichende Brigitte Fürer und Jürg Rauser (beide Grüne)

Titel Berücksichtigung der Ziele Netto-Null und 2000-Watt-Gesell-

schaft sowie der 7-Meilenschritte zum umwelt- und energiege-

rechten Bauen bei der Anmietung von Flächen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Zumieten von Flächen, die Ziele «Netto Null», 2000-Watt Gesellschaft berücksichtigt werden können und wie die 7- Meilenschritte zum umwelt- und energiegerechtem Bauen auch bei Objekten, welche die Stadt zumietet, Beachtung finden.

Abschreibungsantrag

Bei der Miete von Flächen misst die Stadt dem Kriterium einer alternativen Wärmeerzeugung und/oder einer umwelt- und energiegerechten Bauweise hohes Gewicht bei. Das Kriterium ist Bestandteil des Anforderungskatalogs für Zumietungen und prozessual verankert. Gerade bei Räumen für soziokulturelle Zwecke, Werkstätten, Musikübungsräumen und Büros – d. h. für weniger zeitkritische und standortgebundene Nutzungen – ergeben sich tendenziell mehr Mietangebote, sodass gezielt Objekte ausgewählt werden können, die den städtischen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Zwei Drittel aller Mietverträge, die in den letzten fünf Jahren abgeschlossen wurden, entfallen aufgrund der Zunahme der Kinderzahlen auf das Schulportfolio: Dabei können Kindergärten und Betreuungseinrichtungen häufig in neuen Wohnsiedlungen oder Ersatzneubauten gemietet werden, welche die Netto-Null-Ziele und die Aspekte des umwelt- und energiegerechten Bauens erfüllen – wie dies das kantonale Energiegesetz für sämtliche Neubauten verlangt.

Hinzu kommen teils kurzfristige Mieten für ergänzende Schul- und Betreuungsräume mit meist geringem Flächenumfang, z. B. einzelne Therapie- oder Logopädie-Räume, Mittagstische, kleine Lagerräume. Für solche Räume ist das Mietangebot aufgrund der Standortgebundenheit in der Regel stark eingeschränkt, ausserdem handelt es sich meist um Bestandsbauten. Auch hier berücksichtigt die Stadt zwar den Nachweis einer alternativen Wärmeerzeugung und/oder einer umwelt- und energiegerechten Bauweise wo immer möglich. Müssen aber innerhalb eines engen Perimeters zumeist kleinere Mietflächen gefunden werden, fehlt in der Regel eine Auswahl an Objekten. In diesen Fällen werden die Vermieter*innen motiviert, für den auf die Stadt fallenden Strom- und Wärmeverbrauch Ökostrom oder Biogas einzukaufen (wobei der Aufpreis von der Stadt zu finanzieren ist).

Dass private Gebäude auf alternative Energieträger umgerüstet werden, kann die Stadt gesetzlich nicht einfordern. Gemäss dem in der Gemeindeordnung verankerten Netto-Null-Klimaschutzziel sind Private aber gefordert, bis 2040 ihre Wärmeenergie zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen zu sichern. Der Anteil an Zumietungen in Gebäuden mit alternativer Wärmeerzeugung und/oder einer umwelt- und energiegerechten Bauweise wird sich demnach in den nächsten Jahren weiter erhöhen.

Postulat GR Nr. 2021/302

Einreichende Maillard Patrik und Natalie Eberle (beide AL)

Titel Gesamtenergiebilanz für städtische Gebäude bei allen Baupro-

iekten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei allen zukünftigen Bauprojekten betreffend Immobilien, die im Besitz der Stadt Zürich sind, eine detaillierte Gesamtenergiebilanz vorgelegt werden kann. Eine solche Evaluation muss in einem frühen Zeitpunkt der Planung erfolgen um in den Entscheidungsprozess einfliessen zu können. Die CO2-Bilanz ist für die verschiedenen Optionen (Ersatzneubau, Teil- resp. Gesamtsanierung, Verdichtungsmöglichkeiten in bestehender Gebäudestruktur etc.) für die verschiedenen Szenarien zu erheben und zu dokumentieren und bei der Beschlussfassung über den Planungskredit dem Gemeinderat vorzulegen.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen von Machbarkeitsstudien, bei denen als Varianten ein Ersatzneubau oder eine Instandsetzung/Erweiterung möglich sind, berechnet das Amt für Hochbauten in der Regel die



Gesamtenergiebilanz. Dazu werden die graue Energie der Baumaterialien und der Betriebsenergieverbrauch für die Varianten berechnet und aufsummiert. Dies wird auch bei Architekturwettbewerben so gehandhabt. Die Ergebnisse der Berechnung fliessen in die Entscheidungsfindung ein. In den «Meilenschritten 23» (STRB Nr. 2932/2023) ist diese Vorgehensweise entsprechend festgehalten.

Seit der Abstimmung über das Netto-Null-Ziel der Stadt Zürich werden für die Variantenvergleiche zusätzlich zur Energiebilanz auch die Treibhausgasemissionen berechnet.

Die Darstellung der detaillierten Vorabklärungen aus den Machbarkeitsstudien sprengt den Rahmen der jeweiligen Projektierungskreditanträge der Bauprojekte und wird daher weiterhin nicht Bestandteil der Anträge sein. Es besteht die Möglichkeit, die Gesamtenergiebilanz eines konkreten Bauvorhabens im Vorfeld der Genehmigung des Projektierungskredits in der zuständigen gemeinderätlichen Sachkommission zu erläutern.

Postulat GR Nr. 2021/463

Einreichende Flurin Capaul und Catherine Pauli (beide FDP)

Titel Senkung des Büroflächenbedarfs und der Anzahl Büroarbeits-

plätze in den Dienstabteilungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Büroflächenbedarf sowie die Anzahl der Büroarbeitsplätze in den Dienstabteilungen zu senken sind. Das heutige Desk Sharing Ratio (Verhältnis Arbeitsplatz zu Vollzeitstellen) soll im Rahmen eines Smart Working Konzeptes unter Einbezug der Personalverbände weiter verbessert und auf vergleichbare Grössenordnung wie andere Verwaltungen oder Grossbetriebe angepasst werden. Die Mindestempfehlung des Bundes ist anzustreben.

Abschreibungsantrag

Nicht zuletzt durch das vermehrte Arbeiten im Homeoffice während der Corona-Pandemie ist in den letzten Jahren das Interesse der Dienstabteilungen am Bürokonzept worksmart@zürich und Desk-Sharing-Arbeitsplätzen deutlich gewachsen. Unter anderem konnte worksmart@zürich im Laufbahnzentrum an der Konradstrasse 58 (rund 100 Arbeitsplätze), in den Sozialen Einrichtungen und Betrieben an der Räffelstrasse 12 (80 Arbeitsplätze) und im neu bezogenen Sozialzentrum Wipkingerplatz (215 Arbeitsplätze) eingeführt werden. Dabei hat sich in den betroffenen Flächen die Quote von durchschnittlich 1,22 auf etwa 0,85 Arbeitsplätze pro Vollzeitäquivalent entwickelt, in einzelnen Projekten auf weniger als 0,8 (wie dies der Bund als Mindestempfehlung beschlossen hat). Im Gegenzug konnten eine Fremdanmietung an der Hönggerstrasse aufgegeben sowie weitere Flächen an der Strassburgstrasse 5 und am Wipkingerplatz 5 einer neuen Verwendung zugeführt werden.

Das Bürokonzept worksmart@zürich, das der Stadtrat mit STRB Nr. 118/2018 als Standard für die Verwaltungsbauten genehmigt hat und das 2021 mit der Richtlinie zum mobilen Arbeiten aktualisiert wurde, wird zurzeit unter Federführung von Immobilien Stadt Zürich – in Zusammenarbeit mit Organisation und Informatik Zürich sowie Human Resources Zürich – aktualisiert (worksmart@zürich 2.0). Ziel sind flexible, zeitgemässe Büroflächen der Stadtverwaltung mit einem Ratio von neu 0,7. Im Gegenzug steigt mit dem Wechsel auf flexible, nicht fest zugewiesene Arbeitsplätze der Bedarf nach Flächen für Kommunikation, Rückzug und Projektarbeit. Dennoch ist aufgrund der Portfolioanalyse davon auszugehen, dass dank worksmart@zürich 2.0 ein allfälliges Stellenwachstum im gegenwärtigen Büroflächenbestand abgedeckt wird und auch Flächenreduktionen bzw. die Auflösung von Fremdmieten möglich sein werden.

In den nächsten Jahren werden weitere worksmart-Projekte basierend auf den Bedürfnissen der Nutzenden realisiert und über 2000 Arbeitsplätze nach dem worksmart-Konzept eingerichtet. Auch grosse Gesamtinstandsetzungen, u. a. das Amtshaus Walche mit rund 400 Arbeitsplätzen, werden alle mit dem worksmart-Konzept geplant und umgesetzt.



Postulat GR Nr. 2022/3

Einreichende Dr. Balz Bürgisser und Monika Bätschmann (beide Grüne)
Titel Schulanlage Riedhof, Erstellung von Allwetterplätzen und eines

Rasenspielfelds

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Erweiterung der SchulanlageRiedhof Allwetterplätze und ein Rasenspielfeld erstellt werden können.

Abschreibungsantrag

Das Siegerprojekt «KUCKUCK» für die Erweiterung der Schulanlage Riedhof sieht gemäss Postulatsauftrag und den Vorgaben aus dem Wettbewerb im Aussenraum u. a. einen Allwetterplatz und ein Rasenspielfeld vor. Das Wettbewerbsergebnis wurde am 30. Mai 2023 in der Sachkommission PRD/SSD vorgestellt.

Postulat GR Nr. 2022/573

Einreichende Jean-Marc Jung und Reto Brüesch (beide SVP)

Titel Erweiterung des Primarschulhauses Riedhof in Zürich-Höngg,

Sicherstellung des Zugangs der benachbarten städtischen Parzelle für eine zeitnahe Bebauung für breite Bevölkerungsgruppen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Erweiterung des Primarschulhauses Riedhof in Zürich-Höngg die benachbarte städtische Parzelle (Teil von HG7722) so in eine Zone Oe4F umgewandelt werden kann, dass der Zugang zum hinteren Teil der restlichen Parzelle (Wohnzone W3, WA 66 %, 9845 m2) von dieser Seite her bestehen bleiben kann. Diese gegen Süden abfallende grosse brachliegende Wohnzone muss gut erschliessbar bleiben und es soll zusammen mit der Schulhauserweiterung geprüft werden, wie die Parzelle zeitnah für breite Bevölkerungsgruppen bebaut werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Erschliessung von Parzelle HG7722, die Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) gehört, wurde bereits im Wettbewerb zur Erweiterung der Schulanlage Riedhof gesichert, indem eine entsprechende Lösung als Teil der Wettbewerbsaufgabe gefordert wurde.

Der Wettbewerb wurde im Juni 2023 abgeschlossen. Das Siegerprojekt der Jonas Wüest Architekten aus Zürich sieht vor, dass die Tiefgaragenzufahrt unter dem neuen Erweiterungstrakt der Schule Riedhof verlängert werden kann. Dadurch kann bei Bedarf die Wohnparzelle von LSZ über die zukünftige Zone Oe4F mit Motorfahrzeugen unterirdisch erschlossen werden. Ein zusätzlicher oberirdischer Zugangsweg für Fußgänger und Velos ist direkt von der Reinhold-Frei-Strasse aus durch die Freihaltezone möglich.

Gemäss einer strategischen Planung des Amts für Hochbauten aus dem Jahr 2015 soll die Haupterschliessung der Parzelle HG7722 für eine mögliche zukünftige gemeinnützige Wohnsiedlung hangseitig an der nordöstlichen Ecke der Regensdorferstrasse erfolgen, insbesondere für Fussgänger*innen und Velofahrer*innen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann an dieser engen Stelle keine Zufahrt für Motorfahrzeuge realisiert werden.

Postulat GR Nr. 2022/512

Einreichende Urs Riklin und Anna-Béatrice Schmaltz (beide Grüne)

Titel Aufwertung des Pausenareals beim Schulhaus an der Gotthelf-

strasse 53

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Schulhaus an der Gotthelfstrasse 53 das Pausenareal, welches sich im Innenhof befindet, aufgewertet werden kann, damit sowohl für Kinder wie auch Erwachsene eine attraktive Erholungsoase mit hoher Aufenthalts-, einer anregenden Spiel- und ökologisch wertvollen Gartenqualität entsteht. Zudem soll das Areal stufengerecht nach dem Leitfaden «Spielplatz für alle» der Stiftung «Denk an mich» gestaltet werden.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen des Postulats wurde im Bauprojekt aufgenommen, der Spielbereich des Schulhauses Gotthelfstrasse wird attraktiver gestaltet und gemäss Leitfaden «Spielplatz für alle»



umgesetzt: Der Innenhof soll mit Naschhecken und zusätzlichen Bäumen ökologisch aufgewertet werden, Hitzeminderungsmassnahmen werden ebenfalls umgesetzt. Der beliebte Sandkasten soll bestehen bleiben und mit neuen, altersgerechten Spielgeräten ergänzt werden. Nach Fertigstellung des Bauprojekts im Sommer 2024 wird der Spielbereich auch für die Nutzung durch das Quartier freigegeben.

Postulat GR Nr. 2022/567

Einreichende Anna Graff (SP) und Christian Monn (GLP)

Titel Luftqualitätsoffensive in den städtischen Gebäuden zum Schutz

der Bevölkerung und der Mitarbeitenden vor aerosolübertrage-

nen Infektionskrankheiten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Gebäuden der Stadt Zürich zum Schutz der Bevölkerung und der Mitarbeiter*innen vor aerosolübertragenen Infektionskrankheiten eine Luftqualitätsoffensive umgesetzt werden kann. In geschlossenen Räumen von öffentlichen Gebäuden der Stadt Zürich und städtischen Liegenschaften, in denen sich die Luftqualität mit manueller Fensterlüftung nicht ausreichend gewährleisten lässt und in denen sich viele Menschen aufhalten oder bewegen, wie beispielsweise in Schulzimmern, Sitzungsräumen, Alters- und Pflegeheimen sowie in Gruppen- und Grossraumbüros sollen ergänzende technische Geräte, die sich in der Praxis für die Verbesserung der Luftqualität bewährt haben (z.B. CO2-Messgeräte zur Unterstützung der manuellen Lüftung, oder wo nötig Luftfilterung oder physikalische Methoden für die Viren-Inaktivierung), eingesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Die im Postulat aufgeführten Massnahmen zur Unterstützung des Lüftungsverhaltens sowie allfällige technische Massnahmen wendet die Stadt seit der Corona-Pandemie an und wird diese auch in Zukunft fortführen und wo nötig ausbauen:

- Die Raumluftqualität in Aufenthaltsräumen mit hoher Personenfrequenz wird mit CO₂Ampeln sowie über ein Monitoring mit fest installierten CO₂-Sensoren oder mobilen LoRaWAN-CO₂-Sensoren aktiv gemessen. Mit diesem Monitoring wird geprüft, ob alles ordnungsgemäss funktioniert, ob die Räume ausreichend belüftet sind und ob weitere Massnahmen erforderlich sind.
- Zudem werden die Mitarbeitenden, die in Gebäuden und Räumen mit manueller Fensterlüftung arbeiten, in Bezug auf das richtige Lüftungsverhalten sensibilisiert. Richtiges Lüften ist entscheidend für die Reduktion des Infektionsrisikos.
- Der Einsatz von Luftreinigern wird geprüft, wenn der zu schützende Raum nicht oder nicht ausreichend belüftet werden kann. Wichtig für eine hygienisch zuträgliche Luftqualität ist zusätzlich zu Luftreinigungsgeräten immer ein Luftwechsel durch eine natürliche oder mechanische Lüftung. Eine flächendeckende Anschaffung von Luftreinigern ist hingegen gemäss den bisherigen Erkenntnissen nicht erforderlich. Beim Einsatz von Luftreinigern ist die Belästigung durch Lärm und Zugluft gegen die Nutzungsqualität abzuwägen. Hohe Geräuschpegel und Luftströmungen werden von den Raumnutzenden in der Regel nicht akzeptiert, so dass damit zu rechnen ist, dass das Gerät bzw. die Geräte (pro Raum können mehrere Geräte erforderlich sein) über kurz oder lang abgeschaltet werden. Luftreiniger können das Lüften letztlich nicht ersetzen.

Die Stadt stützt sich bei der Sicherstellung einer guten Luftqualität in den bestehenden städtischen Gebäuden auf die geltenden Normen und Richtlinien, u. a. auch auf die Merkblätter des Bundesamts für Gesundheit («Luftfiltergeräte zur Bekämpfung des neuen Coronavirus» vom 23. Oktober 2021, «Desinfektion der Raumluft zur Bekämpfung des neuen Coronavirus» vom 23. Oktober 2021 und «Richtig Lüften» vom 31.08.2022). Bei Neubauten oder bei Instandsetzungen und Umbauten bestehender Gebäude wird zudem Wert auf ein gutes Lüftungskonzept gelegt.



Postulat GR Nr. 2023/213

Einreichende Urs Riklin und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne),

Titel Einrichtung einer attraktiven Velo-Infrastruktur auf den Schul-

und Sportanlagen Triemli und In der Ey

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf den Schul- und Sportanlagen Triemli und In der Ey eine attraktive Veloinfrastruktur eingerichtet werden kann. Dazu gehören im Minimum bequem erreichbare, witterungsgeschützte Veloabstellplätze in genügender Anzahl sowohl fürs Schulpersonal, für die Beschäftigten und die Besuchenden der Sportanlage als auch für die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe.

Abschreibungsantrag

Das Strassennetz um die Schulanlage (SA) Triemli/In der Ey ist bereits grösstenteils verkehrsberuhigt (Tempo 30). Auch auf der Triemlistrasse soll in den kommenden Jahren Tempo 30 gelten. Auf der SA Triemli/In der Ey werden gemäss Mobilitätskonzept 153 Velo-Abstellplätze erstellt, 60 Prozent davon werden gedeckt sein. Gegenüber der Parkplatzverordnung (PPV, AS 741.500) entspricht dies +10 Prozent Abstellplätze und +27 Prozent gedeckte Velo-Abstellplätze. Für Kickboards werden zudem 84 Abstellplätze bereitgestellt.

Postulat GR Nr. 2023/214

Einreichende Urs Riklin und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne)

Titel Erhalt der Spielwiese vor dem Kindergarten In der Ey mittels

Auslagerung der geplanten Pflichtparkplätze für das Neubauund Erweiterungsprojekt der Schulen Triemli und In der Ey

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Spielwiese vor dem Kindergarten In der Ey im nordöstlichen Teil des Grundstücks AR6514 erhalten und weiterhin als Spiel- und Bewegungsraum genutzt werden kann. Zu diesem Zweck soll eine möglichst hohe Anzahl der dort geplanten Pflichtparkplätze vom Grundstück ausgelagert werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt hat im Umkreis von 150 und 300 m um die Schulanlage Triemli/In der Ey nach Möglichkeiten für die Verlagerung der Pflichtparkplätze gesucht. Diverse private und genossenschaftliche Grundbesitzer*innen wurden angefragt. Es konnten keine Parkplätze im gesetzlich vorgegebenen Perimeter gefunden werden.

Um den Spielbereich für die Kindergartenkinder zu vergrössern, wurde die Aussenraumgestaltung optimiert. Ein Teil der Pflichtparkplätze wird weiter nördlich, Richtung Langgrütstrasse, platziert. Die verbleibenden Parkplätze am Langgrütweg werden um 90 Grad gedreht, wodurch der Spielbereich um 50 Prozent auf rund 840 m² vergrössert werden kann. Dieser wird in den Vorbereich integriert und mit einer Rampe behindertengerecht erschlossen. Richtung Langgrütweg werden zusätzliche Veloabstellplätze und eine Spielwiese erstellt.

Postulat GR Nr. 2023/243

Einreichende Urs Riklin und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne)

Titel Reduzierung der Parkplätze auf dem Schulareal Triemli/In der Ey

auf ein Minimum unter Anwendung des erstellten Mobilitätskon-

zepts für eine autoarme Nutzung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Anzahl Autoparkplätze auf dem Schulareal Triemli /Inder Ey unter Anwendung des erstellten Mobilitätskonzeptes für eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Absatz 5 PPV unter den Pflichtbedarf auf ein Minimum reduziert werden kann.

Abschreibungsantrag

Gemäss Parkplatzverordnung (PPV, AS 741.500) müssen für die Schule (Tagesbetrieb) insgesamt 40 Personenwagen-Abstellplätze, davon 2 für Besuchende, bereitgestellt werden (12 Abstellplätze für den Bestand und 28 für die Erweiterung). Für die bestehende Sporthalle und die neue Dreifachsporthalle (Abend- und Wochenendbetrieb) müssen 29 Abstellplätze (Bestand: 10, Erweiterung: 19) bereitgestellt werden, davon 24 für Besuchende. Da der Tages-



vom Abend- und Wochenendbetrieb getrennt betrachtet werden kann, beträgt der Minimalbedarf gemäss PPV 40 Personenwagen-Abstellplätze.

Dank dem Mobilitätskonzept ist es möglich, den Minimalbedarf der Personenwagen-Abstellplätze für Mitarbeitende um 30 Prozent zu reduzieren. Insgesamt werden 28 (statt 40) Personenwagen-Abstellplätze auf der Schulanlage Triemli/In der Ey erstellt. Zudem werden 10 Prozent mehr Velo-Abstellplätze erstellt, als von der PPV verlangt: Es sind 153 Velo-Abstellplätze vorgesehen, 60 Prozent davon werden gedeckt sein.

Postulat GR Nr. 2021/187

Einreichende Sebastian Vogel und Martina Zürcher (beide FDP)

Titel Grossflächige, grüne Schattendächer bei städtischen Bauprojek-

ten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei städtischen Bauprojekten, wo ökologisch und ökonomisch sinnvoll, die Nutzung von grossflächigen, grünen Schattendächer und sogenannten Blumentürmen zum Einsatz kommen könnten.

Abschreibungsantrag

Auf Grundlage der «Fachplanung Hitzeminderung» (STRB Nr. 178/2020) und der Fachplanung Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) hat Immobilien Stadt Zürich (IMMO) deren Anwendung u. a. für den Immobilienbestand in der «Umsetzungsstrategie Hitzeminderung und Stadtbäume 2022-2029» (STRB Nr. 641/2022) definiert. Die Umsetzungsstrategie der IMMO fokussiert im Immobilienbestand auf folgende besonders wirksame und effiziente Massnahmen: 1. Bäume pflanzen, 2. Flächen (künstlich) verschatten und 3. Böden entsiegeln und begrünen.

Boden- und Fassadenflächen sollen sowohl durch natürlichen Schattenwurf z. B. von Bäumen als auch durch rund 4000 m² künstliche Verschattungselemente verschattet werden. Letztere können situativ unterschiedlich ausgeführt werden, z. B. als architektonisches Element (stationäre oder mobile Sonnensegel), als Tragkonstruktion mit einer Begrünung (Pergolen oder Drahtseil- und Netzstrukturen) oder als Tragkonstruktion für die photovoltaische Stromerzeugung. So prüft die IMMO u. a. auch die Erstellung von PV-Anlagen auf geeigneten Verschattungselementen über Plätzen, z. B. von Schulanlagen sowie Parkplätzen. Sie führt zu diesem Zweck ein Pilotprojekt durch, das die Möglichkeiten von Synergien aus Verschattung, Begrünung und erneuerbarer Energieerzeugung prüft und das Potenzial im Portfolio der IMMO abschätzt.

Das Amt für Hochbauten (AHB) hat zudem zur Umsetzung der «Fachplanung Hitzeminderung» bei Hochbauvorhaben den Immobilienstandard «Meilenschritte 23» (STRB Nr. 932/2023) aktualisiert. Darin ist verankert, dass die Handlungsansätze der Fachplanung Hitzeminderung projektspezifisch geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Stadtklimatische Entlastungsräume sind mit besonderem Augenmerk zu planen. Die Kronendeckung wird gemäss Fachplanung Stadtbäume pro Teilportfolio mindestens erfüllt. Schattendächer sind eine der Massnahmen, die dabei geprüft werden.

In der Wohnsiedlung Leutschenbach werden z. B. qualitativ hochwertige Aussenräume durch Kletterpflanzendächer realisiert. Beim Schulhaus Luchswiesen wird zudem die gedeckte Pausenfläche vergrössert und eine Beschattung realisiert, die in diesem Fall mit PV-Modulen belegt wird.

Im öffentlichen Raum schränken erfahrungsgemäss Oberleitungen des öffentlichen Verkehrs, Rettungsachsen, Ausnahmetransportrouten wie auch das Bedürfnis der Blaulichtorganisationen, an Gebäuden anleitern zu können, das mögliche Begrünungspotenzial ein. Der Untergrund ist durch bestehende und noch geplante Infrastruktur ebenfalls stark beansprucht. Der Platz für grosszügige Pflanzgruben ist knapp. Das Tiefbauamt deckt mit seinen Projekten die Umsetzung der erwähnten Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume ab. Ein Beispiel



für eine erfolgreiche Hitzeminderungsmassnahme ist das 2023 abgeschlossene Projekt Heinrichstrasse, in dessen Rahmen 49 zusätzliche Bäume gepflanzt und 1850 m² begehbare, entsiegelte Fläche geschaffen wurden.

Postulat GR Nr. 2019/159

Einreichende Dr. Balz Bürgisser und Simon Kälin-Werth (beide Grüne)
Titel Erhalt des «Witiker-Huus» an der Witikonerstrasse 405

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass das Haus Witikonerstrasse 405, das Witiker-Huus, erhalten bleibt.

Abschreibungsantrag

Bereits im April 2020 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde des Zürcher Heimtschutzes ab, die sich gegen den Entscheid des Stadtrats richtete, das Haus aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobiekte zu entlassen.

Aufgrund des Postulats respektive Wunschs des Quartiers prüfte der Stadtrat 2021, ob die private Bauherrschaft auf ihren Entscheid zurückkommen könnte, von einem Abbruch abzusehen. Unter anderem lud Stadtrat Dr. André Odermatt am 27. Mai 2021 zu einer Aussprache ein. Die Bauherrschaft hielt jedoch daran fest, dass die bestehende Liegenschaft abgebrochen würde. Inzwischen fand ein Architekturwettbewerb statt. Das Siegerprojekt steht fest. Das weitere Vorgehen liegt in der Hand des privaten Eigentümers.

Postulat GR Nr. 2021/48

Einreichende Dr. David Garcia Nufiez (AL), Maya Kägi Götz (SP) und 9 Mitun-

terzeichnende

Titel Runder Tisch mit Swissmill und Coop zur Zukunft der Häuser am

Sihlquai 280–284 hinsichtlich einer Koexistenz von Wohnen, Ge-

werbe und Industrieproduktion

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit den Verantwortlichen von Swissmill und Coop Immobilien sowie den Mieter*innen, der Schreinerei am Fluss und Quartiervertreter*innen ein Runder Tisch zur Zukunft der Häuser am Sihlquai 280-284 initiiert werden kann. Ziel des Dialogs ist die Stärkung der von der Zürcher Bevölkerung vor zehn Jahren mit dem Ja zum Swiss-Mill-Tower gewünschten Koexistenz von Wohnen, Gewerbe und Industrieproduktion durch die langfristige Sicherung der heutigen Nutzungen der Wohn- und Gewerbeliegenschaften der Coop am Sihlquai.

Abschreibungsantrag

Am 27. Mai 2021 lud Stadtrat Dr. André Odermatt, Vorsteher des Hochbaudepartements die Beteiligten und Betroffenen zum Gespräch. Anwesend waren als Vertretung des Quartiers und der Mieterschaft folgende Personen: Alex Götz, Präsident Quartierverein Kreis 5; Brigitte Hirschi, Mieterin Sihlquai, André Imboden-Hirschi, Mieter Sihlquai, Dino Residovic, Mieter Sihlquai, Seraina Rohner, Schreinerei am Fluss, Yves Zellweger, Mieter Sihlquai sowie von COOP/Swissmill: Klaus Sedlmeyer, COOP Immobilien AG und Romeo Sciaranetti, Geschäftsführer Swissmill.

Bei der Aussprache machten die Vertreter von COOP und Swissmill deutlich, dass die Produktion in den bestehenden Gebäuden auf engstem Raum vollzogen werden müsse und aufgrund der von den Konsumierenden gewünschten Diversifikation mehr Platz beanspruche. Zudem müsse das bestehende Mühlegebäude aus dem Jahr 1843 dringend instandgesetzt werden. Während der Instandsetzung brauche die Mühle Ausweichflächen für den laufenden Betrieb. Fragen der Mieterschaft nach möglichen Alternativen zur Nutzung der Immobilien am Sihlquai 280 bis 284 durch die Mühle wurden von Swissmill beantwortet.

Die Stadt erklärte, dass bereits eine rechtskräftige Baubewilligung vorliege und es daher der Bauherrschaft obliege, wie weiter zu verfahren sei. Es wurde vereinbart, dass der Dialog direkt zwischen der Mieterschaft und der Eigentümerschaft fortgeführt würde.



Stand heute: Gemäss Auskunft der Swissmill läuft aktuell die Instandsetzung und Umnutzung vom Sihlquai 280-284 und die neuen Räumlichkeiten würden von Swissmill plangemäss im März 2024 bezogen werden. Bis auf die Räumlichkeiten der Schreinerei sei alles instandgesetzt. Die Arbeiten bei den Räumlichkeiten der Schreinerei würden nach Ablauf des Mietvertrags in Angriff genommen. Im Obergeschoss der beiden Wohnhäuser blieben je eine Wohnung erhalten.

8. Departement der Industriellen Betriebe

Postulat GR Nr. 2017/304

Einreichende Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Dr. Balz Bürgisser

(Grüne)

Titel Bessere Erschliessung von Witikon mit einer direkten Busver-

bindung via Zoo zum Bahnhof Stettbach

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie Witikon mit einer direkten Busverbindung via Zoo zum Bahnhof Stettbach besser erschlossen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die VBZ sehen auch mittelfristig keine Möglichkeit, das Anliegen des Postulats wirtschaftlich vertretbar zu erfüllen. Die Verbindungen Witikon-Zoo und Witikon-Stettbach sind mit dem bestehenden Angebot abgedeckt, wenn auch nicht als direkte Verbindung. Zum Bahnhof Stettbach gelangt man von Witikon via Fällanden oder mit der Linie 31 via Kreuzplatz-Bahnhof Stadelhofen. Auch der Zoo ist von Witikon aus mit einmaligem Umsteigen erreichbar. Die gewünschte Verbindung weist ein viel zu niedriges Potenzial aus, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Einerseits, weil zwischen Witikon und Zoo praktisch nur Wald liegt, andererseits auch, weil der Umweg via Zoo eine potenzielle Direktverbindung Witikon-Stettbach unattraktiv macht und kaum einen zeitlichen Vorteil gegenüber den heutigen Verbindungen bietet. Gleichermassen wird die Linie 751 (Kirche Fluntern-Gockhausen-Stettbach) damit konkurrenziert, weshalb aus Wirtschaftlichkeitsgründen dort das Angebot reduziert werden müsste. Um die gewünschte Verbindung attraktiv zu gestalten, müsste sie in einem dichten Takt verkehren, was aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu realisieren ist. Allein die Kosten für einen 30-Minuten-Takt (Mo-So) einer neuen Linie auf dieser Verbindung liegen über den insgesamt für die Stadt Zürich üblicherweise zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln eines Fahrplanverfahrens. Auch dient die Katzenschwanzstrasse als Stauraum für den motorisierten Individualverkehr, um die Buslinien 31, 701, 703 und 704, die in Witikon verkehren, pünktlich durch Witikon betreiben zu können. Ausserdem hat die bestehende Verbindung Stettbach-Zoo (Linie 751) noch genügend Platzreserven, um eine allfällige zusätzliche Nachfrage Richtung Zoo aufnehmen zu können, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine zusätzliche Verbindung notwendig ist. Dennoch haben die VBZ im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2022/23 einen entsprechenden Antrag beim ZVV gestellt. Aufgrund der abschlägigen Antwort des ZVV und der eindeutigen inhaltlichen Beurteilung sehen die VBZ keine Möglichkeit, eine solche Verbindung zu realisieren. Das Begehren wurde an der Regionalen Verkehrskonferenz (RVKZ) vom 17. Mai 2021 zurückgestellt. Die VBZ haben im Fahrplanverfahren 2024/25 erneut einen entsprechenden Antrag gestellt, der wiederum aus den oben dargelegten Gründen abgelehnt wurde. Ein Richtplaneintrag für eine Tangentialverbindung zwischen Witikon-Stettbach besteht in den aktuell gültigen Richtplänen nicht. (Der Richtplaneintrag 7.2 bezieht sich auf den Abschnitt Busstrecke Witikonerstrasse-In der Looren einschliesslich Wendeanlage In der Looren und nicht auf eine Verbindung von Witikon nach Stettbach via Katzenschwanzstrasse.) Im Zusammenhang mit der UCI-Rad- und Para-Cycling-Strassen-WM Zürich 2024 wurden verschiedene Verkehrskonzepte im Raum Witikon geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass eine Direktverbindung Witikon – Stettbach über die Buchrainstrasse aufgrund der Strassenbreite nicht möglich ist. Eine Verbindung über die Tobelhofstrasse wäre technisch nur mittels Ausbaus des im Wald liegenden Knoten Dreiwiesen-/Tobelhofstrasse möglich (ohne Ver-



bindung zum Zoo). Daher müsste eine Wendefahrt über im Klösterli oder Kirche Fluntern erfolgen. Dadurch ergibt sich für Fahrgäste von Witikon nach Stettbach keinen Reisezeitgewinn im Vergleich zu den bestehenden Angeboten. Aufgrund dieser Beurteilung zur technischen Möglichkeit und den bestehenden Analysen zum Potenzial einer solchen Verbindung zwischen Witikon kann keine direkte Buslinie zwischen Witikon und Stettbach in Aussicht gestellt werden.

Postulat GR Nr. 2019/121

Einreichende Felix Stocker und Hans Jörg Käppeli (beide SP)

Titel Grossflächige Kennzeichnung der Tramtüren für Personen mit

Kinderwagen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Türen der Trams der Zürcher Verkehrsbetriebe, die für den Einstieg von Personen mit Kinderwagen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, nach dem Vorbild der Basler Verkehrsbetriebe grossflächig als solche signalisiert werden können.

Abschreibungsantrag

Bei den neuen Flexity-Trams sind wesentlich grössere Symbole an den Türen angebracht. Neu weist die Tür 7 ein Kinderwagen-Signet auf. Die Tür 3 ist sowohl bei den Flexity- als auch bei den Cobra-Trams weiterhin mit einem Rollstuhl-Signet ausgestattet. Die VBZ haben geprüft, ob seitens Kundschaft Anpassungsbedarf gewünscht wird. Den VBZ sind – mitunter auch im Rahmen des regelmässigen Austauschs mit den Behindertenverbänden in Bezug auf die kleineren Kennzeichnungen bei den Cobra-Trams – keine negativen Rückmeldungen bekannt.

Postulat GR Nr. 2019/479

Einreichende Zilla Roose und Urs Helfenstein (beide SP)

Titel Realisierung eines öffentlichen Restaurants im neuen Gebäude

des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweid-

strasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im geplanten neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse ein Restaurant realisiert werden kann, das auch öffentlich zugänglich sein wird.

Abschreibungsantrag

Im Werkhof Herdern wird ein Personalrestaurant mit einem reduzierten Angebot im Sinne eines Bistros erstellt. Dieses Restaurant wird so geplant und realisiert, dass es während den Betriebszeiten des Werkhofs auch von aussen öffentlich zugänglich ist. Ein öffentliches Restaurant ist in der aktuellen Zonierung nicht bewilligungsfähig. Grundsätzlich ist es aber so, dass Betriebskantinen öffentlich zugänglich gemacht werden können. Nach Fertigstellung des Werkhofes wird deshalb geprüft, welche baurechtlichen Möglichkeiten für den Betrieb eines öffentlichen Personalrestaurants bestehen.

Postulat GR Nr. 2020/69

Einreichende Andreas Egli und Dominique Zygmont (beide FDP)

Titel Reduzierung der akustischen Emissionen beim nächtlichen

Gleisunterhalt der VBZ

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die beim notwendigen nächtlichen Gleisunterhalt anfallenden akustischen Emissionen reduziert werden können.

Abschreibungsantrag

Für den Erhalt der Gleisinfrastruktur in der Stadt Zürich ist es essenziell, dass gewisse Arbeiten in der betriebsfreien Zeit vorgenommen werden können. Gerade bei den nächtlichen Reprofilierungsarbeiten an Gleisen (Schienenschleifen) sind Lärmemissionen leider nicht zu verhindern. In Zusammenarbeit mit den beauftragten Dienstleistern wird alles unternommen, um die eingesetzten Maschinen stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten und dabei



Lärmemissionen im Rahmen der technischen Möglichkeit ständig weiter zu reduzieren. Die Gleisunterhaltsarbeiten auf dem Streckennetz der VBZ werden jeweils in einem offenen Verfahren über eine Laufzeit von rund fünf Jahren ausgeschrieben. Den Lärmemissionen wird darin speziell Aufmerksamkeit geschenkt, indem sie als Zuschlagskriterium bewertet werden. Konkret werden die Lärmemissionen der eingesetzten Maschinen bewertet. Je tiefer der Dezibel (dB)-Pegel einer Maschine ist, umso besser fällt die Bewertung aus. Hat ein Anbieter Maschinen mit unterschiedlichen hohen oder tiefen dB-Angaben, so wird die höchste dB-Angabe bewertet. Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) erteilt die Stadtpolizei den VBZ jährlich eine Ausnahmebewilligung für die lärmintensiven Gleisunterhaltsarbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr. Die Ausnahmebewilligung wird jeweils unter ähnlich lautenden Auflagen erteilt. Im Detail werden die VBZ während dem 1. Januar bis 31. Dezember 2024 zur Einhaltung folgender Auflagen verpflichtet:

- Die Anwohnerschaft muss bei grösseren, voraussehbaren, lärmigen Arbeiten mit einem Rundschreiben über Art, Zweck, Datum und Dauer der Ausnahmearbeiten in Kenntnis gesetzt werden. Der Stadtpolizei muss ein Exemplar dieses Rundschreibens zugestellt werden.
- Die jeweiligen Arbeitsstellen sind der Stadtpolizei nach Möglichkeit rechtzeitig zu melden.
- Es dürfen nur einwandfrei schallgedämpfte Maschinen und Geräte eingesetzt werden.
- Auf die Anwohnerschaft ist jederzeit grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Jeder vermeidbare Lärm hat zu unterbleiben.
- An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag [15. September 2024] und Weihnachtstag) dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.
- Jede dritte Nacht muss je Arbeitsörtlichkeit lärmfrei bleiben.
- Eine Kopie dieser Bewilligung muss vor Ort in geeigneter Form vorgewiesen werden können.

Postulat GR Nr. 2020/485

Einreichende Dr. Mathias Egloff und Michael Kraft (beide SP)

Titel Entschärfung der gefährlichen Wasserwalze am Höngger Wehr

durch eine Kombination von Turbine und Abflussmanagement

sowie gleichzeitiger Produktion von erneuerbarem Strom.

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit einer Kombination von Turbine und Abflussmanagement die gefährliche Wasserwalze am Höngger Wehr entschärft und gleichzeitig – namentlich im Winter – erneuerbarer Strom produziert werden kann. Eine Machbarkeitsstudie soll dabei die technischen Voraussetzungen untersuchen und klären, wie eine Zertifizierung nach naturemade star erreicht werden könnte, und ob es ökonomisch und ökologisch sinnvoll wäre.

Abschreibungsantrag

Mit einer geeigneten Ausstiegsanlage unter der Europabrücke wird sichergestellt, dass Wasserfahrzeuge und Schwimmende in grösserer Entfernung zum Höngger Wehr die Limmat verlassen (siehe Postulat 2020/531). Eine Entschärfung der Wasserwalzen ist Aufgrund der Geländesituation im Bereich der Wehre unmöglich, da die Wassermenge an dieser Stelle im Bereich von 30 bis 400 m³/s und mehr liegen und sehr schnell anschwellen kann. Die Abklärungen für ein Dotierkraftwerk sind im Gange. Dabei wird auch untersucht, ob eine mögliche Lösung ökonomisch und ökologisch sinnvoll machbar wäre und ob es nach naturemade star zertifizierbar ist.



Postulat GR Nr. 2020/531

Einreichende Urs Riklin und Matthias Probst (beide Grüne)

Titel Erhöhung der Sicherheit für Wasserfahrzeuge und Schwimmen-

de in der Limmat vor dem Höngger Wehr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Limmat die Sicherheit für Wasserfahrzeuge wie Schlauch- und Gummiboote oder auch Schwimmende vor dem Höngger Wehr erhöht und die Ausstiegsmöglichkeiten verbessert werden können.

Abschreibungsantrag

Die Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich hat im August 2020 zusammen mit dem Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) mit der Projektierung und Prüfung der Realisierbarkeit einer geeigneten Ausstiegsanlage unter der Europabrücke begonnen, da so die erwähnten Gefahrenstellen gar nicht mehr angefahren werden, sondern der Ausstieg frühzeitig und von weitem sichtbar erfolgt, was speziell für ortsunkundige Personen von grosser Bedeutung ist. Es wurden dabei auch die Fachpersonen von Grün Stadt Zürich, der Wasserversorgung der Stadt Zürich, des ewz sowie von der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG), Sektion Höngg in das Projekt integriert. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat für die Jahre 2022-2025 eine befristete Bewilligung erteilt, damit ein Provisorium errichtet werden kann. Die Massnahmen wurden während den Sommern 2022 und 2023 mittels einer Erfolgskontrolle geprüft. Es zeigte sich, dass die Ausstiegsstelle noch verbreitert werden muss, so dass dem grossen Nutzungsdruck entsprochen werden kann. Unter der Leitung des TAZ wurde ein neues Projekt ausgearbeitet, welches nun bei der Baudirektion des Kantons Zürich zur definitiven Genehmigung eingereicht worden ist. Die Realisierung der definitiven Ausstiegsanlage ist für Frühling 2025 geplant.

Postulat GR Nr. 2021/59

Einreichende Stephan Iten und Emanuel Eugster (beide SVP)

Titel Anpassung des Pilotprojekts «Pikmi» (On Demand-Angebot

öffentlicher Verkehr) bezüglich Perimeter und Zeitdauer während

der Schliessung des Gastgewerbes

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob für die Dauer der aktuellen Schliessung der Gastronomiebetriebe aufgrund der Corona-Pandemie eine Anpassung des Pilotprojekts «Pikmi» in Bezug auf Perimeter und Zeitdauer oder allenfalls eine Sistierung sinnvoll wäre. Weiter soll geprüft werden, wie die Taxiunternehmen im Pilotprojekt besser einbezogen werden können.

Abschreibungsantrag

Das Pilotprojekt wurde am 10. November 2020 gestartet und per 30. April 2022 planmässig beendet. Das Projekt hatte zum Ziel, definierte Leitfragen zum Potenzial von «on demand ride pooling» als Ergänzung zum ÖV-Angebot in der Stadt Zürich zu beantworten. Dieses konnten durch das Pilotprojekt beantwortet werden. Der Abschlussbericht wurde im Februar 2023 publiziert. Die veränderten Bedingungen rund um die Covid-19 Pandemie wurden im Projekt berücksichtigt und in die Auswertungen miteinbezogen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden per Betriebsaufnahme die Betriebszeiten angepasst (nur bis 24 Uhr) und das Bediengebiet gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Perimeter bis zum Triemlispital erweitert, um dem Spitalpersonal ein besseres Mobilitätsangebot zu ermöglichen. Auch die maximale Belegung wurde auf maximal drei Personen pro Fahrzeug eingeschränkt. Das Pilotprojekt konnte trotz den Einschränkungen, die besonders für die Gastronomie markant waren, gestartet und während des zweiten Lockdowns von Januar bis März 2021 weitergeführt werden. Der Nutzerkreis von Pikmi begrenzte sich jedoch nicht nur auf Gastronomiebesuchende. Auch das Treffen mit Freunden/Familien, die allgemeine Mobilität im Quartier wie auch der Arbeitsweg waren essenzielle Nutzungszwecke von Pikmi. Ein gesetzlich konformes Sicherheitskonzept wurde während des ganzen Betriebes eingehalten. Für Pikmi galten die gleichen Schutzbestimmungen wie für den ÖV (z. B. Maskenpflicht). Die Taxiunternehmen wurden frühzeitig über die Absicht eines Pilotprojekts, über die Genehmigung des Objektkredits und schliesslich die



Parameter des Pilotbetriebs informiert sowie informell im Rahmen der Begleitgruppe in das Projekt Pikmi miteinbezogen. Ein stärkerer Einbezug von Taxiunternehmen wird als Möglichkeit angesehen, wenn «on demand ride pooling» in einem Folgeprojekt zum Angebot der VBZ ergänzt werden soll. Aktuell ist dies nicht geplant. Das Projekt Pikmi ist als solches gelungen und konnte die definierten Leitfragen, trotz den veränderten Begebenheiten der Corona-Pandemie, beantworten.

9. Schul- und Sportdepartement

Postulat GR Nr. 2018/386

Einreichende Martin Götzl und Thomas Schwendener (beide SVP)

Titel Erweiterung der Sportanlage Eichrain mit zusätzlichen Gardero-

ben, Duschen und einer Flutlichtanlage

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Sportanlage «Eichrain» in Zürich-Seebach durch zusätzliche Garderoben mit Duschen für die Fussballspielenden und durch den Bau einer Flutlichtanlage für die sechs Tennisplätze optimaler genutzt werden kann. Zu prüfen ist auch, ob sich der Betrieb einer Traglufthalle für zwei der sechs Tennisplätze als sinnvoll erweist.

Abschreibungsantrag

Eine Erweiterung des Sportzentrums Eichrain durch den Bau zusätzlicher Garderoben und Duschen ist in der «Teilportfoliostrategie Sportbauten 2021–2030» (TPS Sport, STRB Nr. 1318/2021) enthalten und deren Umsetzung bis im Jahr 2032 vorgesehen. Gemäss aktueller Planung soll dabei der Bestand an Garderoben und Duschen um rund die Hälfte erhöht werden. Seit November 2023 bestehen die rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Betriebszeit der Anlage von 21.00 Uhr auf neu 22.00 Uhr zu verlängern. Mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Garderoben- und Duschen wird die Betriebszeiten des Sportzentrums Eichrain auf 22.00 Uhr verlängert und für den Rasensport der Dreischichtbetrieb eingeführt. Damit kann die Trainingskapazität im Rasensport um fünfzig Prozent erhöht werden.

Von den bestehenden sechs Tennisplätzen auf der Anlage sind zwei seit der Saison 2022 mit einer Beleuchtung ausgerüstet. Die Beleuchtung der übrigen vier Plätze ist in Abhängigkeit der verfügbaren Finanzmittel innerhalb der nächsten fünf bis sechs Jahren vorgesehen.

In der Raumbedarfsstrategie Sport (RBS), die der Stadtrat im Januar 2017 zur Kenntnis genommen hat, wurde der ausgewiesene Bedarf nach Wintertennis-Angeboten festgehalten. Dieser Bedarf soll prioritär mittels Überdachung bestehender städtischer Tennisplätze aufgefangen werden. Dabei soll die Unterstützung privater Initiativen im Vordergrund stehen.

Im Rahmen einer von Grün Stadt Zürich und dem Sportamt in Auftrag gegebenen externen Studie erfolgte im Frühjahr 2017 eine Auslegeordnung bezüglich Wintertauglichkeit der Tennisanlagen, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Diese Auslegeordnung zeigte auf, dass die bestehenden Tennisplätze im Sportzentrum Eichrain für die Überdachung mit einer Traglufthalle in Frage kommen. Dies wurde den Tennisclubs, die auf dieser oder umliegenden Anlagen aktiv sind, kommuniziert. Seitens dieser Vereine wurde bis anhin noch kein verbindliches Interesse an der Erstellung einer Überdachung angemeldet. Sollte ein entsprechendes Projekt initiiert werden, müsste die Bewilligungsfähigkeit einer oder mehrerer Traglufthallen auf dem Sportzentrum Eichrain zusammen mit dem Grundeigentümer der Flächen – dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) – geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr. 2019/481

Einreichende Patrik Maillard und Dr. David Garcia Nuñez (beide AL)

Titel Evaluiertes Pilotprojekt für eine Späterlegung der ersten Morgen-

lektion auf Sekundarstufe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen eines evaluierten Pilotprojekts die erste Morgenlektion in der Sekundarstufe in der Regel von 07:30 auf 08:20 verschoben werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat und die Schulpflege (ZSP) haben ein ähnliches Vorhaben im Rahmen der Einzelinitiative GR Nr. 2020/267 von Annick Hess betreffend Späterlegung des Unterrichts am Morgen an den Volksschulen der Stadt Zürich unter Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen geprüft. In diesem Zusammenhang wurden die Möglichkeiten zur Späterlegung des Vormittagsunterrichts mit Fokus auf die gesamte Sekundarstufe geprüft.

Die Rahmenbedingungen der Stundenpläne einschliesslich Lektionen- und Pausenzeiten werden im Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) und der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) verbindlich geregelt. Insbesondere § 26 Abs. 3 VSV ist zu beachten. Dieser Passus regelt, dass die Blockzeiten grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr dauern. Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) und die Ausführungsbestimmungen dazu (AVTS, AS 412.118) enthalten auf kommunaler Ebene weitere Bestimmungen zum Stundenplan. Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat zudem Kriterien zur Stundenplangestaltung publiziert. In Bezug auf die Sekundarstufe sind 5 Lektionen pro Vormittag (mit Wirtschaft, Arbeit, Hauswirtschaft [WAH] 6 Lektionen), bis zu 4 Lektionen pro Nachmittag und 9 Lektionen für Ganztage zumutbar.

Der Gemeinderat hat in Art. 13 Abs. 1 VTS die Mittagsdauer für die gebundenen Mittage an den Tagesschulen definiert. Sie dauert 80–100 Minuten. Art. 16 AVTS präzisiert Art. 13 Abs. 1 VTS. Art. 16 Abs. 2 AVTS hält fest, dass die gebundenen Mittage für die Schule einheitlich gleich lang sind und für alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig stattfinden. Diese Regelung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder über Mittag zu Hause betreuen wollen, verbessern. Art. 16 Abs. 3 AVTS regelt sodann, dass bei Schulen, die neben der Kindergarten- und Primarstufe auch die Sekundarstufe umfassen, die Mittagsdauer und Mittagszeit für die Sekundarstufe von den übrigen Schulstufen unterschiedlich festgelegt werden können (Art. 16 Abs. 3 AVTS). Eine Verkürzung der Mittagspause auf weniger als 80 Minuten auf der Sekundarstufe ist jedoch nicht möglich, da Art. 13 Abs. 1 VTS eine minimale Dauer von 80 Minuten vorgibt (vgl. ZSPB Nr. 5/2023). Mit dieser Mindestdauer soll gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler, die von den gebundenen Mittagen abgemeldet sind, über Mittag nach Hause können.

Wie in der Weisung GR Nr. 2022/44 (Seite 4) ausgeführt, müssen in der Stadt Zürich 5 Vormittags-Lektionen möglich sein. Aus dem oben gesagten geht hervor, dass somit die erste Lektion um 7.30 Uhr beginnen muss.

Die Anzahl Pflichtlektionen betragen in der 1. Sekundarklasse 35, in der 2. Sekundarklasse 34 und in der 3. Sekundarklasse 32–36 Wochenlektionen. Weiter erhalten die Tagesschulen zusätzliche kommunale Ressourcen für Aufgabenstunden in der Höhe von 2 Wochenstunden pro Sekundarklasse. Würde der Unterrichtsbeginn auf 8.20 Uhr gelegt mit Auffangzeit ab 8 Uhr und Unterrichtsschluss um etwa 12 Uhr, ergäbe das für die Sekundarschule folgende Stundenplanbeispiele. In diesen sind die maximal zur Verfügung stehenden Aufgabenstunden nicht abgebildet:



1. Sekundarklasse (35 WL)							
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag			
08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05			
09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00			
10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00			
11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55			
11.55 - 13.15 80 min. Mittagspause	11.55 - 13.15 80 min. Mittagspause		11.55 - 13.15 80 min. Mittagspause	12.00 - 12.45 3. Lektion WAH			
				Mittagspause			
13.15 - 14.00	13.15 - 14.00		13.15 - 14.00	13.15 - 14.00			
14.10 - 14.55	14.10 - 14.55		14.10 - 14.55	14.10 - 14.55			
15.05 - 15.50	15.05 - 15.50		15.05 - 15.50	15.05 - 15.50			
16.00 - 16.45	16.00 - 16.45		16.00 - 16.45				
16.50 - 17.35		-					

2. Sekundarklasse (34 WL)							
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag			
08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05			
09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00			
10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00			
11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55			
11.55 - 13.15	11.55 - 13.15		11.55 - 13.15	11.55 - 13.15			
80 min.	80 min.		80 min.	80 min.			
Mittagspause	Mittagspause		Mittagspause	Mittagspause			
13.15 - 14.00	13.15 - 14.00		13.15 - 14.00	13.15 - 14.00			
14.10 - 14.55	14.10 - 14.55		14.10 - 14.55	14.10 - 14.55			
15.05 - 15.50	15.05 - 15.50		15.05 - 15.50	15.05 - 15.50			
16.00 - 16.45	16.00 - 16.45		16.00 - 16.45				
16.50 - 17.35							

3. Sekundarklasse (32-36 WL)							
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag			
08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05	08.20 - 09.05			
09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00	09.15 - 10.00			
10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00	10.15 - 11.00			
11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55	11.10 - 11.55			
11.55 - 13.15	11.55 - 13.15		11.55 - 13.15	11.55 - 13.15			
80 min.	80 min.		80 min.	80 min.			
Mittagspause	Mittagspause		Mittagspause	Mittagspause			
13.15 - 14.00	13.15 - 14.00		13.15 - 14.00	13.15 - 14.00			
14.10 - 14.55	14.10 - 14.55		14.10 - 14.55	14.10 - 14.55			
15.05 - 15.50	15.05 - 15.50		15.05 - 15.50	15.05 - 15.50			
16.00 - 16.45	16.00 - 16.45		16.00 - 16.45	16.00 - 16.45			
16.50 - 17.35		=		16.50 - 17.35			
	_						
Unterricht	WAH 1. Sek	Wahlfach 3. Sek	Mittagspause	Aufgabenstunde			

Im Fach WAH kann, muss aber nicht gekocht und gegessen werden.

Die Sachkommission PRD/SSD hat an mehreren Sitzungen die Weisung GR Nr. 2022/44 behandelt. Dabei hat sie unter anderem drei Schulen eingeladen, die sich intensiv mit der Späterlegung des Unterrichtsbeginns auseinandergesetzt haben:

- Die Schule Uetikon am See hat in einem partizipativen Prozess mit den Schülerinnen und Schülern die Späterlegung des Unterrichts behandelt. Es resultierte, dass jeweils am Montag und Freitag der Unterricht um 8.15 Uhr beginnt. An den übrigen Tagen beginnt er um 7.30 Uhr. Damit der Nachmittagsunterricht nicht zu spät endet, wurde am Montag und Freitag die Mittagspause auf 50 Minuten reduziert.
- Die Sekundarschule Gossau SG hat Unterrichtsbeginn um 8.30 Uhr, was gemäss eigener Aussage schweizweit fast einzigartig ist. Allerdings muss auch Gossau SG Lektionen vor 8.30 Uhr ansetzen. Es sind dies Lektionen für betreutes Lernen, Sport und Musik. Gossau SG kann weiter eine fünfte Lektion über Mittag ansetzen. Grundsätzlich dauert die Mittagspause von 12.00 bis 13.45 Uhr. Angenommen, die Frühlektion dauert bis 8.25 Uhr, würde sie um 7.40 Uhr beginnen.
- Die Schule Leutschenbach hat im Rahmen der Pilotphase der Tagesschule ein Modell mit Unterrichtsbeginn um 8.00 Uhr erprobt. Auf der Sekundarstufe und teilweise auf der Mittelstufe dauerte die fünfte Lektion bis 12.30 Uhr. In Primarschulen und in gemischten Schulen (Sekundarschulen und Primarschulen) ist dies mit den Bestimmungen gemäss VTS und AVTS jedoch nicht mehr möglich. Zudem haben sich die umliegenden Schulen nach der Schule Leutschenbach organisiert, um beispielsweise die Wasserflächen für den Schwimmunterricht optimal zu nutzen. Ein genereller Schulbeginn um 8 Uhr ist im Schulkreis Schwamendingen nicht möglich.



Fazit

Keine der eingeladenen Schulen kann den späten Unterrichtsbeginn an fünf Tagen die Woche konsequent umsetzen. Dies, obwohl Gossau SG und Uetikon am See mehr Spielraum bei der Gestaltung der Mittagspause haben. Aus den oben aufgeführten Stundenplanbeispielen und aus den Ausführungen zur Weisung GR Nr. 2022/44 geht hervor, dass dies in der Stadt Zürich auch nicht möglich ist.

Allerdings ist es auch den Sekundarschulen der Stadt Zürich unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen an so vielen Tagen wie möglich erlaubt und es ist erwünscht, mit dem Unterricht um 8.20 Uhr zu beginnen. Das wird bereits heute praktiziert. Das Gleiche gilt für die Primarschulen ab der 4. Klasse. Auch sie sollen so wenig wie möglich den Unterrichtsbeginn auf die erste Morgenlektion legen.

Im Rahmen der Weisung GR Nr. 2022/44 und der Diskussionen in der Sachkommission PRD/SSD wurde das Anliegen der Späterlegung der Unterrichtsbeginns ausführlich diskutiert, ohne eine adäquate Möglichkeit der Umsetzung unter den Rahmenbedingungen der Stadt Zürich zu finden. Die Ausführungen oben zeigen, dass die Späterlegung des Unterrichtsbeginns ausführlich geprüft wurde. Dabei hat sich gezeigt, dass dies in der Stadt Zürich wie andernorts nicht generell möglich ist.

Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2019/519

Einreichende Nicole Giger (SP) und Sven Sobernheim (GLP)

Titel Öffnung der offenen Rennbahn Oerlikon für weitere ergänzende

Nutzungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Areal der offenen Rennbahn Oerlikon ohne Einschränkung der bestehenden Nutzung für weitere ergänzende Nutzungen geöffnet werden kann. Dabei sind Velo-nahe Nutzungen wie Pump-Tracks, oder ähnliches zu bevorzugen. Quartierversorgende Nutzungen sind ebenso denkbar.

Abschreibungsantrag

Auf der Offenen Rennbahn Oerlikon werden bereits heute neben Radrennen velonahe Nutzungen ermöglicht. Unter der Woche finden täglich Trainings, Nachwuchskurse und kleinere Radsport-Veranstaltungen statt. Zu den durchgeführten Veranstaltungen zählen «Kids on track», ein Rundenzeitfahren für Kinder und Jugendliche von fünf bis fünfzehn Jahren, und «Züri Velo-Sprint», ein kostenloses Zeitfahren über eine Bahnrunde für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene. An den Wochenenden finden zudem regelmässig diverse Trainings, Kurse oder Veranstaltungen statt.

Bei allen Veranstaltungen und Nutzungen haben die Sicherheit der Sporttreibenden sowie diejenige des Publikums höchste Priorität. Zudem sollen die Veranstaltungen den ordentlichen Betrieb der Rennbahn nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Postulanten weisen zu Recht darauf hin, dass die Rennen am Dienstagabend gut besucht und viele Oerliker*innen stolz auf diesen geschichtsträchtigen Ort sind.

Die von Postulant*innen kritisierte Umzäunung ist aus Gründen der Sicherheit der Fahrer*innen leider zwingend notwendig. Im Sommerhalbjahr muss die Anlage täglich von Glasscherben und anderem Unrat gereinigt werden. Selbst kleinste Scherben können sowohl im Trainings- wie auch im Rennbetrieb zu schweren Unfällen führen. Ohne eine Umzäunung der Anlage wäre mit wesentlich mehr Glasscherben, Unrat und Vandalismus zu rechnen. Im Interesse der Sicherheit der Sporttreibenden muss deshalb an der bestehenden Umzäunung der gesamten Anlage festgehalten werden.

Zurzeit prüft die Stadt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie den Bau eines neuen Schulhauses an der Dörflistrasse, unmittelbar neben der Offenen Rennbahn Oerlikon. Hierbei wird eine



gesamtheitliche Weiterentwicklung des Standorts verfolgt, unter Ausschöpfung des Potenzials aus der Kombination von Schul-, Rennbahn- und Quartiernutzung. Inwiefern der Standort für quartierversorgende Nutzungen in Frage kommt, wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie ermittelt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2020/186

Einreichende Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP)

Titel Evaluation betreffend Erreichen der Bildungsziele in der öffentli-

chen Sekundarschule

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Erreichen der Bildungsziele in der öffentlichen Sekundarschule in der Stadt Zürich überprüft werden kann. Bei einer solchen Evaluation sollen Bezüge zu soziodemographischen Merkmalen wie Geschlecht, soziale Herkunft, Migrationshintergrund sowie zur schulischen Organisation (z.B. gemischte Sek A/B-Klassen) hergestellt werden.

Abschreibungsantrag

Ausgangslage

Eine breit angelegte Evaluation der Erreichung der Bildungsziele in den Sekundarschulen der Stadt Zürich wird nicht zusätzlich zur Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) der EDK in Auftrag gegeben. Dies hat folgende Gründe:

- Die Forschungsliteratur der letzten Jahrzehnte zeigt konsistent die Abhängigkeit des Bildungserfolgs vom sozio-ökonomischen Hintergrund der Schüler und Schülerinnen. Insbesondere die Vertiefungsanalyse zur letzten ÜGK für den Kanton Zürich (Herzing et al., 2022) validiert diesen Befund eindrücklich.
- 2. Im ersten Halbjahr 2023 fand die ÜGK-Schulsprache auf Sekundarstufe (11. Schuljahr gemäss HarmoS-Konkordat) statt. Gerne wollte das Schulamt dem von der EDK beauftragten Interfaculty Center of Educational Research (ICER) der Universität Bern für die Stadt Zürich eine Stichprobenerweiterung und Abfrage des zusätzlichen Attributs «gemischte Sekundarschule (Sek)» in Auftrag geben. Damit hätte eine konkrete Aussage zur Erreichung der Bildungsziele in Abhängigkeit von der Sek-Abteilung für den Kanton Zürich mit einem validen Messinstrument getätigt werden können. Aufgrund des HarmoS-Konkordats bzw. gemäss Organisationsreglement über die Durchführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen der EDK vom 8. Mai 2014 ist jedoch eine Auswertung auf Gemeindeebene unzulässig. Voraussetzung wäre die Zustimmung der Bildungsdirektion des Kanton Zürich zur Erweiterung des Attributs «Gliederung der Sek I» um die Merkmale zur gemischten Sek-Abteilung gewesen. Diese Zustimmung wurde nicht erteilt.
- 3. Alternativ wurde daher in Kooperation mit Statistik Stadt Zürich eine Verknüpfung der Steuerdaten und der Strukturerhebungsdaten der Eltern der derzeitigen Sek-Schülerinnen und -Schüler und der heute 30-jährigen durchgeführt. Damit sollen die wissenschaftlichen Befunde zur Abhängigkeit des Bildungserfolgs vom sozioökonomischen Hintergrund repliziert werden.

Ergebnisse

Die Daten zeigen – konsistent zur Literatur –, dass in der Stadt Zürich verstärkt durch die Segregation (Bevölkerungsstruktur in den einzelnen Quartieren) die Polarisierung (Kumulation von Herkunftseffekten wie sozioökonomischer Status, Erstsprache, Migrationshintergrund) in der gegliederten Sek I deutlich höher ist als in der gemischten Sek I (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).



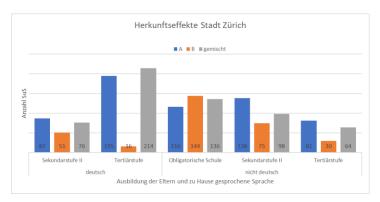


Abbildung 1: Herkunftseffekte Stadt Zürich (N=1 521)

Kinder, deren Eltern eine tertiäre Ausbildung abgeschlossen haben und zu Hause Deutsch sprechen, besuchen überwiegend eine Sek A oder eine gemischte Sek. Kinder, deren Eltern einen obligatorischen Schulabschluss haben und zu Hause nicht Deutsch sprechen, besuchen am häufigsten eine Sek B. Die Konzentration der höheren Bildungsaspiration in der gemischten Sek ist ein Hinweis auf die Segregation in der Stadt Zürich, da gemischte Sek-Abteilungen v. a. in den Schulkreisen Zürichberg, Waidberg und Limmattal zu finden sind.



Abbildung 2: Ökonomischer Hintergrund (Steuerquantil) der Sek B-Schülerinnen und -Schüler in der Stadt Zürich (N=1 206)

Ergänzend zu Abbildung 1 wird deutlich, dass sich nicht nur die Sprache und die Bildungsaspiration der Eltern darauf auswirkt, welche Sek-Abteilung die Schülerinnen und Schüler besuchen, sondern auch der ökonomische Hintergrund. Der grösste Teil der Schülerinnen und Schüler, die eine Sek B besuchen, kommt aus Haushalten mit eher niedrigem Einkommen (Steuerquantile 1 oder 2).

Derselbe Effekt zeigt sich in Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus: Fast 60 Prozent der Kinder von Asylsuchenden oder Flüchtlingen besuchen eine Sek B, der Anteil bei Aufenthaltsstatus B beträgt noch knapp 47 Prozent.

Aufgrund der Abhängigkeit des Bildungserfolgs vom sozioökonomischen Hintergrund kann, analog zu den Ergebnissen von PISA, der ÜGK, der TREE-Studie (Gomensoro et al., 2017; Scharenberg et al., 2014; Gomensoro & Meyer, 2021) oder von Moser (2008), der Bildungserfolg abgeschätzt werden: Der Leistungszuwachs für lernstarke Schülerinnen und Schüler ist in den homogenen Sek-Abteilungen (Sek A oder Gymnasium) höher als für langsam lernende Schülerinnen und Schüler in homogenen Abteilungen (Sek B), während der Bildungszuwachs für langsam lernende Schülerinnen und Schüler gewinnen in der gemischten Sek höher ist. Lernstarke Schülerinnen und Schüler gewinnen in homogenen Abteilungen und langsam lernende Schülerinnen und Schüler gewinnen in gemischten Abteilungen.



Einschränkend ist anzumerken, dass gemischte Sek I-Abteilungen vorrangig in den Schulkreisen Waidberg, Zürichberg und Limmattal geführt werden. In diesen Schulkreisen ist die Segregation in Hinblick auf sozial privilegierte Haushalte besonders hoch, wie auch die Gymnasiums-Quote (vgl. Abbildung 3) zeigt.

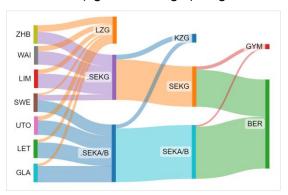


Abbildung 3: Übertritte je Schulkreis Abkürzungen: LZG = Langzeitgymnasium; KZG = Kurzzeitgymnasium; GYM = Gymnasium; SEKG = gemischte Sekundarabteilung; SEK A/B = getrennt geführte Sekundarabteilungen (als A oder B); BER = Berufsausbildung

Quelle: Zahlen & Fakten in der Bildung | Kanton Zürich (zh.ch)

Herzing et al. 2022 konnten für den Kanton Zürich zeigen, dass praktisch alle Schülerinnen und Schüler am Gymnasium und im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt ein höherer Anteil an Sek A-Schülerinnen und -Schülern die Bildungsziele erreichen. Dass in Zürich relativ mehr Schülerinnen und Schüler der Sek A die Bildungsziele erreichen wird, auf deren sozio-ökonomischen Hintergrund zurückgeführt: Etwa 29 Prozent der Schülerinnen und Schüler stammen aus sozial privilegierten Haushalten. Da die Gymnasiums-Quote im Kanton Zürich bei 21 Prozent liegt, können nicht alle Schülerinnen und Schüler dieses besuchen. Sozial privilegierte Herkunft ist mit besseren Schulleistungen assoziiert (vgl. Abbildung 4).

Gleichzeitig gibt es im Vergleich zum Schweizer Mittel im Kanton Zürich einen höheren Anteil an langsam lernenden Schülerinnen und Schülern mit kumulierten Risikofaktoren (sozioökonomischer Status, Erstsprache, Migrationshintergrund), die die Bildungsziele nicht erreichen. Auch das wird auf die Segregation und Polarisierung im gegliederten Sek-System zurückgeführt: Im Kanton Zürich sind 82 Prozent der Varianz im Erreichen der Grundkompetenzen auf die Merkmale der sozialen Herkunft zurückzuführen, nur 18 Prozent erklären sich aufgrund von Unterschieden zwischen den Schulen (Herzing et al., 2022). Und hier sind wiederum v. a. die Unterschiede zwischen den Lehrpersonen bedeutsam.

Unterstützt wird diese Aussage auch von Moser (2008), der als Argument für eine Leistungsdifferenzierung (gegliederte Sek I) anführt, dass der Lernerfolg durch spezifische Curricula und Lehr-Lernmethoden aller Lernenden in homogenen Leistungsgruppen erhöht wird. Hingegen besteht gleichzeitig die Gefahr, dass in homogenen Gruppen (gegliederte Sek I) in Folge der Kumulation von Risikofaktoren und langsam lernenden Schülerinnen und Schülern (Polarisierung) der Leistungsabstand zu den Lernstarken grösser wird (höhere Varianz). Oder, wie Herzing et al. (2022) es ausdrücken, profitieren Kinder stärker von ihrer sozial privilegierten Herkunft, wenn sie Schulen mit einem höheren Leistungsniveau (gegliederte Sek I) besuchen.



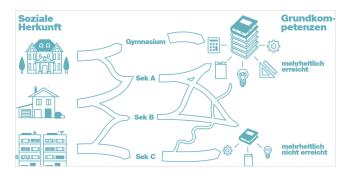


Abbildung 4: Erreichung Bildungsziele Kanton Zürich (Herzing et al, 2022)

Eine Kausalaussage ist für die Stadt Zürich wegen der Multifaktorität aus den vorliegenden Daten nicht möglich.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die für den Kanton Zürich identifizierten Merkmale der sozialen Herkunft, die einen bedeutsamen Einfluss auf die Erreichung der Bildungsziele haben, auch in der Stadt Zürich ausgeprägt sind: In Schulen, die in Quartieren liegen, in denen hauptsächlich sozial benachteiligte Haushalte (Segregation) angesiedelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Gliederung der Sek I aufgrund der Polarisierung den Bildungserfolg der langsam lernenden Schülerinnen und Schüler negativ beeinflusst, eine heterogene Sek I hingegen diesen Effekt abschwächen würde. Umgekehrt profitieren die Schülerinnen und Schüler in Zürichberg und Waidberg (sozial privilegierte Haushalte) überproportional vom Gymnasium, ebenso profitieren die langsam lernenden Schülerinnen und Schüler in den gemischt geführten Abteilungen. Das könnte einen Beitrag zur Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit leisten.

Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen die Abschreibung des Postulats, da eine wissenschaftliche Evaluation der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der Sekundarabteilung und vom sozioökonomischen Hintergrund mit der ÜGK und PISA abgedeckt ist. Die Analyse des Schulamts in Kooperation mit Statistik Stadt Zürich zeigt, dass Einflussfaktoren auf den Bildungserfolg in der Stadt Zürich jenen im Kanton Zürich entsprechen und daher von einer zusätzlichen Analyse keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden können.

Literatur

Gomensoro, A., et al. (2017). Erwerbssituation im Alter von dreissig Jahren. Ergebnis-Update der Schweizer Längsschnittstudie TREE. Bern:TREE

Scharenberg, K., et al. (2014). Ausbildungsverläufe von der obligatorischen Schule ins junge Erwachsenenalter: die ersten zehn Jahre. Ergebnisübersicht der Schweizer Längsschnittstudie TREE, Teil I. Basel: TREE.

Gomensoro, A. (2021). Ergebnisse zu TREE 2: Die ersten zwei Jahre. Bern: TREE.

Moser, U. (2008). Schulsystemvergleich, Gelingensbedingungen für gute Schulleistungen. Zürich:Institut für Bildungsevaluation.

Herzing, J. M. E., Seiler, S., Benz, R. & Erzinger, A. B. (2022). Die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen in der Schweiz: Porträt des Kantons Zürich. Vertiefungsanalysen der Daten der ÜGK-Erhebungen 2016. Bern: Interfaculty Centre for Educational Research (ICER), Universität Bern.



Postulat GR Nr. 2021/99

Einreichende Dr. Balz Bürgisser und Selina Walgis (beide Grüne)

Titel Förderung der Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrper-

sonen und den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein regelmässiger Austausch und eine Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrpersonen und den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen gefördert werden kann. Dabei sollen erhebliche Aufwände entschädigt werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat und die Schulpflege (ZSP) teilen die Auffassung des Postulats, dass der HSK-Unterricht wertvoll für die Sprachenwicklung und Integration der mehrsprachigen Kinder und Jugendlichen ist.

Auf kantonaler Ebene ist Folgendes festgehalten. Gemäss § 15 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) ist der HSK-Unterricht ein ergänzendes Angebot zur Volksschule. In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes (§ 13 Abs. 1 Volksschulverordnung [VSV, LS 412.101]). Träger der Kurse sind die Botschaften und Konsulate der Herkunftsländer (§ 13 Abs. 2 VSV). Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen (§ 13 Abs. 4 VSV). Die Rechtsfolgen, die aus einer Anerkennung von HSK-Unterricht durch das Volksschulamt (VSA) resultieren, ergeben sich aus § 14 VSV. Organisation und Durchführung der Kurse sind Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen (§ 14 Abs. 4 VSV).

Die Zusammenarbeit des Volkschullehrpersonals ist – als Teil der Bestimmungen über den «Berufsauftrag» – in § 18b Lehrpersonalgesetz (LPG, LS 412.31) geregelt:

Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen. Sodann halten §§ 19 und 19b LPG fest: «Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18c und [...]» sowie «Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–18c fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.»

- § 10b Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) führt § 18b, 19 und 19b LPG näher aus:
- ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18b LPG jährlich 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.
- ² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.

Wie oben ausgeführt (vgl. § 14 Abs. 4 VSV), sind HSK-Lehrpersonen nicht bei der Stadt angestellt und damit keine Lehrpersonen im Sinne der Gesetzgebung über das Lehrpersonalrecht. Das Lehrpersonalgesetz gilt lediglich für an der Volksschule tätige Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (vgl. § 1 Abs. 1 LPG). Unter «Personen im Umfeld der Schule» oder «weitere Fachpersonen im schulischen Umfeld» können sie aber subsumiert werden.

Das kantonale Recht sieht also die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Schulumfeld tätigen Personen in relativ allgemeiner Form vor, wobei den Lehrpersonen Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden. Ebenfalls auf kantonaler Ebene hält das VSA im Leitfaden «Das HSK-System im Kanton Zürich, Leitfaden für Trägerschaften und Lehrpersonen von anerkannten Kursen in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)» (Seiten 10 und 11) fest,



dass die oder der HSK-Verantwortliche die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen der Volksschule und HSK fördert. Die Regelklassenlehrpersonen pflegen den Kontakt mit den HSK-Lehrpersonen. Die Schulleitung pflegt den Kontakt mit den HSK-Lehrpersonen und fördert die Kooperation zwischen HSK- und Regelklassenlehrpersonen. Was davon das VSA als verpflichtend ansieht, wird im Dokument allerdings nicht restlos geklärt.

Im Lehrplan Volksschule des Kantons Zürich findet sich unter «<u>Didaktik der Mehrsprachigkeit</u>» ebenfalls eine Empfehlung zur Zusammenarbeit: *Mehrsprachigkeit kann in allen Fachbereichen gefördert und genutzt werden. Zugleich kann durch die Zusammenarbeit von Lehrpersonen der Regelklassen mit Lehrpersonen des DaZ-Unterrichts und der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur HSK die gezielte Sprachförderung koordiniert und verstärkt werden.*

Zusammenfassend bestehen somit aus rechtlicher und fachlicher Sicht seitens Volksschule nur allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit. Dennoch ist die Zusammenarbeit verpflichtend und es werden dafür Arbeitsstunden angerechnet. Der Zusammenarbeit zwischen HSK-und DaZ- bzw. Klassenlehrpersonen sind, wie in der Begründung des Postulats aufgezeigt, insofern Grenzen gesetzt, als dass in HSK-Klassen Schülerinnen und Schüler aus diversen Klassen und gar von ausserhalb der Stadt Zürich unterrichtet werden. Es kann sich deshalb nur um eine punktuelle Zusammenarbeit handeln. Die Schulen der Stadt Zürich haben für sich je eine Praxis entwickelt, welche den Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht. Aus Sicht von Stadtrat und Schulpflege braucht es kein zusätzliches Anreizsystem für eine intensivere Zusammenarbeit. Dies auch unter Berücksichtigung der anhaltend angespannten Belastungssituation der Schulen. Da wo eine Zusammenarbeit richtig und sinnvoll ist, findet sie bereits heute statt.

Der Stadtrat sowie die ZSP beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2021/452

Einreichende Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP)

Titel Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschul-

behörden an den Volksschulen mindestens in der Höhe der

bisherigen Stunde

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Kontingente für Besuche an den Volksschulen bei der Revision der «Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES)» so festgelegt werden können, dass den Mitgliedern der Kreisschulbehörden mindestens gleich viele Stunden für Besuche zur Verfügung stehen wie bisher (ohne Berücksichtigung der Besuche im Rahmen der MAB).

Abschreibungsantrag

Die Kreisschulbehörden (KSB) üben die Aufsicht über die Schulen der städtischen Volksschule und deren Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen aus (§ 42 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100]; Art. 4 Organisationsstatut [OS, AS 412.103]; Art. 33 Abs. 1 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich [VO KB, AS 410.130]). Zur Aufsichtstätigkeit der KSB gehört auch die Durchführung von Schulbesuchen (§ 42 Abs. 2 VSG). Seit dem 1. Januar 2021 verlangt das kantonale Volksschulrecht nicht mehr, dass «flächendeckend» jede Lehrperson mit einem Mindestpensum von 10 Wochenlektionen bzw. mit einem Mindestbeschäftigungsgrad von 35 Prozent jährlich von einem Mitglied der Kreisschulbehörde besucht wird. Das VSG schreibt Schulbesuche als Aufsichtsmittel in § 42 Abs. 2 zwar weiterhin zwingend vor: «Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.». Es macht aber keine quantitativen Vorgaben mehr. Damit sollte der Schulpflege «bei der Gestaltung und Durchführung der Schulbesuche ein grösserer Handlungsspielraum» ermöglicht werden (RRB Nr. 1199/2018).



Die Zuständigkeit für die Definition der Formen sowie der Durchführung von Schulbesuchen im Rahmen des übergeordneten Rechts liegt bei der Schulpflege. Entsprechend hat die Schulpflege geprüft, wie viele Besuche welcher Art notwendig sind und wie diese zu organisieren sind. Die Schulpflege hat in der Folge im mit ZSPB Nr. 17/2022 neu erlassenen Schulbesuchsreglement (AS 412.160) folgende Grundsätze verankert.

- Es werden Klassen nicht mehr Lehrpersonen sowie die Betreuung einer Schule nicht mehr einzelne Betreuungseinrichtungen (Horte) – besucht, wobei eine Schule jeweils mehrere Betreuungseinrichtungen umfasst.
- Für die Besuche der Klassen werden maximal 3 Stunden pro Klasse (statt wie bisher 3 Stunden pro zu besuchende Lehrperson), für die Besuche der Betreuung maximal 10 Stunden pro Schule (statt wie bisher drei Stunde pro zu besuchenden Hort) eingesetzt.

Die Schulpflege ist überzeugt davon, dass durch diese Neuregelung der wichtige Bezug der Behördenmitglieder zum Schulalltag weiterhin gewährleistet ist. Die Schulpflege sieht aber – anders als im Postulat gefordert wird – nicht mehr Besuche im gleichen Umfang wie bisher vor, als noch flächendeckend alle Lehrpersonen besucht werden mussten. Es wird erwartet, dass die zukünftige Durchführung der Besuche in den Schulen künftig nur noch rund 70 Prozent der bisherigen Stunden benötigt.

Während die Schulpflege die Vorgaben für die Durchführung der Besuche in den Schulen zuständig ist, legt der Stadtrat die dafür anfallende Entschädigung fest. Im Nachgang zum Erlass des Schulbesuchsreglements durch die ZSP hat der Stadtrat mit STRB Nr. 407/2022 die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES, AS 177.541) an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei hat der Stadtrat wie bisher Maximalkontingente festgelegt.

Nachdem die rechtlichen Bestimmungen zu den Besuchen der Schulen durch die Schulpflege angepasst sind, beantragen Stadtrat sowie die Schulpflege die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2021/462 Einreichende AL-Fraktion

Titel Unterstützung des Übergangs zur integrativen Tagesschule

mit dem Ausbau der Schulassistentinnen und Schulassistenten auf den vom Volksschulamt angegebenen Richtwert

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit dem Ausbau der Schulassistent*innen auf den vom Volksschulamt angegeben Richtwert (eine Vollzeitstelle pro 6 Klassen) der Übergang zur starken integrativen Tagesschule unterstützt werden kann. Im Budget und Finanzplan sollen die Personalressourcen so eingestellt werden, dass der Ausbau im Schuljahr 2026/27 abgeschlossen ist. Ergänzend soll geprüft werden, wie Fachpersonen Betreuung die Möglichkeit gegeben werden kann, zum FaBe-Lohn im Unterricht eingesetzt zu werden.

Abschreibungsantrag

Klärung der Begriffe als Vorbemerkung

- Die Schulassistenz gemäss Volksschulamt (SA VSA) unterstützt die Lehrperson in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Sie darf keine Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sowie die Unterrichtstätigkeit übernehmen.
- Die Klassenassistenz der Stadt Zürich (KA STZH) unterstützt Lehr- und Fachpersonen sowie Schülerinnen und -schüler im Rahmen der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder im Rahmen der Regelschule. Sie entspricht in etwa der SA VSA, jedoch mit etwas weniger anspruchsvollen Aufgaben und weniger hohen Anforderungen.
- Die Schulassistenz der Stadt Zürich (SA STZH) unterstützt und entlastet das Lehr- und Betreuungspersonal in p\u00e4dagogischen, betreuerischen und organisatorischen Aufgaben.



Sie wird demnach im Unterricht und in der Betreuung eingesetzt. Sie kann auch im Rahmen von ISR im Unterricht und in der Betreuung eingesetzt werden. Die Ressourcen für die SA STZH setzen sich aus den Ressourcen für KA STZH und pädagogische Betreuungsassistenzen (BA) zusammen.

Bei den Schulassistenzen im Sinne des Postulats handelt es sich um KA STZH.

Nach diesen Vorbemerkungen wird das Postulat wie folgt beantwortet:

Der Gemeinderat hat mit GRB Nr. 368 vom 10. Dezember 2021 zum Budget 2022 in Verbindung mit GRB Nr. 462 vom 10. Dezember 2021 festgelegt, dass die Stellenwerte (STW) für KA STZH bis zum Schuljahr 2026/27 schrittweise auf das vom Volksschulamt festgelegte maximale Verhältnis von einem STW SA VSA pro sechs Klassen erhöht werden sollen. Geplant waren jährliche Ausbauschritte von 35 bis 40 STW KA STZH. Mit dem Budget 2022 wurde auf das Schuljahr 2022/23 mit der Erhöhung der KA STZH um 35 STW ein erster Ausbauschritt gemacht. Mit dem Budget 2023 (Schuljahr 2023/24) erfolgte der zweite Ausbauschritt um 40 STW KA STZH.

Zudem hat der Gemeinderat mit dem Budget 2023 (siehe Weisung GR Nr. 2022/438) die STW SA STZH um 70 erhöht. Die Einführung der SA STZH konnte von der Schulpflege (ZSP) jedoch nicht auf das Schuljahr 2023/24 beschlossen werden (siehe unten). Sie beschloss in der Folge, die 70 STW SA STZH in 77,3 STW KA STZH umzuwandeln. Mit dieser Umwandlung wurde der Ausbau der STW KA STZH massiv beschleunigt. Die Vorgabe des Gemeinderats nach 1 STW KA STZH pro 6 Klassen ist bereits erfüllt.

Das Konzept SA STZH

Die integrative Tagesschule verlangt nicht nach KA STZH, die ausschliesslich im Unterricht eingesetzt werden, und auch nicht nach pädagogischen Betreuungsassistenzen, die ausschliesslich in der Betreuung eingesetzt werden. Die Tagesschule braucht SA STZH, die sowohl im Unterricht als auch in der Betreuung sowie im Rahmen der ISR eingesetzt werden können. Die ZSP erprobte die neue Funktion SA STZH in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23. Im Verlaufe der Erprobung hat sie die Stellenbeschreibung so ergänzt, dass die SA STZH nach der Umstellung von der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) auf die ISR (Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule) im Schuljahr 2022/23 auch in der ISR eingesetzt werden können. Die Evaluation der SA STZH im Schuljahr 2021/22 zeigt, dass sich das Zusammenlegen der beiden Funktionen KA STZH und BA zur SA STZH bewährt. Für die SA STZH ergeben sich durch den Einsatz im Unterricht und in der Betreuung attraktive Pensen. Die Verantwortlichen der Schule werden entlastet, weil sie insgesamt weniger Personal an der Schule beschäftigen und somit beispielsweise weniger Beurteilungsgespräche führen müssen.

Die Einführung einer neuen Funktion erfordert eine aufwändige Vorlaufzeit. Unter anderem müssen auch die Personalverbände miteinbezogen werden. Es stellte sich heraus, dass die geplante definitive Einführung der SA STZH auf das Schuljahr 2023/24 nicht realistisch ist. Für eine Weiterführung des Pilotversuchs gab es keine Gründe, da die wesentlichen Erkenntnisse vorlagen. Die ZSP beschloss deshalb mit ZSPB Nr. 6/2023 vom 28. Februar 2023, den Pilotversuch Schulassistenzen per Ende Schuljahr 2022/23 wie geplant zu beenden und die 70 STW SA STZH, welche der Gemeinderat im Rahmen des Budgets 2023 beschlossen hat, in STW KA STZH umzuwandeln. Die ZSP wird zu einem späteren Zeitpunkt noch über die definitive Einführung der Schulassistenzen entscheiden. Der erste Teil des Postulats ist somit erfüllt.

Der Einsatz der FaBe im Unterricht

FaBe können zurzeit nicht als Klassenassistenzen zu ihrem angestammten FaBe-Lohn eingesetzt werden. Hingegen können sie in der ISR oder im Rahmen der Stärkung der Integrationskraft der Schulen (SIS) gemäss ihrer Einstufung eingesetzt werden. Namentlich im Bereich



der Verhaltensauffälligkeiten oder der Autismus-Spektrum-Störungen von Schülerinnen und Schülern ohne Sonderschulbedarf können sie im Unterricht beim Erwerben der überfachlichen Kompetenzen wertvolle Unterstützung leisten. Mit dem Angebot «Beratung und Unterstützung» (B&U) durch die Sonderschulen oder durch die Logopädie können die Mitarbeitenden der Betreuung bei Bedarf für die Aufgaben während des Unterrichts mit dem nötigen Knowhow ausgerüstet werden. Schliesslich können sie auch für die Betreuung der Aufgabenstunden eingesetzt werden (siehe auch Beantwortung des Postulats GR Nr. 2020/275). Durch die genannten Einsatzmöglichkeiten der FaBe im Unterricht können die Pensen der FaBe wie bei den SA STZH attraktiv gestaltet werden, ohne dass für die erwähnten Aufgaben eine zweite Anstellung nötig wäre.

Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2021/464

Einreichende Dominique Zygmont und Yasmine Bourgeois (beide FDP)

Titel Verlegung der Qualitätsentwicklungstage und Weiterbildun

Verlegung der Qualitätsentwicklungstage und Weiterbildungen für die Lehr- und Betreuungspersonen in die unterrichts-

freie Zeit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Qualitätsentwicklungstage (sogenannte quartalsweise «Q-Tage») und weitere Weiterbildungen für Lehr- und Betreuungspersonen an den städtischen Schulen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) sowie die Vorgaben zu QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen) in § 20 Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) und im Beschluss der damaligen Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) vom 8. Juli 2008 definieren den Umfang von Weiterbildungstagen in der Unterrichtszeit:

- Gemäss § 10e Abs. 2 LPVO fällt die gemeindeeigene Weiterbildung mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Für Weiterbildungen stehen einer – Lehrperson mit einer 100 %-Anstellung jährlich 30 Stunden zu (§ 10c Abs. 1 LPVO). Das bedeutet, dass maximal 2 Tage Weiterbildung pro Jahr in der Unterrichtszeit stattfinden dürfen.
- QUIMS-Schulen steht ein zusätzlicher Weiterbildungstag zu; hier dürften 2,5 Weiterbildungstage pro Jahr in die Unterrichtszeit fallen (PK-Beschluss vom 8. Juli 2008).

Q-Tage (Qualitätsentwicklungs-Tage) gelten in der Stadt Zürich als Weiterbildung. Die Planung der Weiterbildungstage erfolgt im Rahmen der Jahresplanung. Diese wird von der Schulkonferenz festgelegt und von der Kreisschulbehörde genehmigt (Art. 19 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 4 Abs. 2 lit. b Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen liessen eine Verlegung der Weiterbildungstage in die unterrichtsfreie Zeit zu. Die Schulpflege sieht aufgrund der aktuellen Herausforderungen für die Schulen (Personalmangel, Integration) aber von einer zusätzlichen und über die kantonalen Vorgaben hinausgehenden Regelung ab. Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen aus diesem Grund die Abschreibung des Postulats.



Postulat GR Nr. 2022/319

Einreichende Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Christina Horisberger (SP)
Titel Weiterführung der Ateliers für begleitetes Malen in der

Schule und Ausdehnung auf alle Schulkreise

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Ateliers für begleitetes Malen in der Schule weitergeführt und – bei Bedarf – auf alle Schulkreise ausgedehnt werden können.

Abschreibungsantrag

1991 wurden versuchsweise sogenannte Malateliers nach der Methode von Arno Stern in vier Schulkreisen mit drei Therapeutinnen eingeführt. Das Ziel bestand darin, den Kindern einen wertfreien und selbstständigen Ausdruck ihrer Gefühle zu ermöglichen. 1993 wurde der Versuch verlängert und die personelle Führung der Therapeutinnen an Schulkultur Stadt Zürich übertragen.

Im Jahr 2014 wollte das Schulamt aus Spargründen die Ateliers ab Schuljahr 2015/16 auflösen. Gegen diesen Entscheid wurde eine Petition eingereicht, worauf 2015 entschieden wurde, die beiden noch verbliebenen Maltherapeutinnen bis zu deren Pensionierung Ende Schuljahr 2022/23 weiter zu beschäftigen. Aufgrund des Postulats GR Nr. 2022/319 verlängert das Schulamt die Anstellungen der Therapeutinnen bis mindestens Ende Schuljahr 2023/24.

Aktuell betreuen die zwei Malatelier-Leiterinnen gemeinsam vier Ateliers in drei Schulkreisen (Schwamendingen, Uto sowie Waidberg). Das Angebot findet in der unterrichtsfreien Zeit statt. Der Elternbeitrag pro Schuljahr liegt bei 60 bis 80 Franken und deckt die Materialkosten ab. Im Durchschnitt wurden die Malateliers in den letzten Jahren pro Schuljahr von rund 40 bis 50 Schülerinnen und Schülern der Kindergarten- und Primarstufe genutzt. Bei einer aktuellen Zahl von 36 000 Schülerinnen und Schülern in der Stadt Zürich (Schuljahr 2023/24) handelt es sich somit um ein sehr punktuelles Angebot. Auch wenn das Angebot günstig erscheint, gibt es zahlreiche Familien, die sich die Teilnahme ihrer Kinder in den Malateliers nicht leisten können. Eine Chancengerechtigkeit für die Teilnahme existiert somit nicht. Die Zielsetzung, vor allem belastete oder traumatisierte Kinder vom Angebot profitieren zu lassen und eine engere Zusammenarbeit mit den Schulsozialdiensten anzustreben, wurde unter anderem aus diesem Grund nicht erreicht.

Der Stadtrat und die Schulpflege führen per Schuljahr 2024/25 das Konzept «Betreuung Freizeit» (BeFrei) etappenweise ein. Im Sinne des «Lebensraums Schule» sollen im Rahmen der Betreuungsmodule und damit unter dem Dach der Schule niederschwellige Betreuungs- und Freizeitangebote vom Schulpersonal sowie von städtischen und externen Kooperationspartnerinnen und -partnern bereitgestellt werden. Im Rahmen von BeFrei soll jede Schule Malateliers anbieten können. Bereits heute wird dies von einigen Schulen zusätzlich zu den vier oben erwähnten Malateliers gemacht. Die Malateliers sollen gemäss Konzept BeFrei vom Schulpersonal oder von externen Kooperationspartnerinnen und -partnern durchgeführt werden. Da die Kurse in BeFrei, und somit künftig die Malateliers, für die Eltern, welche ihr Kind an besagtem Tag im Modul 2 angemeldet haben (Minimaltarif 2 Franken) kostenlos sind, ist auch die Chancengerechtigkeit für die Teilnahme eher gewährleistet. Zudem können viel mehr Schülerinnen und Schüler von Malateliers profitieren. Schliesslich ist auch die Qualitätskontrolle und -sicherung vor Ort gewährleistet, was eine weitere Verbesserung gegenüber dem heutigen System ist.

Die Anstellungen der beiden Maltherapeutinnen beim Schulamt werden längstens bis deren Erreichen des 70. Altersjahrs fortgeführt oder bis die Schule, an der sie das Malatelier anbieten, das Konzept BeFrei umsetzt. Nach der Umstellung können die beiden Maltherapeutinnen ihr Angebot als externe Kooperationspartnerinnen anbieten. Die Finanzierung würde in diesem Fall weiterhin über das Schulamt laufen. Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.



10. Sozialdepartement

Postulat GR Nr. 2015/356

Einreichende Hans Urs von Matt und Marcel Savarioud (beide SP)

Titel Ausserfamiliäre Betreuungseinrichtungen, Erhöhung des Anteils

an männlichem Personal

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit geeigneten Massnahmen und durch die Zusammenarbeit mit Fachinitiativen der Anteil von männlichem Personal in den städtischen ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Tagesschulen etc.) erhöht werden kann. Als Zielvorgabe soll vorgesehen werden, dass zumindest Männer und Frauen mit je mindestens 35 Prozent vertreten sein müssen.

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2023 ist der Anteil bei den männlichen Lernenden in den Kitas des Geschäftsbereichs Kinderbetreuung nochmals um 3 Prozent gestiegen und liegt nun bei 28 Prozent. Bei den Lernenden mit Lehrbeginn im Sommer 2023 konnte der Anteil aufgrund genügend qualifizierter Bewerbungsdossiers der Lehrstellensuchenden sogar auf 33 Prozent gesteigert werden.

Bei der aktuellen Lehrstellenbesetzung für das Jahr 2024 zeigt sich leider eine Trendwende. Von insgesamt 15 bereits besetzten Lehrstellen (insgesamt 23 ausgeschriebene Lehrstellen) wurde keine einzige an einen männlichen Bewerber vergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der qualifizierten Dossiers im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen ist. Von rund 39 qualifizierten Dossiers stammten 4 von männlichen Bewerbern. Im weiteren Rekrutierungsprozess haben die Kandidaten entweder ihre Bewerbung zurückgezogen oder sich als ungeeignet für die Arbeit in einer Kita erwiesen.

Weder für die deutliche Zunahme des Männeranteils bei den Lernenden in den letzten zwei Jahren noch für den Rückgang im aktuellen Lehrstellenverfahren gibt es stichhaltige Erklärungen, da keine Änderungen in der Rekrutierung (Rekrutierungskanäle, Inserate, Selektionsschritte) vorgenommen wurden.

Bei den ausgelernten Fachkräften bewegt sich der Männeranteil im Rahmen der Vorjahre um 10 %. Nach wie vor gibt es insgesamt sehr wenige Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen, darunter fast nie Männer.

Im Rahmen der Kurzfilme, mit denen sich die städtischen Kitas den Eltern, aber auch potenziellen Bewerber*innen vorstellen und die derzeit entwickelt werden, werden bewusst auch männliche Fachkräfte bei ihrer Arbeit und mit fachlichen Statements gezeigt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Darstellung der städtischen Kitas die Vielfalt des Personals insgesamt (Alter, kultureller Hintergrund) zeigt und dieser Thematik viel Gewicht beigemessen wird.

Aus Sicht des Sozialdepartements ist damit der Handlungsspielraum ausgeschöpft. Die städtischen Kitas werden weiterhin bestrebt sein, eine hohe Diversität beim Personal zu erreichen. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2017/78

Einreichende Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Michael Kraft (SP)

Titel Bundesasylzentrum auf dem Duttweiler-Areal, Ausarbeitung eines Betriebskonzepts und einer Hausordnung nach liberalen und

offenen Kriterien sowie mit einer lokalen Gestaltungsfreiheit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er im Rahmen der Verhandlungen zum Bundesasylzentrum Duttweiler-Areal mit dem SEM daraufhin wirken kann, dass bei der aktuellen Überarbeitung der «Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich» sowohl das Betriebskonzept als auch die Hausordnung möglichst liberal, offen und mit lokaler Gestaltungsfreiheit ausgestattet werden können. Es gilt, einerseits dem urbanen Standort Rechnung zu tragen und andererseits den Wunsch zu berücksichtigen, dass im Quartier ein möglichst einfacher Austausch zwischen den Asylsuchenden und den Bewohnenden ermöglicht werden kann, welcher nicht mit restriktiven Öffnungszeiten bzw. Anwesenheitspflichten eingeschränkt wird.



Abschreibungsantrag

Die Stadt hat im Jahr der Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums (BAZ) Zürich darauf hingewirkt, dass eine offene und liberale Gestaltung möglich wird. Gemäss der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich kann die Standortgemeinde im Bereich der Ausgangszeiten eine Liberalisierung erreichen. Entsprechend wurden die Ausgangszeiten in der Hausordnung für das BAZ Zürich ausgedehnt. Das BAZ Zürich ist mittlerweile seit vier Jahren im Betrieb. Im Rahmen des Berichts zum zweijährigen Betrieb des BAZ Zürich (GR Nr. 2022/211) wurden die Verbesserungspotenziale überprüft und erkannt. Seither setzt die Stadt an diesen an und unternimmt fortlaufend Schritte, um weitere Verbesserungen zu erzielen. In den vier Jahren Betrieb des BAZ entwickelte sich der Betrieb fortlaufend. Der Begegnungsraum wird, nach einer schwierigen Phase aufgrund der Pandemie und im Zuge der Ukraine-Krise, nun vermehrt auch wieder vom Quartier frequentiert. Im Rahmen zahlreicher Angebote von NGOs oder der AOZ rund um den Betrieb des BAZ wird den Bewohnenden das Leben in der Schweiz und insbesondere der Stadt nähergebracht. Der Stadtrat sieht die Anliegen des Postulats damit erfüllt und beantragt die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr. 2020/9

Einreichende Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne)
Titel Jährliche, unangemeldete Kontrollen aller Kindertagesstätten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie jede Kindertagesstätte mindestens einmal pro Jahr unangemeldet durch die Krippenaufsicht kontrolliert wird. Die entsprechenden Stellenwerte sollen mit dem Budget beantragt werden

Abschreibungsantrag

In Bezug auf die Qualität in Kinderkrippen beschränkt sich die Aufgabe der Krippenaufsicht auf die Struktur- und Prozessqualität: z. B. darauf, ob das Betreuungspersonal über die erforderliche Ausbildung verfügt, die Anzahl der Mitarbeitenden für die Anzahl der zu betreuenden Kinder genügt, die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung geeignet und für die Anzahl der zu betreuenden Kinder ausreichend sind und die pädagogischen Prozesse umgesetzt werden.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist jede Kita wenigstens alle zwei Jahre zu besuchen. In begründeten Fällen kann eine Kita öfters von der Krippenaufsicht mittels unangemeldeten oder angemeldeten Aufsichtsbesuchen kontrolliert werden.

Mit den seit 2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Grundlagen (KJHG, V TaK) müssen die Trägerschaften, im Sinne einer administrativen Entlastung, viele Unterlagen nicht mehr der Krippenaufsicht einreichen. Dadurch sind die Aufsichtsbesuche ein noch wichtigeres Instrument der Aufsicht geworden, um vor Ort überprüfen zu können, ob die gesetzlichen Bewilligungsvorgaben eingehalten werden. Die Krippenaufsicht ist stets daran, ihre Prozesse so zu optimieren, dass möglichst viel Zeit für Kontrollen und Aufsichtsbesuche bleibt.

Die Krippenaufsicht arbeitet seit 2020 risikobasiert, d. h., dass sie diejenigen Kitas engmaschiger beaufsichtigt, bei welchen sich systematische bzw. strukturelle Mängel hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsvorgaben abzeichnen oder festgestellt wurden. Die engmaschigere Aufsicht kann darin bestehen, dass die Krippenaufsicht die Kita mehrmals mittels angemeldeten und/oder unangemeldeten Aufsichtsbesuchen und/oder Unterlagen regelmässig kontrolliert. Dadurch soll die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Struktur- und Prozessqualität wiederhergestellt werden.

Momentan beaufsichtigt die Krippenaufsicht knapp 5 Prozent sämtlicher Kitas in der Stadt Zürich im Rahmen des risikobasierten Ansatzes engmaschiger. Die häufigsten Gründe, weshalb eine Kita engmaschiger beaufsichtigt wird, sind Überbelegungen, Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels sowie das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen von ausge-



bildetem Betreuungspersonal und der Krippenleitung. Dieser Ansatz hat sich in der Praxis bewährt. Die personellen Ressourcen konnten gezielt dort eingesetzt werden, wo eine Verbesserung der Situation angezeigt war. Flächendeckende jährliche Besuche sind daher wenig zielführend. Vielmehr sollen die Ressourcen der Krippenaufsicht gezielt dort eingesetzt werden, wo Kontrollen auch notwendig sind. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2021/74
Einreichende AL-Fraktion

Titel Ersatzeinkommen für Selbständige und prekär Beschäftigte mit

einem stark eingebrochenen Einkommen als Folge der Corona-

Einschränkungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob dem Gemeinderat ein Ersatzeinkommen für Gruppen von Selbständigen, arbeitslos gewordenen Selbständigen oder prekär Beschäftigen mit einem aufgrund von Corona stark eingebrochenen Einkommen zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann. Anspruchsberechtigt sollen Personen sein, die kein kantonales Ersatzeinkommen oder kein Arbeitslosengeld erhalten.

Abschreibungsantrag

Bis zum Wirksamwerden weiterer Hilfsmassnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene konnte die Stadt Zürich im Rahmen der Soforthilfe für Kleinstunternehmer*innen und des Drei-Drittel-Modells die akute Notlage der von den Coronamassnahmen betroffenen Selbständigerwerbenden lindern. Mit der schrittweisen Aufhebung der Coronamassnahmen im Jahr 2021 verbesserte sich die Situation der Betroffenen zunehmend. An seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die gesamtschweizerischen Massnahmen gegen die Corona-Pandemie weitgehend aufgehoben. Personen ohne kantonales Ersatzeinkommen und ohne Arbeitslosenentschädigung erhielten im Rahmen der persönlichen Hilfe der Sozialen Dienste Zürich Beratungsunterstützung, um die Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit und die Wahrung bestehender Ansprüche abzuklären. Aus diesen Beratungen ergab sich kein zusätzlicher Bedarf an vorgelagerten städtischen Unterstützungsleistungen. Wo nötig, wurde in Einzelfällen überbrückend bis zur Verbesserung des Einkommens Sozialhilfe ausgerichtet.

Die wirtschaftliche Situation der Selbstständigerwerbenden hat sich seit dem Jahr 2022 aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung stark verbessert und es besteht kein Bedarf mehr an zusätzlichen Unterstützungsleistungen. Daher wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2021/112

Einreichende Natalie Eberle und Willi Wottreng (beide AL)

Titel Mütter- und Väterberatungsstellen, sozialräumlich und elektro-

nisch niederschwelligere Gestaltung der Zugänglichkeit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Zugänglichkeit der Mütter- und Väter-Beratungsstellen sozialräumlich wie elektronisch niederschwelliger gestaltet werden kann. Der Stadtrat soll darauf hinwirken, dass Mütter- und Väterberatungsstellen dezentral und somit in die belebten Zentren der Quartiere verlegt werden, möglichst in Kombination mit anderen öffentlichen Nutzungen wie Gemeinschaftszentren. Zudem soll er ein Konzept ausarbeiten, wie Beratungen, niederschwellig auf elektronischem Weg, zum Beispiel anhand der heute genutzten Sozialmedia-Tools, angeboten werden können.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen des Fachkonzepts Mütter- und Väterberatung vom Februar 2022 ist die Niederschwelligkeit des Angebots als methodischer Grundsatz festgelegt. Die Beratung erfolgt über verschiedene Kanäle. Neben der persönlichen und telefonischen Beratung werden heute auch Beratungen über E-Mail, Messengerdienste und Videotelefonie durchgeführt. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) werden über Pro Juventute im Rahmen eines Pilotprojekts Chats über Messengerdienste auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten angeboten. Zudem prüfen die SOD, wie die Zielgruppe vermehrt über Social-



Media-Kanäle auf das Angebot und die Beratung aufmerksam gemacht werden kann. Die Anliegen des Postulats wurden aus Sicht des Stadtrats erfüllt und das Postulat daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2021/270

Einreichende AL-, Grüne- und SP-Fraktionen

Titel Aufstockung des Pilotprojekts zur finanziellen Unterstützung von

Menschen in Notlagen, die einen risikobehafteten oder keinen

Zugang zur Sozialhilfe haben

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er dem Gemeinderat so rasch wie möglich eine Weisung zur Aufstockung des Pilotprojektes zur finanziellen Unterstützung von Menschen in Notlagen, die einen risikobehafteten oder keinen Zugang zur Sozialhilfe haben, vorlegen kann.

Abschreibungsantrag

Der dem Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» zugrundeliegende STRB Nr. 690/2021 vom 30. Juni 2021 wurde am 9. Dezember 2021 vom Bezirksrat für ungültig erklärt und aufgehoben. Aufgrund eines administrativen Fehlers verpasste der Stadtrat die fristgerechte Einreichung des Rekurses, woraufhin er die Einstellung des Pilotprojekts beschloss. Kirchliche Gelder ermöglichten einen würdigen Abschluss des Pilotprojekts per Ende April 2022. Aufgrund dieser Tatsachen sind die Voraussetzungen zu einer Aufstockung des Pilotprojekts «Wirtschaftliche Basishilfe» nicht mehr gegeben. Daher wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/100

Einreichende Christine Seidler (SP)

Titel Historische Aufarbeitung der Rolle der Fürsorgebehörden und

weiteren Protagonisten betreffend die angeordneten Zwangsmassnahmen, einschliesslich der Abläufe im Zusammenhang mit dem Waffenfabrikanten Emil G. Bührle und dem Marienheim

Der Stadtrat wird aufgefordert, mittels einer kreditschaffenden Weisung die Rolle der Fürsorgebehörde (Fürsorgeinspektorat 2 und allenfalls weitere), der Stadt Zürich, der städtischen Kirchen und von weiteren, allenfalls noch nicht bekannten Protagonisten ab dem Zeitraum der 1930er Jahre im Zusammenhang mit administrativem Freiheitsentzug, Arbeitslagern, Arbeitsheimen, Pflichtarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung, «Mädchenhandel» usw., auch die Abläufe, die im Zusammenhang mit dem Zürcher Waffenfabrikanten und Kunstsammler Emil G. Bührle sowie dem Marienheim stehen, historisch unabhängig und vertieft aufzuarbeiten.

Abschreibungsantrag

Die Anliegen des Postulats werden mit dem Projekt «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM)» des Sozialdepartements aufgenommen. Das Projekt basiert auf zwei «Pfeilern»: Dem kommunalen Solidaritätsbeitrag und der wissenschaftlichen historischen Untersuchung. Die historische Aufarbeitung der Rolle der Stadt Zürich erfolgt in den kommenden drei Jahren durch Dr. Tanja Rietmann, Leitung Forschungsteam, Universität Bern, Dr. Sara Galle Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW sowie Dr. Rahel Bühler Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW. Der Fokus der Forschung wird auf der Untersuchung der Behördenpraxis, den personenbezogenen Handlungsspielräumen und den informellen Machtstrukturen innerhalb der damaligen Stadtzürcher Fürsorge (heute Sozialhilfe) liegen. Daher wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr. 2022/344

Einreichende Samuel Balsiger und Johann Widmer (beide SVP)

Titel Unterstützung der von ukrainischen Geflüchteten betriebenen

Schule «Mriya» bis zum Ende des russischen Angriffskriegs

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die von ukrainischen Flüchtlingen ehrenamtlich betriebene Schule «Mriya» in Zürich mit einem Beitrag einmalig oder wiederkehrend bis zum Ende des russischen Angriffskrieges unterstützen kann. Die Internetadresse der Schule lautet: www.mrija.schule

Abschreibungsantrag

Mit Verfügung des Vorstehers des Sozialdepartements erhielt die ukrainische Schule Mriya aus einem Fonds einen Beitrag von Fr. 14 800.– für die Finanzierung von Integrationsmassnahmen (Spielgruppe und Sprachkurse). Die Anerkennung als HSK-Schule und damit verbundener finanzieller Mittel waren zum Zeitpunkt der Anfrage noch pendent. Der Betrag des Sozialdepartements wurde daher im Sinne einer Starthilfe gesprochen. In einem Bericht legte die Schule Mriya dar, dass sie den erhaltenen Betrag zwischen Herbst 2022 und Sommer 2023 wie vorgesehen einsetzen konnte. Es wurde kein erneutes Gesuch gestellt. Die Schule Mriya ist mittlerweile als HSK-Schule anerkannt und auf der Webseite des kantonalen Volksschulamts aufgeführt. Das Anliegen des Postulats wurde damit erfüllt und das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/426

Einreichende Patrik Brunner (FDP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) Titel Finanzielle Unterstützung des «incluso-LERNstudio*»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung des Caritas «incluso-LERNstudio*» möglich ist. Die benötigten finanziellen Mittel sollen in Rücksprache mit dem Partner erhoben werden und sollen den Gesamtbetrag der Weisung 2022/174 nicht erhöhen.

Abschreibungsantrag

Mit Verfügung der Departementssekretärin vom 9. November 2023 wurde dem Verein Caritas ein Beitrag von maximal Fr. 142 500.— für die Konsolidierung des Angebots incluso-LERNstudio zugesprochen. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/623

Einreichende Andreas Kirstein und Moritz Bögli (beide AL)

Titel Unterstützung des Schreiner Ausbildungszentrums Zürich (SAZ)

in der Transformation zum neuen Ausbildungsmodell

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er das Schreiner Ausbildungszentrum Zürich SAZ mit einem Betrag von CHF 100'000.- in der Transformation zum neuen Ausbildungsmodell unterstützen kann.

Abschreibungsantrag

Mit Verfügung der Departementssekretärin vom 11. Mai 2023 wurde für die Sicherung der Liquidität der Genossenschaft Schreiner Ausbildungszentrum Zürich (SAZ) ein einmaliger Beitrag von Fr. 100 000.– bewilligt. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2023/107

Einreichende Samuel Balsiger und Stephan Iten (beide SVP)

Titel Unterbringung von Asylbewerbenden, Verzicht auf die Kündi-

gung von laufenden Mietverträgen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Unterbringung von Asylbewerbern auf die Kündigung von laufenden Mietverträgen verzichtet werden kann. Bereits ausgesprochene Mietkündigungen sollen zurückgenommen werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt ist verpflichtet, die Aufnahmequote des Kantons zu erfüllen und entsprechende Unterbringungsplätze zu schaffen, wo sie sich auch realisieren lassen. Die Stadt prüft daher laufend verschiedene Objekte mit Unterbringungspotenzial und initiiert unter Abwägung verschie-



dener Kriterien geeignete Projekte zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungsplätze bzw. ertüchtigt vorhandene städtische Objekte entsprechend. Dabei werden nur Objekte in Betracht gezogen, die entweder bereits leer stehen oder in absehbarer Zeit frei werden. Eine Vorgabe ist daher auch, dass keiner Mietpartei gekündigt wird, um Geflüchtete unterbringen zu können. Der Stadtrat vertritt diese Haltung nach wie vor. Die Anliegen des Postulats sind damit erfüllt und das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2023/309

Einreichende AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen

Titel Übernahme von Vorgaben im Rahmen der Anpassung des Leis-

tungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die aufgeführten Änderungen zu den Artikeln 17, 22, 24, 27 und 29 in die Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (Beilage zu GR Nr. 2023/103, Synopse der überarbeiteten Bestimmungen) aufgenommen werden kann

Art. 17 Ausnahme (bisher Art. 14 Ausnahme)

- Die AOZ kann ausnahmsweise und befristet von den Minimalstandards zur Unterbringung abweichen, wenn: a. aussergewöhnliche Schwankungen der Flüchtlingszahlen vorliegen;
 - b. eine akute Notsituation in der Unterbringung eintritt.
- 2. Sie setzt sich dafür ein, dass Abweichungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt bleiben.
- 3. <u>NEU. Mit geeigneten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Minimalstandards für Unterbringung innert einer Frist von 6 Monaten wiederhergestellt werden</u>

Art. 22 Umsetzung Minimalstandards für vulnerable Personen (bisher Art. 19 Vorgaben)

- 1 Die AOZ berücksichtigt insbesondere auch in den Kollektivstrukturen die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen und sieht entsprechende Einzelfalllösungen vor.
- Sie erlässt dazu in Form eines Reglements Standards zur Berücksichtigung von vulnerablen Personen insbesondere zu:
 - a) Unterbringung;
 - b) ambulante und stationäre Betreuung;
 - c) Gesundheitsversorgung;
 - d) Information:
 - e) Zugang zu Fach- und Beschwerdestellen;
 - f) Schulung des Personals.
- 3. Sie erlässt für Kinder und Jugendliche gemäss Art. 21 lit. a, b und d zusätzliche Minimalstandards zur Tagesstruktur inklusive Schule und Freizeitgestaltung.
- 4. <u>NEU Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 21 lit a, b und d ist bis zum Erreichen des 17. Lebensjahres</u> Zugang zur örtlichen Volksschule oder zu einem gleichwertigen Bildungsangebot zu gewährleisten.

Art. 24 MNA (bisher Art. 21 Kinderrechtskonvention)

- 1. Die AOZ berücksichtigt bei Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 18 lit. a, b und d die Anforderungen der Kinderrechtskonvention, sofern die schweizerische Gesetzgebung dies zulässt
- Für die Leistungserbringung im Bereich Heimpflege MNA in kantonalen Strukturen gelten sinngemäss die Vorgaben für die Heimpflege gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, 852.2) und Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV, 852.21) <u>STREICHUNG ausgenommen jene betreffend Räumlichkeiten</u>
- 3. NEU Betreffend Unterbringung gilt:
 - a. MNA werden in Einzel- oder Doppelzimmern untergebracht; Ausnahmen für Mehrbettzimmer bilden insbesondere fachliche Einschätzungen (z.B. Familienkonstellationen)
 - b. Für einzelne Zimmer kann von den Flächenvorgaben gemäss KJV §26 Absatz 2 abgewichen werden.
 - c. Bei einem starken Anstieg der Zahl der zugewiesenen MNA kann die Belegung der Zimmer während maximal sechs Monaten verdoppelt werden, wenn die Grösse der Zimmer dies erlaubt.
 - d. In Abweichung von KJV §27 Absatz 1 steht für acht Leistungsbeziehende mindestens ein WC, ein Lavabo, eine Dusche oder Badewanne zur Verfügung.
- Im Auftrag des Stadtrats beaufsichtigt eine externe Fachorganisation die AOZ bei der Auftragserfüllung nach Abs. 2 und Abs. 3

Art. 27 Schwankungsreserve

- 1 Aufträge müssen der AOZ eine angemessene Reaktion auf Schwankungen erlauben.
- 2. NEU Um die Vorgaben betreffend Unterbringung gemäss Art. 17 zu gewährleisten kann die AOZ weitere Unterbringungsmöglichkeiten beschaffen und betreiben.
- Die AOZ hat betriebliche und organisatorische Massnahmen zu treffen, um ihren Auftrag im Rahmen von ordentlichen Schwankungen der Flüchtlingszahlen zu erfüllen

Art. 29 Ausnahmeregelung

- 1. Der Stadtrat ermächtigt den Vorsteher des Sozialdepartements, in begründeten Einzelfällen vorübergehende Ausnahmen zum vorliegenden Leistungsauftrag zu beschliessen.
- 2. <u>NEU Der Gesamtstadtrat kann für einzelne Drittaufträge für die gesamte Dauer des Auftrags Ausnahmen beschliessen.</u>



Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat 2023 den neuen Leistungsauftrag an die AOZ (STRB Nr. 2111/2023) erlassen. Dabei berücksichtigte er soweit möglich die Anliegen des Gemeinderats.

Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2023/444
Einreichende AL-Fraktion

Titel Energiekostenzulage, einmalige Erstreckung der Frist für die

Einreichung des Antrags

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob er die Frist zur Einreichung des Antrages für eine Energiekostenzulage für das laufende Jahr 2023 einmalig erstrecken und weitere Massnahmen (z. B. Kulanz gegenüber fehlenden Dokumenten oder Reminder an die Bezugsberechtigten) durchführen kann, um damit einen möglichst hohen Rücklauf der Anträge zu erzielen.

Abschreibungsantrag

Verschiedene Kommunikationsmassnahmen wie ein breit angelegtes Informationsschreiben, die Einbindung von Partnerorganisationen, eine Medienmitteilung und ein Zeitungsinserat wurden ergriffen, um möglichst viele potenzielle Anspruchsberechtigte auf die Zulage hinzuweisen. Zudem wurde bei Gesuchen für eine Energiekostenzulage, die nach der Einreichungsfrist eingegangen sind, das Ermessen ausgeschöpft und wo möglich die Gesuche berücksichtig. Für fehlende Dokumente bei der Antragsstellung wurde eine grosszügige Nachfrist gewährt. Damit wurde den Anliegen des Postulats soweit möglich entsprochen. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.